

P-VK
Kue

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980

MONTAG, 5. MAI 1980,

Nr. 18

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Königstein im Taunus, Hochtaunuskreis
Errichtung eines Japanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main	Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen	811
762	797	
Prüfungen zum Nachweis der beruflichen und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG	Verfahren bei Grundstücksabmarkungen; hier: Auswirkungen der Verordnung über Ausnahmen von der Abmarkungspflicht, vom 22. 9. 1976, geändert durch die Verordnung vom 20. 12. 1976	797
762	797	
Der Hessische Minister des Innern	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Werktagen für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Ober-Taunuskreises“ vom 7. 5. 1962 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 7. 6. 1978
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Dautphetal, Landkreis Marburg-Biedenkopf	Richtlinien zur Förderung der Schafhaltung	817
762	800	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Flurbereinigung Camberg—Dombach, Landkreis Limburg-Weilburg	817
762	802	
Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen; hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern sowie Einrichtung von Dienststellen	Flurbereinigung Idstein—Ehrenbach, Rheingau-Untertaunus-Kreis	817
762	803	
Gewährung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die Anspruch auf Fachausbildung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes haben	Flurbereinigung Ebsdorfergrund—Beltershausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf	818
763	804	
Wahl zum 9. Deutschen Bundestag am 5. Oktober 1980; hier: Einsatz von Wahlgeräten	Flurbereinigung Bürgeln—Niederwald, Landkreis Marburg-Biedenkopf	818
763	805	
Richtlinien über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz mit Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange	Flurbereinigung Flieden—Magdlos, Landkreis Fulda	818
763	806	
Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Hessen durch öffentliche Mittel	Flurbereinigung Limeshain, Wetteraukreis	818
776	806	
Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Hessen durch nichtöffentliche Mittel — Eigentumsprogramm — (2. Förderungsweg)	Personalmeldungen	
790	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	
Sozialer Wohnungsbau; hier: I. Anordnung gemäß § 72 Abs. 3 des II. WobauG vom 25. 3. 1977; II. Ermittlung der tragbaren Belastung bei Eigentumsmaßnahmen	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	
793	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	
	808	
Der Hessische Minister der Finanzen	Regierungspräsidenten	
Empfehlungen zur Standardisierung im Hochschulbau	DARMSTADT	
794	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz / Stadtteil Ullershausen, Vogelsbergkreis	
	808	
	Öffentlicher Anzeiger	819
	Andere Behörden und Körperschaften	829
	Öffentliche Ausschreibungen	831
	Stellenausschreibungen	832

505

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Errichtung eines Japanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der Japanischen berufskonsularischen Vertretung in Frankfurt am Main ernannten Herrn Chisachi Cato am 1. April 1980 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen.

Wiesbaden, 16. 4. 1980

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 18/1980 S. 762

506

Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes führt im Juni/Juli 1980 Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für Ausbilder in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes durch, und zwar:

- a) schriftliche Prüfung:
am 4., 19. und 26. Juni 1980 — Beginn jeweils 9.00 Uhr
- b) mündliche Prüfung:
am 3. und 4. Juli 1980 — Beginn wird noch bekanntgegeben.

Den Prüfungen liegt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis stehende Ausbilder im öffentlichen Dienst vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) zugrunde

Anmeldungen zu den Prüfungen müssen mir bis zum 20. Mai 1980 vorliegen. Anmeldevordrucke können bei mir angefordert werden.

Anschrift: 6200 Wiesbaden, Postfach 3929,
Telefon: 0 61 21 / 35 32 93

Wiesbaden, 21. 4. 1980

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
III

StAnz. 18/1980 S. 762

507

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Dautphetal, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Gemeinde Dautphetal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Allendorf am Hohenfels, Buchenau (Lahn), Damshausen, Dautphe, Elmshausen, Friedensdorf, Herzhausen, Holzhausen am Hünstein, Hommertshausen, Mornshausen a. D., Silberg und Wolfgruben am 1. Juli 1974 von der früheren Gemeinde Dautphe geführt wurde:

„Auf der weißen Mittelbahn des blau-weiß-blauen Flaggentuches das Wappen der Gemeinde Dautphetal.“

Wiesbaden, 10. 4. 1980

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 46/80

StAnz. 18/1980 S. 762

508

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 8. April 1975 für MinDirigenten Dr. Horst Daum ausgestellte Dienstausweis Nr. 336 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. 4. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 61 — 8 c PA

StAnz. 18/1980 S. 762

509

Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen;

hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern sowie Einrichtung von Dienststellen

Die nachstehenden Dienststellen sind ab sofort unter folgender Anschrift bzw. Rufnummer zu erreichen:

1. Teil der Dienststellen-
schlüsselnummer

Wirtschaftsverwaltungsamt der
Hessischen Polizei — Wirtschaftsver-
waltung Wiesbaden, Bertramstraße —
Bertramstraße 3
6200 Wiesbaden
Tel. (0 61 21) 34 51

2.03.04.00.10

Der Landrat des Hochtaunuskreises
— Polizeistation Königstein im Taunus —
Am Kaltenborn 1
6240 Königstein im Taunus
Tel. (0 61 74) 10 35 — 10 37

4.03.31.06.12

Der Landrat des Hochtaunuskreises
— Polizeistation Oberursel (Taunus) —
Oberhöchstädter Straße 12
6370 Oberursel (Taunus) 1
Tel. (0 61 71) 5 10 96 — 98

4.03.31.06.13

Der Polizeipräsident in Wiesbaden
— Polizeistation Idstein —
Tel. (0 61 26) 40 94

4.03.33.04.08

Der Polizeipräsident in Gießen
— Polizeistation Gießen II —
Berliner Platz 3
6300 Gießen
Tel. (06 41) 30 72 23

4.03.33.05.09

Landesprüfstelle für Baustatik
Tel. (0 61 51) 12 50 04

5.03.00.01.00

Studienseminar für das Lehramt
an Gymnasien in Gießen
Alter Steinbacher Weg 22
6300 Gießen
Tel. (06 41) 4 69 53

5.04.39.88.06

Studienseminar I für das Lehramt
an beruflichen Schulen in Darmstadt
Haasstraße 5
6100 Darmstadt

5.04.39.89.01

Studienseminar II für das Lehramt
an beruflichen Schulen in Darmstadt
Alsfelder Straße 11
6100 Darmstadt
Tel. (0 61 51) 71 54 54

5.04.39.89.02

Studienseminar für das Lehramt
an Gymnasien in Marburg
August-Bebel-Platz 1
3550 Marburg
Tel. (0 64 21) 4 17 33

5.04.40.88.04

Studienseminar für das Lehramt
an beruflichen Schulen in Kassel
— Außenstelle Fulda —
Magdeburger Straße 78
6400 Fulda
Tel. (06 61) 7 59 49

5.04.40.89.11

Studienseminar für das Lehramt
an beruflichen Schulen in Kassel
— Außenstelle Marburg —
Kaffweg 1
3550 Marburg
Tel. (0 64 21) 1 32 32

5.04.40.89.12

1. Teil der Dienststellen-
schlüsselnummer

Studienseminar 22 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen Bahnhofstraße 26 3587 Borken (Hessen) Tel. (0 56 82) 20 11	5.04.40.90.03
Studienseminar 26 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen Am Grün 1 a 3550 Marburg Tel. (0 64 21) 1 28 11	5.04.40.90.07
Amtsgericht Bad Vilbel Tel. (0 61 93) 8 30 61 — 65	4.05.42.26.00
Amtsgericht Büdingen Tel. (0 60 42) 20 71	4.05.42.37.00
Finanzamt Friedberg (Hessen) Tel. (0 60 31) 49 — 1	4.06.44.16.00
Finanzamt Limburg a. d. Lahn Tel. (0 64 31) 2 08 — 1	4.06.44.30.00
Freilichtmuseum Hessenpark 6392 Neu-Anspach 1	5.06.00.06.01
Der Landrat des Hochtaunuskreises — Katasteramt — Tel. (0 60 81) 30 78	4.07.48.06.01
Arbeitsgericht Kassel Tel. (05 61) 1 92 31	4.08.57.07.00

Wiesbaden, 16. 4. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I A 17 — 7 k 02 03

StAnz. 18/1980 S. 762

510

Gewährung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die Anspruch auf Fachausbildung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) haben

Bezug: Mein Rundschreiben vom 24. April 1972 (StAnz. S. 973)

Ein Soldat auf Zeit, der Fachausbildung bei einem Land oder einer Gemeinde erhält, hat Anspruch auf Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld sowohl gegen den Bund (§§ 5, 5 a SVG) als auch gegen den neuen Dienstherrn.

Die Länder haben sich unbeschadet unterschiedlicher Rechtsauffassungen aus Gründen der Praktikabilität bereiterklärt, die genannten Soldaten, die als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei einem Land ausgebildet werden, bezüglich der Gewährung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld wie die anderen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des jeweiligen Landes zu behandeln. Auf Grund dieser Vereinbarung erkläre ich mich damit einverstanden, daß in der Landesverwaltung entsprechend verfahren wird. § 9 Abs. 7 HTGV ist insofern auf den genannten Personenkreis nicht anzuwenden.

Die Gleichbehandlung der Soldaten auf Zeit in Fachausbildung beim Land mit den übrigen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bedeutet zugleich, daß für sie alle Einschränkungen gelten, die das Hessische Reisekostengesetz, das Hessische Umzugskostenengesetz und die Hessische Trennungsgeldverordnung allgemein oder für Beamte in Ausbildung enthalten. Hierbei ist besonders auf § 2 Abs. 3 Nr. 1 HUKG sowie auf § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 10 HTGV hinzuweisen. Folglich scheiden die Zusage der Umzugskostenvergütung sowie die Gewährung aus Anlaß der Einstellung grundsätzlich aus. Während der Ausbildung selbst steht Trennungsgeld nur zu, wenn der Beamte in Ausbildung von der Stammdienststelle an eine auswärtige Ausbildungsstelle überwiesen wird oder an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang teilnimmt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 HTGV).

Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Nach diesem Rundschreiben bitte ich vom 1. Mai 1980 an zu verfahren. Zum gleichen Zeitpunkt wird das o. a. Rundschreiben aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 4. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1735 A — 17

StAnz. 18/1980 S. 763

511

Wahl zum 9. Deutschen Bundestag am 5. Oktober 1980;

hier: Einsatz von Wahlgeräten

Nach Festsetzung des Wahltermins für die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag durch den Bundespräsidenten (vgl. BGBl. 1980 I S. 329) hat der Bundesminister des Innern gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 BWG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag (BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), geändert durch § 92 der Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805), die Verwendung nachstehender Wahlgeräte bei der Bundestagswahl am 5. Oktober 1980 — deren Bauartzulassung nach § 18 BWahlGV als erteilt gilt — genehmigt:

Typ „System Darmstadt“ — Herstellerfirma:
Johann Gross,
Feinmechanik
Sudetenstraße 5
6102 Pfungstadt

Typ „080900 Schematus“ — Herstellerfirma:
Müller & Lorenz GmbH
Stimmzählgeräte und
Apparatebau
Am Färbgraben 3 a
6310 Grünberg.

Voraussetzung für die Verwendung ist, daß

- sich keine „parteionabhängigen“ Wahlkreisbewerber und keine Bewerber einer Partei, für die im betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist, zur Wahl stellen,
- nicht mehr als 9 Wahlvorschläge (für die Erststimmen und für die Zweitstimmen) zugelassen sind.

Die Wahlgeräte der beiden Bauarten können auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.

Ich bitte die Landräte, die Gemeinden sofort von der Zulassung der genannten Wahlgeräte zu unterrichten und hierbei besonders auf die Bestimmungen des § 7 BWahlGV hinzuweisen.

Wiesbaden, 17. 4. 1980

Der Hessische Minister des Innern
II A 11 — 3 e 44/03 — 15/80

StAnz. 18/1980 S. 763

512

Richtlinien über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz mit Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange**I.**

- Die in städtebaulichen Verfahren nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz zu beteiligenden Behörden und Stellen sind in der Neufassung des nachstehend abgedruckten Verzeichnisses aufgeführt. Davon unberührt bleibt das Erfordernis, ggf. benachbarte Gemeinden anzuhören (§ 2 Abs. 4 BBauG).
- Das Verzeichnis mit Anlage 1 bis 18 führt die Behörden und Stellen auf, die allgemein als Träger öffentlicher Belange für eine Beteiligung in städtebaulichen Verfahren nach § 2 Abs. 5 BBauG in Betracht kommen. Welche vom Planungsträger im Einzelfall zu beteiligen sind, bestimmt sich nach den Umständen des jeweiligen Falles. Grundsätzlich sind die unteren Behörden oder Stellen zu beteiligen, soweit sich nicht aus der Organisation der Behörde bzw. Stelle oder aus der besonderen Sachlage etwas anderes ergibt, d. h. in der Regel nicht der Regierungspräsident. Bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 1 Städtebauförderungsgesetz) ist der Regierungspräsident zu beteiligen. Dies gilt auch bei grenznahen Planungen zu den Nachbarländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (s. unter III. 1.).
- Eine Beschleunigung des Aufstellungsverfahrens ist dadurch zu bewirken, daß die Gemeinde einem Träger öffentlicher Belange eine angemessene Frist — in der Regel nicht mehr als sechs Wochen — zur Abgabe einer Stellungnahme setzt. § 2 Abs. 5 Satz 3 BBauG hat jedoch keine Ausschlußwirkung. In ihrer Stellungnahme haben die Träger öffentlicher Belange der Gemeinde auch Aufschluß über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese Angaben für die

städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebiets bedeutsam sein können. Äußern sich die Träger öffentlicher Belange nicht fristgemäß, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanung nicht berührt werden. Der Träger öffentlicher Belange ist allerdings nicht daran gehindert, seine Belange noch nachträglich, etwa im Verfahren der öffentlichen Auslegung nach § 2 a Abs. 6 BBauG, vorzutragen. Die Genehmigungsbehörde hat von Amts wegen entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen und ggf. Rückfragen bei Trägern öffentlicher Belange zu halten.

4. Die Vorlagen von Bauleitplänen an die Träger öffentlicher Belange, insbesondere die Landesanstalt für Umwelt, sollten zur Erkennung und Beurteilung besonderer Fachprobleme in der Regel neben Erläuterungsbericht bzw. Begründung ergänzende schriftliche oder zeichnerische Darlegungen enthalten.

II.

1. Bereits im Vorentwurfsstadium sollen Träger öffentlicher Belange, deren Interesse in erheblichem Maß berührt werden oder deren Auskünfte von besonderer Bedeutung sind, beteiligt werden. Das gilt u. a. für die Beteiligung der Forstbehörden (§ 8 Hessisches Forstgesetz).
2. Werden Planentwürfe, z. B. nach Einwendungen eines Trägers öffentlicher Belange, inhaltlich verändert, ist zu prüfen, ob damit die Interessen eines anderen Trägers öffentlicher Belange berührt werden. Er ist ggf. nochmals zu beteiligen.
3. Von der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs (§ 2 a Abs. 6 BBauG) hat die Gemeinde die Träger öffentlicher Belange zu benachrichtigen. Auf Änderungen im Planentwurf, die nach einer früheren Beteiligung vorgenommen wurden, ist hinzuweisen. Es kann zweckmäßig sein, den von Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange eine Ausfertigung des offenliegenden Entwurfs zu übersenden. Bei der Benachrichtigung ist zu beachten, daß die Mitteilung mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung zugehen soll (vergl. § 2 a Abs. 6 Satz 2 BBauG). Wünschenswert ist eine frühere Benachrichtigung, um Verständigungen im eigenen Verwaltungsbereich der Träger öffentlicher Belange (insbesondere Bundesbahn, Bundespost, Straßenbauverwaltung) hinreichend zu erlauben.
4. Über den Eintritt der Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sollten die Gemeinden diejenigen Träger öffentlicher Belange, deren Interessen von dem Planinhalt besonders berührt werden, unterrichten. Die Genehmigungsbehörden haben die Träger der Regionalplanung von der Genehmigung und von dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des Bauleitplans zu unterrichten.

III.

1. In nachstehend abgedrucktem Verzeichnis sind nur hessische bzw. in Hessen tätige Träger öffentlicher Belange aufgeführt. Bei Planungen in grenznahen Bereichen sind aber auch diejenigen Träger öffentlicher Belange anderer Länder zu beteiligen, deren Belange berührt werden. Ihre Beteiligung wird von den Trägern der Regionalplanung, gegenüber Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen durch die Regierungspräsidenten im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen über grenzüberschreitende Landes- und Regionalplanung veranlaßt. Insoweit reicht für die Stellungnahme die allgemein für angemessen erklärte Frist in der Regel nicht aus.

Über die Beteiligung von Behörden und Stellen benachbarter Länder sollen die Träger der Regionalplanung bzw. der Regierungspräsident die Gemeinde unterrichten. In ihrer, die Belange des Nachbarlandes einschließenden Stellungnahme, sind die Behörden und Stellen des Nachbarlandes anzugeben, die gehört worden sind oder die sich geäußert haben. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs sind von der Gemeinde diese Behörden und Stellen unmittelbar entsprechend § 2 a Abs. 6 Satz 3 BBauG zu benachrichtigen.

2. Im Grenzbezirk zur DDR (10 km Tiefe längs der Grenze) sind für den Grenzbezirk von der nördlichen Landesgrenze bis zur früheren Grenze zwischen den ehemaligen Landkreisen Rotenburg und Hersfeld das Hauptzollamt Kassel, Hasselweg 20, Postfach 104 140, 3500 Kassel, und für den Grenzbezirk von der früheren Grenze zwischen den ehemaligen Landkreisen Rotenburg und Hersfeld bis zur südlichen Landesgrenze das Hauptzollamt Fulda, Lindenstraße 6 c, Postfach 540, 6400 Fulda, zu beteiligen.

3. Befinden sich im Planungsbereich oder in dessen näherer Umgebung Liegenschaften, die ausländischen Streitkräften überlassen sind, ist wegen deren zusätzlichen Beteiligung durch die Oberfinanzdirektion in der Regel eine Bearbeitungszeit von zwei Monaten einzuräumen.
4. Bei der Bedeutung und Vielseitigkeit des Umweltschutzes ist es allgemein notwendig, die Landesanstalt für Umwelt zu beteiligen; auf ihre Beteiligung kann nur bei geringfügigen Änderungen bestehender Bauleitpläne verzichtet werden. Das gilt auch für die Beteiligung der Gewerbeaufsichtsämter, sofern Belange des Immissionsschutzes im Zusammenhang mit Anlagen angesprochen sind, die gewerblichen Zwecken dienen oder um Flächen, auf denen solche Anlagen geplant sind.
5. Träger von Naturparken nehmen im Rahmen ihrer Aufgaben öffentliche Belange wahr.
6. Die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BGBl. I S. 3574) anerkannten Verbände (Anl. 16) sind bei der Aufstellung von Landschaftsplänen (§ 3 Abs. 5 Hessisches Landschaftspflegegesetz — GVBl. I S. 126 —) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beteiligen.
7. Gemeinden, in deren Gemarkung sich dem Lande Hessen gehörende Heilquellen befinden, haben nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems vom 15. März/22. Oktober 1966 (StAnz. S. 1115) mit Nachrichten vom 9. Februar 1970 (StAnz. S. 461) und vom 11. Juli 1973 (StAnz. S. 138) dieses Amt zu beteiligen.
8. Die Zuständigkeitsbereiche der Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen sind nicht in dem Verzeichnis enthalten. Es wird davon ausgegangen, daß die einzelnen Zuständigkeiten bekannt sind.

IV.

1. Unberührt bleiben meine Erlasse über
 - a) Richtfunkverbindungen der Deutschen Bundespost vom 23. Juli 1973 — 66 m 02 — 3/73 — (n. v.),
 - b) Störung des Hörfunk- und Fernsehempfangs durch bauliche Anlagen vom 2. Juni 1977 (StAnz. S. 1270),
 - c) Funksende- und Empfangsstellen des Deutschen Wetterdienstes — Zentralamt — Offenbach am Main vom 6. September 1974 — V A 61 — 61 a 02/07 — 9/74 — (n. v.),
 - d) Schutzbereiche für Flugsicherungsanlagen vom 19. Juli 1978 — V C 21 — 66 m 02 — 3/78 — (n. v.).
2. Die Beteiligung der Bundesanstalt für Flugsicherung und des Deutschen Wetterdienstes — Zentralamt Offenbach am Main — beschränkt sich auf solche Gemeinden, deren Planungen auf Schutzbereiche von Anlagen dieser Stellen übergreifen. Die übrigen Gemeinden beteiligen diese Stellen nicht.
An den Deutschen Wetterdienst sollten sich Gemeinden wenden, wenn sie z. B. für ihre Planung spezielle Auskünfte, Beratung oder Gutachten benötigen. Solche wetterdienstlichen Leistungen sind gebührenpflichtig.
3. Mein Erlaß vom 21. Juni 1974 (StAnz. S. 1226), zuletzt geändert mit Erlaß vom 13. Mai 1976 (StAnz. S. 938), wird aufgehoben.

Wiesbaden, 16. 4. 1980

Der Hessische Minister des Innern

V C 21 — 61 a 02/07 — 9/80

StAnz. 18/1980 S. 763

Anlage

Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange

Behörden und Stellen, die nach § 2 Abs. 5 und § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz bei der Bauleitplanung und nach § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 und 2 Städtebauförderungsgesetz bei der städtebaulichen Sanierung zu beteiligen sind.

Sachbereiche in alphabetischer Folge mit 18 Anlagen
— Fassung Januar 1980 —

Sachliche Belange	Untere Behörden und Stellen	Mittelinstanzen und obere Stellen	Oberste Behörde
Abfallbeseitigung	Kreisausschüsse bzw. Magistrate der kreisfreien Städte, Bergämter	Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörden, Hess. Oberbergamt und Hess. Landesanstalt für Umwelt als techn. Fachbehörde, Wiesbaden	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Arbeitsschutz einschl. Überwachungsbedürftige Anlagen, z. B. Dampf-, Druck-, Aufzug- und elektrische Anlagen	Gewerbeaufsichtsämter (s. Anl. 11)	Regierungspräsidenten	Hess. Sozialminister
Arbeitsvermittlung Arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen	Arbeitsämter	Landesarbeitsamt Hessen, Frankfurt am Main	Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg
Bauleitplanabstimmung mit benachbarten Gemeinden	Gemeindevorstände bzw. Magistrate der benachbarten Gemeinden, ggf. auch Planungs- und sonstige Verbände (z. B. Umlandverband Frankfurt)	—	—
Bauaufsicht	Kreisausschüsse bzw. Magistrate als untere Bauaufsichtsbehörden	Regierungspräsidenten	Hess. Minister des Innern
Bergbau	Bergämter a) Bergamt Kassel: Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme der Landkreise Fulda und Bad Hersfeld-Rotenburg b) Bergamt Bad Hersfeld: Landkreis Fulda, Main-Kinzig-Kreis, Hersfeld-Rotenburg und Vogelsbergkreis c) Bergamt Weilburg: Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme des Main-Kinzig-Kreises und des Vogelsbergkreises	Hess. Oberbergamt, Wiesbaden	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
Bodenschätze — Vorkommen (insbesondere oberflächennahe Lagerstätten), Geologie, Hydrogeologie	—	Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
Brandschutz	Kreisausschüsse (Kreisbrandinspektor) bzw. Magistrate der kreisfreien Städte (Leiter der Berufsfeuerwehr bzw. Stadtbrandinspektor)	Regierungspräsidenten	Hess. Minister des Innern
Denkmalschutz und Denkmalpflege, Kulturdenkmäler (einschl. Bodendenkmäler)	Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Denkmalfachbehörde) Wiesbaden-Biebrich mit den Außenstellen Darmstadt und Marburg	—	Hess. Kultusminister
Fernsehen	(s. unter Hörfunk)		
Fischerei	Landräte Oberbürgermeister	Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz Darmstadt und Kassel	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Forstwirtschaft	Forstämter	Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz Darmstadt und Kassel	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Gesundheitswesen	Kreisausschüsse bzw. Magistrate der kreisfreien Städte	Regierungspräsidenten	Hess. Sozialminister
Veterinärwesen	Landräte, Oberbürgermeister — Staatliche Veterinärämter —	Regierungspräsidenten	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Gottesdienst und Seelsorge	(s. Anlage 12)		
Grundbesitz der öffentlichen Hand			
1. Land Hessen			
Allgemeines Grundvermögen	Liegenschaftsstellen bei Finanzämtern (s. Anl. 5)	Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Landesvermögens- und Bauabteilung	Hess. Minister der Finanzen
Verwaltungsgrundvermögen Staatsbäder	Die einzelnen Ressorts und ihre nachgeordneten Behörden Kurverwaltungen der Hess. Staatsbäder	Hauptverwaltung der Hess. Staatsbäder, Wiesbaden	Hess. Minister der Finanzen
Burgen und Schlösser (Gaststätten und Hotels)	—	Hauptverwaltung der Hess. Staatsbäder, Wiesbaden	Hess. Minister der Finanzen
Freilichtmuseum „Hessenpark“	Museumsverwaltung	Hauptverwaltung der Hess. Staatsbäder, Wiesbaden	Hess. Minister der Finanzen
Vollzugspolizei	—	Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei, Wiesbaden	Hess. Minister des Innern
Staatl. Schlösser und Gärten	Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten, Bad Homburg v. d. Höhe	—	Hess. Kultusminister
Domänen- und forstfiskalischer Grundbesitz	Forstämter	Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz Darmstadt und Kassel	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
2. Sonstiger Grundbesitz der öffentlichen Hand			
	die verwaltenden Stellen (z. B. Bundesbahn, Bundespost, Landeswohlfahrtsverband, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden) Bundesvermögensämter (s. Anl. 4)	Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Bundesvermögensabteilung	Bundesminister der Finanzen
Hörfunk und Fernsehen — Sendeanlagen —	(s. Anl. 18)	—	—

Sachliche Belange	Untere Behörden und Stellen	Mittelinstanzen und obere Stellen	Oberste Behörde
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schutz vor Immissionen wie Luftverunreinigungen, Lärm usw.)	Kreisausschüsse bzw. Magistrate der kreisfreien Städte (Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden nach dem BImSchG) Gewerbeaufsichtsämter (s. Anl. 11)	Regierungspräsidenten und Hess. Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und der Hess. Sozialminister
Jugendhilfe	Jugendämter der Kreisausschüsse und Magistrate der kreisfreien Städte und Magistrate der Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim, Wetzlar	Landesjugendamt Hessen, Wiesbaden Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel, mit Zweigverwaltungen in Darmstadt und Wiesbaden	Hess. Sozialminister
Kataster- und Vermessungswesen (Katasterämter)	Landräte, Oberbürgermeister	Hess. Landesvermessungsamt, Wiesbaden	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
Kirchen und Religionsgemeinschaften	(s. Anl. 12)		
Kleingartenwesen	Kreisausschüsse, Magistrate bzw. Gemeindevorstände	Regierungspräsidenten	Hess. Minister des Innern
Kleinsiedlungen	—	Regierungspräsidenten	Hess. Minister des Innern
Kraftfahrzeugprüfanlagen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (TÜH)	—	Staatliche Technische Überwachung Hessen (TÜH), Darmstadt	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
Landesplanung	Träger der Regionalplanung: Regionale Planungsgemeinschaften Nordhessen, Mittelhessen, Osthessen, Untermain, Rhein-Main-Taunus, Starkenburg Für die Gemeinden des Landkreises Bergstraße zusätzlich der Raumordnungsverband Rhein-Neckar, Mannheim	Regierungspräsidenten (obere Landesplanungsbehörden)	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (oberste Landesplanungsbehörde)
Landwirtschaft und Landentwicklung	Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung (s. Anl. 8)	Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Landschaftspflege	a) für Wald und Waldgemengelagen: Forstämter b) für landwirtschaftliche und sonstige Flächen: Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung (s. Anl. 8)	Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt und Kassel Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Natur- und Landschaftsschutz	Kreisausschüsse bzw. Magistrate als untere Naturschutzbehörde und die Forstämter	Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz Darmstadt und Kassel	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Naturparke	Der jeweils zuständige Träger (s. Anl. 15)	—	—
Öffentliche Sicherheit			
a) allgemein	Landräte und Polizeipräsidenten als Vollzugspolizeibehörden bzw. Oberbürgermeister als allgemeine Polizeibehörden	Regierungspräsidenten	Hess. Minister des Innern
b) Bundesgrenzschutz	—	Grenzschutzverwaltung Mitte, Kassel	Bundesminister des Innern
c) Grenzbezirk zur DDR	Hauptzollamt Kassel (für den Grenzbezirk von der nördlichen Landesgrenze bis zur alten Grenze zwischen den ehemaligen Landkreisen Rotenburg und Hersfeld) Hauptzollamt Fulda (für den Grenzbezirk von der alten Grenze zwischen den ehemaligen Landkreisen Rotenburg und Hersfeld zur südlichen Landesgrenze)	Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main	Bundesminister der Finanzen
d) Vollzugsanstalten	—	Leiter der Justizvollzugsanstalten Butzbach (zugleich für die Zweiganstalten in Friedberg und Gießen), Darmstadt, Dieburg, Frankfurt am Main I (zugleich für die Zweiganstalten in Hanau und Offenbach am Main), Frankfurt am Main-Höchst, Frankfurt am Main III, Fulda, Kassel-Wehlheim (zugleich für die Zweiganstalt in Kassel), Limburg a. d. Lahn, Rockenberg (zugleich für die Zweiganstalt in Gelnhausen), Schwalmstadt und Wiesbaden und der Jugendarrestanstalt Kaufungen	Hess. Minister der Justiz
Öffentliche Bauten			
Bauten des Bundes und des Landes (außer Bauten von Bundesbahn und Bundespost)	Staatsbauämter (s. Anl. 6)	Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Landesvermögens- und Bauabteilung	Hess. Minister der Finanzen
Raumordnung	(s. unter „Landesplanung“)		
Schulwesen			
I. Öffentliche Schulen			
a) allgemeinbildende Schulen	Landrat, Oberbürgermeister	Regierungspräsidenten	Hess. Kultusminister
Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen Gymnasien Gesamtschulen Schulträger:			
kreisfreie Städte	Magistrat	Regierungspräsidenten	Hess. Kultusminister
Landkreise	Kreisausschüsse	Regierungspräsidenten	Hess. Kultusminister
Landeswohlfahrtsverband Hessen	Verwaltungsausschuß des LWV Hessen	Regierungspräsidenten	Hess. Kultusminister
Sonstige Schulträger (Gemeinden, Schulverbände)	Magistrat, Gemeinde- bzw. Verbandsvorstand	Regierungspräsidenten	Hess. Kultusminister
Land Hessen (bei Hessenkollegs)	—	—	Hess. Kultusminister

Sachliche Belange	Untere Behörden und Stellen	Mittelinstanzen und obere Stellen	Oberste Behörde
b) berufliche Schulen:	—	Regierungspräsidenten	Hess. Kultusminister
Berufsschulen			
Berufsfachschulen			
Berufsaufbauschulen			
Fachschulen			
Fachoberschulen			
Schulträger:			
kreisfreie Städte	Magistrat	Regierungspräsidenten	Hess. Kultusminister
Schulträger:			
Landkreise	Kreisausschüsse	Regierungspräsidenten	Hess. Kultusminister
Sonstige Schulträger (Gemeinden, Schulverbände)	Magistrat, Gemeinde- bzw. Verbandsvorstand	Regierungspräsidenten	Hess. Kultusminister
Hochschulen	—	—	Hess. Kultusminister
Universitäten	Frankfurt am Main, Gießen, Marburg	—	Hess. Kultusminister
	Technische Hochschule Darmstadt	—	Hess. Kultusminister
	Gesamthochschule Kassel	—	Hess. Kultusminister
Wissenschaftliche Institute	Deutsches Institut für internationale pädagogische Forschung, Frankfurt am Main	—	Hess. Kultusminister
	Sigmund-Freud-Institut — Ausbildungs- und Forschungs- zentrum für Psychoanalyse —, Frankfurt am Main	—	Hess. Kultusminister
	Hessisches Institut für Lehrer- fortbildung — Reinhardswaldschule —, Fulda	—	Hess. Kultusminister
Fachhochschulen	Darmstadt, Schöfferstraße 3	—	Hess. Kultusminister
	Frankfurt am Main, Nibelungen- platz 1	—	Hess. Kultusminister
	Fulda, Marquardstraße 35	—	Hess. Kultusminister
	Gießen, Wiesenstraße 14	—	Hess. Kultusminister
	Wiesbaden, Frankfurter Str. 28	—	Hess. Kultusminister
	Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege in Geisenheim	—	Hess. Kultusminister
Kunsthochschulen	Hochschule für Musik und darstel- lende Kunst, Frankfurt am Main	—	Hess. Kultusminister
	Hochschule für Gestaltung, Offenbach am Main	—	Hess. Kultusminister
Schulträger:			
Stadt Frankfurt am Main	Städelschule — Staatl. Hochschule für bildende Künste, Frankfurt am Main	—	Hess. Kultusminister
Land Hessen			
Studienkollegs für ausländi- sche Studierende, Darmstadt, Frankfurt am Main	—	Regierungspräsidenten	Hess. Kultusminister
Hessische Landesforstschule in Schotten	—	—	Hess. Minister für Landesentwick- lung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
II. Privatschulen	die privaten Schulträger	Regierungspräsidenten	Hess. Kultusminister
Sozialhilfe	Kreisausschüsse bzw. Magistrate der kreisfreien Städte sowie Magistrate bzw. Gemeindevor- stände folgender Städte/ Gemeinden:	Regierungspräsidenten Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel	Hess. Sozialminister
	REGIERUNGSBEZIRK DARMSTADT		
	Landkreis Bergstraße: Bensheim, Biblis, Birkenau, Bür- stadt, Fürth, Heppenheim (Berg- straße), Lampertheim, Lorsch, Mörlenbach, Rimbach, Viernheim, Wald-Michelbach		
	Landkreis Groß-Gerau: Bischofsheim, Büttelborn, Gerns- heim, Ginsheim-Gustavsburg, Groß-Gerau, Kelsterbach, Nau- heim, Raunheim, Riedstadt, Rüs- selsheim, Mörfelden-Walldorf		
	Hochtaunuskreis: Bad Homburg v. d. Höhe, Oberursel (Taunus)		
	Landkreis Limburg-Weilburg: Limburg a. d. Lahn		
	Main-Kinzig-Kreis: Hanau, Maintal		
	Main-Taunus-Kreis: Hofheim am Taunus		
	Landkreis Offenbach: Dietzenbach, Dreieich, Langen, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Seligenstadt		
	Rheingau-Taunus-Kreis: Idstein		
	Wetteraukreis: Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butz- bach, Friedberg (Hessen)		
	REGIERUNGSBEZIRK KASSEL		
	Landkreis Fulda:		
	Fulda		
	Landkreis Marburg-Biedenkopf: Marburg		
	Landkreis Waldeck-Frankenberg: Arolsen, Bad Wildungen, Korbach		
	Werra-Meißner-Kreis: Eschwege		

Sachliche Belange	Untere Behörden und Stellen	Mittelinstanzen und obere Stellen	Oberste Behörde
Sozialeinrichtung für die Studenten	Studentenwerke (s. Anl. 17)	—	—
Strahlenschutz	Gewerbeaufsichtsämter (s. Anl. 11)	Regierungspräsidenten	Hess. Sozialminister
Umwelttechnik und Umweltgestaltung	—	Hess. Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Verkehr			
a) Straßenverkehr	Landräte, Oberbürgermeister	Regierungspräsidenten	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
b) Straßenbau	Hess. Straßenbauämter (bei Maßnahmen an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen (s. Anl. 7)); Kreisausschüsse (als Träger der Straßenbaulast der Kreisstraßen)	Hess. Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
c) Bundesbahn	—	Bundesbahndirektionen (s. Anlage 2)	Bundesminister für Verkehr
d) Nicht bundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	Die Eisenbahnunternehmen	—	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
e) Bundeswasserstraßen (Verkehr und Unterhaltung)	Wasser- und Schiffsverkehrsämter (s. Anl. 1)	Wasser- und Schiffsverkehrsdirektionen (s. Anl. 1) Wasserschutzpolizeiamter (s. Anl. 14)	Bundesminister für Verkehr Hess. Minister des Innern (für WSP Amt Mainz-Kastel)
Bundeswasserstraßen (Gewässer- und Hochwasserschutz, Wassermengenwirtschaft)	Wasserwirtschaftsämter als techn. Fachbehörden (s. Anl. 9)	Regierungspräsidenten als zuständige Wasserbehörden	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als oberste Wasserbehörde
f) Fahren	für Rhein, Main, Neckar und Lahn, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt als techn. Fachbehörde	Regierungspräsident Darmstadt	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
	für Weser, Werra und Fulda, Wasserwirtschaftsamt Kassel als techn. Fachbehörde	Hess. Wasserschutzpolizeiamt Mainz-Kastel (s. Anl. 14)	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
		Regierungspräsident	Hess. Minister des Innern
g) Häfen	Untere Hafenbehörden	Nieders. Wasserschutzpolizeiamt in Oldenburg Regierungspräsidenten	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
		Hess. Wasserschutzpolizeiamt Mainz-Kastel (s. Anl. 14)	Hess. Minister des Innern
h) Ziviler Luftverkehr	im Raum um Frankfurt am Main, Flughafen Frankfurt am Main AG Landeplatzhalter (für Landeplätze) Halter von Segelfluggeländen	Regierungspräsidenten	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
		Regierungspräsidenten	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
i) Nahverkehrsmittel	Kommunale Verkehrsbetriebe Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (FVV) für Gemeinden im Rhein-Main-Gebiet (s. Anl. 13)	Regierungspräsidenten	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
Anlagen der Bundeswehr, NATO und Entsendestreitkräfte, letztere nur, soweit Oberfinanzdirektion — Bundesvermögensämter — nicht zuständig	—	Wehrbereichsverwaltung IV, Wiesbaden	Bundesminister der Verteidigung
Schutzbereichsbehörde Militärische Luftfahrtbehörde	—	—	—
Nationale Anlagen der Entsendestreitkräfte, die bereits benutzt, bzw. für die das Anhörungsverfahren nach § 1 Abs. 2 Landesbeschaffungsgesetz bzw. § 1 Abs. 3 Schutzbereichsgesetz abgeschlossen ist. Das gleiche gilt für Liegenschaften, die den NATO-Hauptquartieren von der Bundesvermögensverwaltung überlassen worden sind.	Bundesvermögensämter (s. Anl. 4)	Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Bundesvermögensabteilung	Bundesminister der Finanzen
Nachrichtenverkehr			
Bundespost (einschließlich Richtfunkverbindungen)	Fernmeldeämter (s. Anl. 3)	Oberpostdirektionen, Fernmelde-techn. und Posttechn. Zentralamt (s. Anl. 3)	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Versorgung			
a) Elektrizitätsversorgung	Mittelbare sowie die örtlich zuständigen Stromversorgungsunternehmen	—	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
b) Gasversorgung	die Ferngasunternehmen sowie die örtlich zuständigen Gasversorgungsunternehmen	—	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
c) Wasserversorgung	(s. unter „Wasserwirtschaft“)	—	—
Wasserwirtschaft			
a) Wasserversorgung, Abwasserwesen, Gewässer, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Wasserbau, Wasserschutz, Quellenschutz und Überschwemmungsgebiete, wasserwirtschaftliche Planungen	Landräte bzw. Magistrate als untere Wasserbehörden und Wasserwirtschaftsämter als technische Fachbehörden (s. Anl. 9)	Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörden	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
b) Hydrologie, wasserwirtschaftliche Sonderplanungen	Wasserwirtschaftsämter	Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörden	Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Gemeinden mit staatlichen Heilquellen haben außerdem das Staatliche Quellenamt Bad Ems zu beteiligen	—	Hess. Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden	—

Sachliche Belange	Untere Behörden und Stellen	Mittelinstanzen und obere Stellen	Oberste Behörde
Wirtschaft			
a) Atomanlagen	—	—	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik Hess. Minister des Innern Hessischer Sozialminister
b) Rohrfernleitungen (Pipelines) und sonstige größere Anlagen für brennbare Flüssigkeiten	Kreisausschüsse bzw. Magistrate als Bauaufsichtsbehörden; Gewerbeaufsichtsämter, Techn. Überwachungsämter; Bergämter (soweit die Anlagen der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen); Landräte bzw. Magistrate als untere Wasserbehörden und Wasserwirtschaftsämter als techn. Fachbehörden, soweit in den Anlagen wassergefährdende Stoffe gelagert oder befördert werden sollen	Regierungspräsidenten Hess. Oberbergamt Wiesbaden Regierungspräsidenten	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
c) Gewerbliche Wirtschaft	Industrie- und Handelskammern (s. Anl. 10) Handwerkskammern (s. Anl. 10)	Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Hessen, Frankfurt am Main Arbeitsgemeinschaft der Hess. Handwerkskammern, Wiesbaden	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik Hess. Minister für Wirtschaft und Technik

Anlage 1: Örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsbehörden des Bundes in Angelegenheiten des Verkehrs auf Bundeswasserstraßen oder Streckenabschnitten von Bundeswasserstraßen im Lande Hessen

Anlage 2: Örtliche Zuständigkeit der Bundesbahnbehörden im Lande Hessen

Anlage 3: Örtliche Zuständigkeit der Bundespostbehörden im Lande Hessen

Anlage 4: Örtliche Zuständigkeit der Bundesvermögensämter im Lande Hessen

Anlage 5: Örtliche Zuständigkeit der Liegenschaftsstellen, die bei Finanzämtern im Lande Hessen eingerichtet sind

Anlage 6: Örtliche Zuständigkeit der Staatsbauämter im Lande Hessen

Anlage 7: Örtliche Zuständigkeit der Straßenbauämter im Lande Hessen

Anlage 8: Örtliche Zuständigkeit der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung und des Weinbauamtes Eltville mit Weinbauschule im Lande Hessen

Anlage 9: Örtliche Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsämter im Lande Hessen

Anlage 10: Örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern im Lande Hessen

Anlage 11: Örtliche Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter im Lande Hessen

Anlage 12: Örtliche Zuständigkeit der Dienststellen der evangelischen Landeskirchen, der römisch-katholischen Kirche, der jüdischen Gemeinden und der sonstigen Kirchen und Religionsgesellschaften im Lande Hessen

Anlage 13: Gemeinden im Verkehrsraum der Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (FVV)

Anlage 14: Organisation und Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei im Lande Hessen

Anlage 15: Träger von Naturparken im Lande Hessen

Anlage 16: Anerkannte Verbände nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

Anlage 17: Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen

Anlage 18: Zuständige Stellen für die Sendeanlagen für Hörfunk und Fernsehen im Lande Hessen

Anlage 1

Örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsbehörden des Bundes in Angelegenheiten des Verkehrs auf Bundeswasserstraßen oder Streckenabschnitten von Bundeswasserstraßen im Lande Hessen
(WSA = Wasser- und Schifffahrtsamt)

I. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest in Mainz

1. WSA Mannheim:

Rhein — von km 437,0 re (Grenze Hessen/Baden-Württemberg)
bis km 493,5 re (gegenüber Laubenheim)

2. WSA Bingen:

Rhein — von km 493,5 re (gegenüber Laubenheim)
bis km 544,0 re (Grenze Hessen/Rheinland-Pfalz)

3. WSA Koblenz:

Lahn — von km (—) 11,075 re u. li Ufer (Unterwasser Wehr Badenburg)
bis km 81,180 re u. li Ufer (Grenze Hessen/Rheinland/Pfalz)

4. WSA Heidelberg:

Neckar — von km 36,4 re (Grenze Hessen/Baden-Württemberg und
von km 43,7 li
bis km 49,8 li

II. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd in Würzburg

WSA Aschaffenburg:

Main — von km 0,00 (Einmündung in den Rhein)
bis km 77,20 li Ufer u. 66,55 re Ufer (Grenze Hessen/Bayern)

III. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte in Hannover

WSA Hann.-Münden:

1. Werra

km 10,39 (Grenze Hessen/Thüringen)			
— 10,92	Hessen	rechtes Ufer	
km 10,92	— 12,58	Hessen	linkes und rechtes Ufer
km 12,58	— 13,13	Hessen	rechtes Ufer
km 14,86	— 16,61	Hessen	rechtes Ufer
km 16,61	— 49,81	Hessen	linkes und rechtes Ufer
km 49,81	— 56,14	Hessen	linkes Ufer
km 56,14	— 76,62	Hessen	linkes und rechtes Ufer
km 76,62	— 77,95*)	Hessen	linkes Ufer des Mühlengrabens
km 77,95*)	— 78,10*)	Hessen	linkes und rechtes Ufer des Mühlengrabens
km 78,10*)	— 78,55	Hessen	linkes Ufer des Mühlengrabens

2. Fulda

km 0,00 (ehem. Kreisgrenze Rotenburg/Hersfeld)			
— 87,72	Hessen	linkes und rechtes Ufer	
km 87,72	— 90,38	Hessen	linkes Ufer
km 90,38	— 93,78	Hessen	linkes und rechtes Ufer
km 93,78	— 103,87	Hessen	linkes Ufer

3. Weser

km 4,55 (Grenze Hessen/Niedersachsen)			
— 20,76	Hessen	linkes Ufer	
km 20,76	— 21,03	Hessen	linkes und rechtes Ufer
km 21,03	— 21,47	Hessen	linkes Ufer
km 21,47	— 32,13	Hessen	linkes und rechtes Ufer
km 32,13	— 37,74	Hessen	linkes Ufer
km 37,74	— 38,32	Hessen	linkes und rechtes Ufer
km 38,32	— 43,02	Hessen	linkes Ufer
km 43,02	— 44,86	Hessen	linkes und rechtes Ufer
km 44,86	— 45,63	Hessen	rechtes Ufer

*) Hier verlaufen die Landesgrenze und die Kilometrierung der Werra in dem südlich der Werra befindlichen Mühlengraben. Die Werra wird von dem angegebenen Grenzverlauf nicht berührt, sie liegt in Niedersachsen.

4. Edertalsperre

km 5,15 (Gemarkungsgrenze Schmittlotheim/Kirchlotheim)
 — 38,0 (Staumauer) linkes Ufer
 31,5 (Staumauer) rechtes Ufer

Die Edertalsperre liegt somit ganz im Bereich des Landes Hessen.

5. Diemeltalsperre

km 0,00 — 10,44 Hessen linkes Ufer
 km 0,00 — 4,67 Hessen rechtes Ufer

Anlage 2

Örtliche Zuständigkeit der Bundesbahnbehörden im Lande Hessen

I. Zuständige Bundesbahnbehörde ist — bis auf nachstehende Ausnahmen an der östlichen, nördlichen und nordwestlichen Landesgrenze — die **Bundesbahndirektion Frankfurt am Main**.

II. In folgenden Fällen ragen vier der Hessen umgebenden Bundesbahnbezirke in das Gebiet des Landes Hessen hinein:

1. Strecke Aschaffenburg Süd-Höchst (Odenw.)

Bezirksgrenze im Bahn-km
 24.033 (Gemarkung Neustadt
 [Odenw.] zwischen Hp. Hain-
 stadt und Bf. Neustadt (Odenw.)
 BD Nürnberg
 (4143 m Bahnkörper
 liegen noch in Hessen)
 BD Frankfurt am Main

2. Strecke Frankfurt am Main—Darmstadt—Heidelberg

Bezirksgrenze im Bahn-km
 56.00 (Gemarkung Heppenheim)
 zwischen Bf. Heppenheim im
 Landkreis Bergstraße, Bf. Lau-
 denbach, Landkreis Mannheim
 (Landesgrenze im Bahn-km
 56,282)
 BD Frankfurt am Main
 BD Karlsruhe

3. Strecke Weinheim (Bergstr.)—Mörlenbach—Fürth und Mörlenbach-Wahlen

gehören ganz zur BD Karlsruhe

4. Strecke Gießen—Dillenburg—Siegen

Bezirksgrenze im Bahn-km
 120.60 (Gemarkung Haiger-
 Dillbrecht)
 zwischen Bf. Dillbrecht, Lahn-
 Dill-Kreis, Bf. Rudsersdorf,
 Landkreis Siegen (Landesgrenze
 im Bahn-km 119.036)
 BD Frankfurt am Main
 BD Essen

5. Strecke Haiger—Betzdorf

Bezirksgrenze im Bahn-km
 115.00 (Gemarkung Allendorf,
 Lahn-Dill-Kreis)
 Hp. Allendorf, Lahn-Dill-Kreis,
 Bf. Niederdresselndorf,
 Landkreis Siegen
 (Landesgrenze im Bahn-km
 114,570)
 BD Frankfurt am Main
 BD Essen

6. Strecke Flieden—Gemünden (Main)

Bezirksgrenze im Bahn-km 32,0
 (Gemarkung Altengronau)
 zwischen
 Hp. Altengronau-Nord,
 Main-Kinzig-Kreis,
 Bf. Jossa, Main-Kinzig-Kreis
 BD Frankfurt am Main
 BD Nürnberg
 (2400 m Bahnkörper
 liegen noch in Hessen)

7. Strecke Jossa—Wildflecken

Bezirksgrenze im Bahn-km 0,0
 (Gemarkung Altengronau)
 zwischen
 Bf. Jossa, Main-Kinzig-Kreis,
 Bf. Altengronau-Süd,
 Main-Kinzig-Kreis;
 Strecke vollkommen an BD
 Nürnberg übergegangen
 BD Nürnberg
 (3527 m Bahnkörper
 liegen noch in Hessen)

8. Strecke Frankfurt am Main—Göttingen im Norden

Bezirksgrenze im Bahn-km 225,0
 (Gemarkung Neu-Eichenberg)
 zwischen
 Hp. Werleshausen,
 Werra-Meißner-Kreis,
 Bf. Eichenberg,
 Werra-Meißner-Kreis
 BD Frankfurt am Main
 BD Hannover
 (5030 m Bahnkörper
 liegen noch in Hessen)

9. Strecke Eichenberg—Großalmerode Ost

Bezirksgrenze im Bahn-km 6,00
 (Gemarkung Neu-Eichenberg)
 zwischen
 Hst. Unterrieden,
 Werra-Meißner-Kreis,
 Bf. Eichenberg,
 Werra-Meißner-Kreis
 BD Frankfurt am Main
 BD Hannover
 (19 030 m Bahnkörper
 liegen bis Bf. Eichen-
 berg noch in Hessen)

10. Strecke Halle—Hann. Münden

Bezirksgrenze im Bahn-km 172,0
 (Gemarkung Neu-Eichenberg)
 zwischen
 Bf. Eichenberg,
 Werra-Meißner-Kreis,
 Bf. Witzhausen-Nord,
 Werra-Meißner-Kreis
 BD Hannover
 (2190 m Bahnkörper
 liegen noch in Hessen)
 BD Frankfurt am Main

11. Strecke Aachen—Kassel

Bezirksgrenze im Bahn-km 297,5
 (Gemarkung Liebenau-Haueda)
 zwischen
 Bf. Warburg (Westf.),
 Landkreis Warburg (Westf.),
 Hp. Haueda, Landkreis Kassel
 BD Hannover
 (109 m Bahnkörper
 liegen noch in Hessen)
 BD Frankfurt am Main

12. Strecke Wegaer Mühle—Brilon Wald

Bezirksgrenze im Bahn-km 64,100
 Gemarkungsgrenze Willingen/
 Brilon, zugleich Landesgrenze
 zwischen
 Bf. Willingen,
 Landkreis Waldeck-Frankenberg,
 Güterladest. Schelhorm,
 Landkreis Brilon
 BD Frankfurt am Main
 BD Essen

13. Strecke Berleburg—Allendorf (Eder)

Bezirksgrenze im Bahn-km 15,0
 (Gemarkung Hatzfeld)
 zwischen
 Bf. Beddelhausen,
 Landkreis Wittgenstein,
 Bf. Hatzfeld (Eder),
 Landkreis Waldeck-Frankenberg
 BD Essen
 (16 m Bahnkörper
 liegen noch in Hessen)
 BD Frankfurt am Main

14. Strecke Kreuztal—Cölbe

Bezirksgrenze im Bahn-km 56,11
 (Gemarkung Wallau)
 zwischen
 Bf. Amalienhütte,
 Landkreis Wittgenstein,
 Bf. Wallau (Lahn),
 Landkreis Marburg-Biedenkopf
 BD Essen
 (3 m Bahnkörper
 liegen noch in Hessen)
 BD Frankfurt am Main

15. Die Bezirksgrenze der Strecke Hannover—Kassel liegt auf niedersächsischem Gebiet

16. Strecke Neckargemünd—Hirschhorn (Neckar)

Bahnhöfe Neckarhausen,
 Neckarsteinach und
 Hirschhorn (Neckar)
 BD Karlsruhe

III. Bundesbahnstrecke, die in das Gebiet des Landes Niedersachsen hineinragt:

Strecke Hannover—Kassel Hbf
 Bezirksgrenze im Bahn-km 138.00
 (Gemarkung Gimte [Niedersachsen])
 zwischen
 Hp. Volkmarshausen,
 Landkreis Göttingen,
 Hp. Hann.-Münden Nord
 Landkreis Göttingen
 (Landesgrenze im Bahn-km 155,38)
 BD Hannover
 BD Frankfurt am Main
 (17 380 m Bahnkörper
 liegen in Niedersachsen)

Anlage 3

Örtliche Zuständigkeit der Bundespostbehörden im Lande Hessen

(OPD = Oberpostdirektion)

I. Zuständige Postbehörde für städtebauliche Verfahren nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz ist

1. bis auf die unter II. genannten Ausnahmen die **Oberpostdirektion Frankfurt am Main**

2. das für die betreffende Stadt oder Gemeinde zuständige Fernmeldeamt

Es sind stets beide vorgenannten Behördendienststellen zu beteiligen.

Hinweis:

Zur Vermeidung von Unklarheiten haben die Planungsträger von der Deutschen Bundespost bereits eine besondere Mitteilung erhalten, welches Fernmeldeamt für sie zuständig ist.

II. Für die nachstehend genannten Gemeinden (Stadtteile, Wohnplätze) sind — anstelle der OPD Frankfurt am Main — zuständig:

A. Regierungsbezirk Darmstadt

1. Landkreis Bergstraße:

Gemeinden Absteinach, Biblis, Birkenau, Bürstadt, Gornheimertal, Groß-Rohrheim, Hirschhorn (Neckar) (außer Wohnplatz Unter-Hainbrunn), Lampertheim, Mörlenbach, Neckarsteinach, Viernheim, Wald-Michelbach

OPD Karlsruhe

2. Main-Kinzig-Kreis:

Wohnplatz Forsthaus Hüttengesäß (Gemeinde Freigericht/Ortsteil Somborn), Naßmühle (Gemeinde Großkrotzenburg)

OPD Nürnberg

3. Landkreis Limburg-Weilburg:

Wohnplatz Forsthaus Waldmark (Gemeinde Mengerskirchen/Ortsteil Waldernbach)

OPD Koblenz

4. Odenwaldkreis:

Wohnplatz Hof Brunthal (Gemeinde Michelstadt/Stadtteil Vielbrunn)

OPD Nürnberg

5. Rheingau-Taunus-Kreis:

Wohnplatz Hubertushof und Niedertal (Gemeinde Lorch/Stadtteil Lorchhausen)

OPD Koblenz

B. Regierungsbezirk Kassel

1. Landkreis Kassel:

Gemeinde Wahlsburg

OPD Hannover/
Braunschweig

Wohnplatz Neu-Wettesingen (Gemeinde Breuna/Ortsteil Wettesingen)

OPD Münster

2. Landkreis Waldeck-Frankenberg:

Gemeinde Bromskirchen; Wohnplatz Binsenhof, Burghele, Fallgrube, Forsthaus Karlsburg, Geisenberg, Hof Burbach, Ohelle und Rudolfsgraben (Gemeinde Battenberg [Eder]/Ortsteil Dodenau), Kotthausen (Gemeinde Diemelsee/Ortsteil Heringhausen), Willinger Straße (Gemeinde Diemelsee/Ortsteil Stormbruch), Goldbeck (Gemeinde Willingen [Upland]/Ortsteil Rattlar)

OPD Dortmund

III. Zusätzlich haben nachstehende Gemeinden neben der OPD Frankfurt am Main und dem zuständigen Fernmeldeamt das Fernmeldetechnische Zentralamt Darmstadt zu beteiligen: Darmstadt, Griesheim, Groß-Gerau/Stadtteil Wallerstädten, Biblis, Biebesheim, Büttelborn/Ortsteil Worfelden, Riedstadt ohne Ortsteil Goddelau, Stockstadt am Rhein, Trebur/Ortsteile Geinsheim und Trebur, Weiterstadt ohne Ortsteil Gräfenhausen

Die Stadt Darmstadt hat außerdem das Posttechnische Zentralamt Darmstadt zu beteiligen.

Anlage 4

Örtliche Zuständigkeit der Bundesvermögensämter im Lande Hessen

A. Regierungsbezirk Darmstadt

1. Bundesvermögensamt Frankfurt am Main:

Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main, Stadt Wiesbaden; Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, vom Hochtaunuskreis die Gemeinden Friedrichsdorf, Glashütten, Bad Homburg v. d. Höhe, Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus, Oberursel (Taunus), Steinbach (Taunus), vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Hanau, Langenselbold, Maintal, Neu-berg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Landkreis Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom Wetteraukreis die Stadt Bad Vilbel.

2. Bundesvermögensamt Gießen:

Landkreis Gießen, vom Hochtaunuskreis die Gemeinden Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Schmitten, Usingen, Wehrheim, Weilrod, vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden

Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht, Bad Orb, Schlüchtern, Sinnthal, Bad Soden-Salmünster, Steinau, Wächtersbach, Gutsbezirk Spessart, Lahn-Dill-Kreis, Landkreis Limburg-Weilburg, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis (ohne Stadt Bad Vilbel)

B. Regierungsbezirk Kassel:

1. Bundesvermögensamt Kassel:

Stadt Kassel, Landkreise Hersfeld-Rotenburg (ohne Gemeinde Hohenroda), Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis

2. Bundesvermögensamt Gießen:

Landkreis Fulda, vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg die Gemeinde Hohenroda, Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Anlage 5

Zuständigkeit der Liegenschaftsstellen, die bei Finanzämtern im Lande Hessen eingerichtet sind

A. Regierungsbezirk Darmstadt

1. Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Darmstadt:

Städte Darmstadt,
Offenbach am Main

Landkreise Bergstraße,
Darmstadt-Dieburg,
Groß-Gerau,
Odenwaldkreis,
Offenbach,

2. Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Fulda:

Landkreis vom Main-Kinzig-Kreis
Gebiet der ehem. Landkreise
Gelnhausen und Schlüchtern

3. Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Gießen:

Stadt Gießen,
Landkreise Gießen,
Lahn-Dill-Kreis,
Limburg-Weilburg,
Vogelsbergkreis,
Wetteraukreis,
vom Hochtaunuskreis
Gebiet des ehem. Landkreises
Usingen

4. Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Wiesbaden II:

Städte Frankfurt am Main,
Wiesbaden
Landkreise Main-Taunus-Kreis
Rheingau-Taunus-Kreis,
vom Main-Kinzig-Kreis,
Gebiet des ehem. Landkreises
Hanau,
vom Hochtaunuskreis
Gebiet des ehem. Obertaunuskreises

B. Regierungsbezirk Kassel

1. Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Kassel-Spohrstraße:

Stadt Kassel
Landkreise Kassel,
Schwalm-Eder-Kreis,
Waldeck-Frankenberg,
Werra-Meißner-Kreis,
vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Gebiet des ehem. Landkreises Rotenburg

2. Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Fulda:

Landkreis Fulda,
vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Gebiet des ehem. Landkreises
Hersfeld

3. Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Gießen:

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Anlage 6

Zuständigkeit der Staatsbauämter im Lande Hessen

(sachlich zuständig für alle Bundes- und Landesbauten — außer Bauten von Bundesbahn und Bundespost —)

A. Regierungsbezirk Darmstadt

1. Staatsbauamt Darmstadt,
Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis
2. Staatliches Hochschulbauamt Darmstadt:
Stadt Darmstadt
3. Staatsbauamt Frankfurt am Main:
Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis ohne Gebiet des ehemaligen Landkreises Schlüchtern, Landkreis Offenbach
4. Staatliches Hochschulbauamt Frankfurt am Main:
Stadt Frankfurt am Main
5. Staatsbauamt Friedberg:
Hochtaunuskreis, Wetteraukreis
6. Staatsbauamt Fulda:
vom Vogelsbergkreis Gebiet des ehemaligen Landkreises Lauterbach und vom Main-Kinzig-Kreis Gebiet des ehemaligen Landkreises Schlüchtern
7. Staatsbauamt Gießen:
Gebiet des ehemaligen Landkreises Gießen, vom Vogelsbergkreis Gebiet des ehemaligen Landkreises Alsfeld
8. Staatliches Hochschulbauamt Gießen:
Stadt Gießen
9. Staatsbauamt Wetzlar:
Gebiet des ehemaligen Landkreises Wetzlar und des ehemaligen Dillkreises, Landkreis Limburg-Weilburg
10. Staatsbauamt Wiesbaden:
Stadt Wiesbaden, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis

B. Regierungsbezirk Kassel

1. Staatsbauamt Arolsen:
Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom Landkreis Kassel Gebiet des ehemaligen Landkreises Wolfhagen
2. Staatsbauamt Bad Hersfeld:
vom Werra-Meißner-Kreis Gebiet des ehemaligen Landkreises Eschwege, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
3. Staatsbauamt Fulda:
Landkreis Fulda
4. Staatsbauamt Schwalmstadt:
Schwalm-Eder-Kreis
5. Staatsbauamt Kassel:
Stadt Kassel, Landkreis Kassel ohne Gebiet der ehemaligen Landkreise Wolfhagen, Witzenhausen
6. Staatliches Hochschulbauamt Kassel:
Stadt Kassel, vom Werra-Meißner-Kreis Gebiet des ehemaligen Landkreises Witzenhausen
7. Staatsbauamt Marburg:
Landkreis Marburg-Biedenkopf
8. Staatliches Hochschulbauamt Marburg:
Stadt Marburg

Anlage 7**Örtliche Zuständigkeiten der Straßenbauämter im Lande Hessen****A. Regierungsbezirk Darmstadt**

Straßenbauamt Bensheim:
Landkreis Bergstraße, Odenwaldkreis
Straßenbauamt Darmstadt:
Stadt Darmstadt, Landkreise Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau
Straßenbauamt Gießen, Außenstelle Dillenburg:
Landkreis Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Wetteraukreis
Straßenbauamt Hanau:
Main-Kinzig-Kreis
Straßenbauamt Schotten:
Vogelsbergkreis
Straßenbauamt Weilburg:
Landkreis Limburg-Weilburg
Straßenbauamt Wiesbaden:
Stadt Wiesbaden, Rheingau-Taunus-Kreis
Straßenbauamt Frankfurt:
Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offenbach, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Landkreis Offenbach

B. Regierungsbezirk Kassel

Straßenbauamt Arolsen:
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Straßenbauamt Eschwege:
Werra-Meißner-Kreis

Straßenbauamt Fulda:
Landkreis Fulda

Straßenbauamt Bad Hersfeld:
Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Straßenbauamt Kassel:
Stadt Kassel, Landkreis Kassel, Schwalm-Eder-Kreis

Straßenbauamt Marburg:
Landkreis Marburg-Biedenkopf

Anlage 8**Örtliche Zuständigkeit der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung und des Weinbauamtes Eltville mit Weinbauschule im Lande Hessen****A. Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld mit Außenstelle in Lauterbach:
Vogelsbergkreis
2. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt:
Stadt Darmstadt, Landkreise Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau
3. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg mit Außenstelle in Nidda:
Wetteraukreis
4. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen mit Außenstelle in Dillenburg:
Landkreis Gießen, Lahn-Dill-Kreis
5. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau mit Außenstelle in Gelnhausen:
Main-Kinzig-Kreis
6. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Heppenheim:
Landkreis Bergstraße
7. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg:
Landkreis Limburg-Weilburg
8. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim:
Odenwaldkreis
9. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen:
Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt mit Ausnahme der Städte Bad Vilbel, Kelsterbach und Maintal
10. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden:
Stadt Wiesbaden, Rheingau-Taunus-Kreis

B. Regierungsbezirk Kassel

1. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld mit Außenstelle in Bebra:
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
2. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Eschwege:
Werra-Meißner-Kreis
3. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar mit Außenstelle Schwalmstadt:
Schwalm-Eder-Kreis
4. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda:
Landkreis Fulda
5. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel mit Außenstelle Hofgeismar:
Stadt Kassel, Landkreis Kassel
6. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Korbach mit Außenstelle Frankenberg:
Landkreis Waldeck-Frankenberg
7. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg:
Landkreis Marburg-Biedenkopf

C. Land Hessen

Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville:
Weinbaugebiete in Hessen

Anlage 9**Örtliche Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsämter im Lande Hessen****A. Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Wasserwirtschaftsamt Darmstadt:
Stadt Darmstadt, Stadt Offenbach am Main, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach
2. Wasserwirtschaftsamt Dillenburg:
Lahn-Dillkreis, Gebiet des ehemaligen Oberlahnkreises
3. Wasserwirtschaftsamt Friedberg:
Landkreis Gießen, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis

4. Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden:
Stadt Frankfurt am Main, Stadt Wiesbaden, Hochtaunus-
kreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis sowie
Gebiet des ehemaligen Landkreises Limburg
Außenstelle Hanau:
Main-Kinzig-Kreis

B. Regierungsbezirk Kassel

1. Wasserwirtschaftsamt Fulda:
Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg
2. Wasserwirtschaftsamt Kassel:
Stadt Kassel, Landkreis Kassel, Schwalm-Eder-Kreis,
Werra-Meißner-Kreis
3. Wasserwirtschaftsamt Marburg:
Landkreise Marburg-Biedenkopf, Waldeck-Frankenberg

Anlage 10

Örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern

A. Regierungsbezirk Darmstadt

I. Industrie- und Handelskammern

1. Industrie- und Handelskammer Darmstadt:
Stadt Darmstadt, Landkreis Bergstraße, Darmstadt-Die-
burg, Groß-Gerau und Odenwaldkreis
2. Industrie- und Handelskammer Dillenburg:
Gebiet des ehemaligen Dillkreises, vom Landkreis Mar-
burg-Biedenkopf die Städte Biedenkopf und Gladenbach
sowie die Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphe-
tal, Bad Endbach und Steffenberg und vom Lahn-Dill-
Kreis die Gemeinde Bischoffen
3. Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main:
Stadt Frankfurt am Main, Hochtaunuskreis und vom
Main-Taunus-Kreis die Städte Bad Soden am Taunus,
Eppstein, Eschborn, Flörsheim am Main, Hattersheim am
Main, Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus), Schwal-
bach (Taunus) sowie die Gemeinden Kriftel, Liederbach,
Sulzbach (Taunus)
4. Industrie- und Handelskammer Friedberg:
Wetteraukreis und vom Vogelsbergkreis die Stadt Schot-
ten
5. Industrie- und Handelskammer Gießen:
Landkreis Gießen und Vogelsbergkreis ohne die Stadt
Schotten
6. Industrie- und Handelskammer Hanau:
Main-Kinzig-Kreis
7. Industrie- und Handelskammer Limburg:
Landkreis Limburg-Weilburg
8. Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main:
Stadt Offenbach am Main und Landkreis Offenbach
9. Industrie- und Handelskammer Wetzlar:
Gebiet des ehemaligen Landkreises Wetzlar ohne die
Gemeinde Bischoffen
10. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden:
Stadt Wiesbaden, Rheingau-Taunus-Kreis und vom
Main-Taunus-Kreis die Stadt Hochheim am Main

II. Handwerkskammern

1. Handwerkskammer Rhein-Main, Sitz Bad Homburg v. d.
Höhe:
Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offen-
bach am Main, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Die-
burg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis,
Odenwaldkreis, Offenbach
2. Handwerkskammer Wiesbaden:
Stadt Wiesbaden, Landkreis Gießen, Lahn-Dill-Kreis,
Landkreis Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis, Rhein-
gau-Taunus-Kreis, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis

B. Regierungsbezirk Kassel

I. Industrie- und Handelskammern

1. Industrie- und Handelskammer Fulda:
Landkreis Fulda
2. Industrie- und Handelskammer Kassel — Koordinie-
rungsbüro — zugleich auch für Handwerkskammer Kas-
sel —:
Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Hersfeld-Rotenburg,
Waldeck-Frankenberg, Marburg-Biedenkopf mit Aus-
nahme der Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie der
Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad

Endbach und Steffenberg, dem Werra-Meißner-Kreis und
Schwalm-Eder-Kreis

II. Handwerkskammern

Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel, Koordi-
nierungsbüro bei der Industrie- und Handelskammer Kassel

Anlage 11

Amtsbezirke der Gewerbeaufsichtsämter im Lande Hessen

A. Regierungsbezirk Darmstadt

1. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt:
Stadt Darmstadt, Landkreise Darmstadt-Dieburg, Groß-
Gerau, Bergstraße, Odenwaldkreis
2. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main:
Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main,
Landkreis Offenbach, Main-Kinzig-Kreis, Hochtaunuskreis
3. Gewerbeaufsichtsamt Gießen:
Landkreis Gießen, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis
4. Gewerbeaufsichtsamt Limburg:
Landkreis Limburg-Weilburg, Lahn-Dillkreis, Gebiet des
ehemaligen Landkreises Biedenkopf
5. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden:
Stadt Wiesbaden, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-
Kreis

B. Regierungsbezirk Kassel

1. Gewerbeaufsichtsamt Fulda:
Landkreis Fulda, Hersfeld-Rotenburg
2. Gewerbeaufsichtsamt Kassel:
Stadt Kassel, Landkreis Kassel, Werra-Meißner-Kreis,
Gebiete der ehemaligen Landkreise Meisungen, Fritzlar-
Homburg (einschließlich der Gemeinden Schwarzenborn
und Frielendorf), Waldeck
3. Gewerbeaufsichtsamt Marburg:
Stadt Marburg, Gebiet der ehemaligen Landkreise Mar-
burg, Frankenberg, Ziegenhain mit Ausnahme der Ge-
meinden Schwarzenborn und Frielendorf.

Anlage 12

Örtliche Zuständigkeiten der Dienststellen der evangelischen Landeskirchen, der römisch-katholischen Kirche, der jüdischen Gemeinden und sonstiger Kirchen und Religionsgemeinschaften im Lande Hessen

Am Sitz zentraler Stellen und Einrichtungen der Kirchen und
Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind neben
den örtlichen Gemeinden auch die oberen Stellen zu benach-
richtigen.

Wenn mehrere örtliche Kirchengemeinden zu beteiligen sind
(z. B. bei Flächennutzungsplänen), ist nur die obere Stelle
zu benachrichtigen, die die Koordination mit den Kirchen-
gemeinden wahrnehmen wird.

Für den Bereich des Bischöflichen Ordinariats Limburg und
des Bischöflichen Ordinariats Mainz gilt folgende besondere
Regelung:

1. Bei Flächennutzungsplänen sind nur das Bischöfliche
Ordinariat Limburg — Dezernat Finanzen — bzw. das Bi-
schöfliche Ordinariat Mainz — Dezernat Bau- und Kunst-
wesen — als obere Stelle zu beteiligen. Ihnen sind die
Planunterlagen in zwei Ausfertigungen zuzuleiten. Sie
übernehmen die Abstimmung mit den Kirchengemeinden.
2. Im Bereich des Bischöflichen Ordinariats Limburg sind in
allen anderen Fällen, mit Ausnahme von Kirchengemein-
den in Frankfurt und Wiesbaden, die betroffene Kirchen-
gemeinde und das Bischöfliche Ordinariat Limburg —
Dezernat Finanzen — zu beteiligen. An Stelle der jeweili-
gen Kirchengemeinde sind in Frankfurt am Main das
Katholische Rentamt und in Wiesbaden der Gesamtver-
band der Katholischen Kirchengemeinden in Wiesbaden
als zentrale Stellen zu beteiligen.
3. Im Bereich des Bischöflichen Ordinariats Mainz sind in
allen anderen Fällen dessen Dezernat „Bau und Kunst-
wesen“ und die betroffene Kirchengemeinde zu beteiligen.

Für den Bereich des Bischöflichen Generalvikariats Fulda
gilt folgende besondere Regelung:

Bei Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ist nur das Bi-
schöfliche Generalvikariat Fulda als obere Stelle zu betei-
ligen. Ihm sind die Planunterlagen in einfacher Ausfertigung
zuzuleiten. Es übernimmt die Abstimmung mit den Kirchen-
gemeinden.

Evangelische Landeskirchen

I. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenverwaltung — Darmstadt:

A. Regierungsbezirk Darmstadt

Gebiet des Regierungsbezirkes mit folgenden Ausnahmen:

Stadt Frankfurt am Main/Stadtteil Bergen-Enkheim; vom Lahn-Dillkreis die Gemeinde Aßlar, Stadt Braunfels/Stadtteile Bonbaden, Neukirchen und Tiefenbach, die Gemeinden Ehringshausen, Greifenstein/Ortsteile Holzhausen und Ulm, Hohenahr, Hüttenberg, Lahnau/Ortsteile Atzbach und Dorlar, Leun, Mittenaar/Ortsteile Bellersdorf, Schöffengrund, Solms, Waldsolms/Ortsteile Griedelbach, Kraftsolms und Kröffelbach, Stadt Wetzlar — Kernstadt Wetzlar und Stadtteile Dutenhofen, Garbenheim, Münchholzhausen, Nauborn, Steinbach, vom Landkreis Gießen die Städte Gießen/Stadtteil Lützellinden, Allendorf (Lumda)/Stadtteile Nordeck und Winnen und die Gemeinde Langgöns/Ortsteile Dornholzhausen, Niederkleen und Oberkleen, Stadt Lollar/Stadtteile Odenhausen und Salzböden, die Gemeinde Wettengelberg, vom Landkreis Bergstraße die Stadt Heppenheim/Stadtteil Ober-Laudenbach, vom Wetteraukreis die Städte Bad Vilbel/Stadtteil Gronau, Butzbach/Stadtteil Ebersgöns, vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinde Hammersbach/Ortsteil Langen-Bergheim, Stadt Hanau/Stadtteile Klein-Auheim und Steinheim, die Gemeinden Ronneburg/Ortsteil Altwiedermus, Schöneck/Ortsteil Büdesheim, vom Vogelsbergkreis die Stadt Alsfeld/Stadtteile Berfa, Fischbach, Hattendorf und Lingelbach und die Gemeinde Freiensteinau/Ortsteile Reinhards und Weidenau

B. Regierungsbezirk Kassel

Vom Landkreis Marburg-Biedenkopf die Gemeinde Angelburg, Stadt Biedenkopf, die Gemeinden Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach, Stadt Gladenbach ohne Stadtteil Weitershausen, die Gemeinden Steffenberg, Münchhausen/Ortsteil Oberasphe, vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Stadt Battenberg, die Gemeinden Bromskirchen, Hatzfeld und Allendorf (Eder) ohne Ortsteil Haine

II. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck — Landeskirchenamt — Kassel — Wilhelmshöhe:

A. Regierungsbezirk Darmstadt

Frankfurt am Main/Stadtteil Bergen-Enkheim, vom Landkreis Gießen die Stadt Allendorf (Lumda)/Stadtteile Nordeck und Winnen, vom Landkreis Marburg-Biedenkopf die Stadt Gladenbach ohne Stadtteil Weitershausen, Main-Kinzig-Kreis ohne die Gemeinden Hammersbach/Ortsteil Langen-Bergheim, Stadt Hanau/Stadtteile Klein-Auheim und Steinheim, die Gemeinden Ronneburg/Ortsteil Altwiedermus, Schöneck/Ortsteil Büdesheim, vom Vogelsbergkreis die Stadt Alsfeld/Stadtteile Berfa, Fischbach und Lingelbach, die Gemeinden Freiensteinau/Ortsteile Radmühl, Reinhards und Weidenau, vom Wetteraukreis Stadt Bad Vilbel/Stadtteil Gronau

B. Regierungsbezirk Kassel

Gebiet des Regierungsbezirkes mit folgenden Ausnahmen:

Vom Landkreis Marburg-Biedenkopf die Gemeinde Angelburg, Stadt Biedenkopf, die Gemeinden Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach, Stadt Gladenbach/Stadtteil Weitershausen, die Gemeinden Steffenberg, Münchhausen/Ortsteil Oberasphe, vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Stadt Battenberg, die Gemeinden Bromskirchen, Hatzfeld, Allendorf (Eder)/Ortsteil Haine

III. Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt Düsseldorf:

A. Regierungsbezirk Darmstadt:

Vom Lahn-Dillkreis die Gemeinde Aßlar, Stadt Braunfels/Stadtteile Bonbaden, Neukirchen und Tiefenbach, die Gemeinden Ehringshausen, Greifenstein/Ortsteile Holzhausen und Ulm, Hohenahr, Hüttenberg, Lahnau/Ortsteile Atzbach und Dorlar, Leun, Mittenaar/Ortsteile Bellersdorf, Schöffengrund, Solms, Waldsolms/Ortsteile Griedelbach, Kraftsolms und Kröffelbach, Stadt Wetzlar — Kernstadt Wetzlar und Stadtteile Dutenhofen, Garbenheim, Münchholzhausen, Nauborn, Steinbach, vom Landkreis Gießen die Stadt Gießen/Stadtteil Lützellinden und die Gemeinden Langgöns/Ortsteile Dornholzhausen, Niederkleen und Oberkleen, Stadt Lollar/Stadtteile Odenhausen und Salzböden, die Gemeinde Wettengelberg, vom Landkreis Bergstraße die Stadt Heppenheim/Stadtteil Ober-Laudenbach, vom Wetteraukreis die Städte Butzbach/Stadtteil Ebersgöns, Allendorf (Lumda)/Stadtteile Nordeck

und Winnen, vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Hammersbach/Ortsteil Langen-Bergheim, Stadt Hanau/Stadtteile Klein-Auheim und Steinheim, die Gemeinden Ronneburg/Ortsteil Altwiedermus, Schöneck/Ortsteil Büdesheim, vom Vogelsbergkreis die Stadt Alsfeld/Stadtteile Berfa, Fischbach, Hattendorf und Lingelbach, die Gemeinde Freiensteinau/Ortsteile Reinhards und Weidenau, vom Wetteraukreis die Städte Bad Vilbel/Stadtteil Gronau, Butzbach/Stadtteil Ebersgöns

IV. Evangelische Landeskirche in Baden

— Evangelischer Oberkirchenrat — Karlsruhe:

A. Regierungsbezirk Darmstadt

Vom Landkreis Bergstraße die Stadt Heppenheim/Stadtteil Ober-Laudenbach

Römisch-katholische Kirche

A. Regierungsbezirk Darmstadt

I. Bischöfliches Ordinariat Mainz:

Städte Darmstadt, Offenbach am Main, Stadt Wiesbaden/Stadtteile Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim, Frankfurt am Main/Stadtteile Harheim, Nieder-Eschbach und Nieder-Erlenbach, Bad Homburg vor der Höhe/Stadtteile Ober-Erlenbach und Ober-Eschbach, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis, vom Hochtaunuskreis Stadt Friedrichsdorf/Stadtteil Burgholzhausen, vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Birstein/Ortsteile Bößgesäß und Illnhausen, Gründau/Ortsteile Hain-Gründau und Mittel-Gründau, Hammersbach/Ortsteil Langen-Bergheim, Stadt Hanau/Stadtteile Klein-Auheim und Steinheim, Gemeinde Ronneburg/Ortsteile Altwiedermus, Stadt Nidderau/Stadtteil Heldenbergen, Gemeinde Schöneck/Ortsteil Büdesheim, vom Wetteraukreis die Städte Bad Vilbel ohne Stadtteil Gronau, Büdingen — ohne Stadtteil Wolferborn, Gemeinde Kefenrod — ohne Ortsteil Helfersdorf, vom Vogelsbergkreis Stadt Alsfeld ohne Stadtteile Berfa, Hattendorf und Lingelbach, Gemeinde Freiensteinau ohne Ortsteil Radmühl II, Reinhards und Weidenau

II. Bischöfliches Ordinariat Limburg:

Städte Frankfurt am Main ohne Stadtteile Bergen-Enkheim, Harheim, Nieder-Erlenbach und Nieder-Eschbach, Wiesbaden ohne Stadtteile Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim, vom Landkreis Gießen die Gemeinden Biebertal, Langgöns/Ortsteile Cleeburg, Dornholzhausen, Niederkleen und Oberkleen, Stadt Lollar, Stadtteile Odenhausen und Salzböden, Hochtaunuskreis ohne die Städte Bad Homburg v. d. Höhe — Stadtteile Ober-Erlenbach und Ober-Eschbach, Friedrichsdorf ohne Stadtteil Burgholzhausen, Lahn-Dill-Kreis, Landkreis Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, vom Wetteraukreis die Stadt Butzbach/Stadtteil Ebersgöns

III. Bischöfliches Generalvikariat Fulda:

Stadt Frankfurt am Main/Stadtteil Bergen-Enkheim, Main-Kinzig-Kreis ohne die Gemeinden Birstein — Ortsteile Bößgesäß und Illnhausen, Gründau/Ortsteile Hain-Gründau und Mittel-Gründau, Hammersbach/Ortsteil Langen-Bergheim, Stadt Hanau/Stadtteile Klein-Auheim und Steinheim, Gemeinde Ronneburg/Ortsteil Altwiedermus, Stadt Nidderau/Stadtteil Heldenbergen, Gemeinde Schöneck/Ortsteil Büdesheim, vom Wetteraukreis die Städte Bad Vilbel/Stadtteil Gronau, Büdingen/Stadtteil Wolferborn, Kefenrod/Ortsteil Helfersdorf, vom Vogelsbergkreis Stadt Alsfeld/Stadtteile Berfa, Hattendorf und Lingelbach, Gemeinde Freiensteinau/Ortsteile Radmühl I, Reinhards und Weidenau

B. Regierungsbezirk Kassel

I. Bischöfliches Ordinariat Limburg:

Vom Landkreis Marburg-Biedenkopf die Gemeinde Angelburg, Stadt Biedenkopf, die Gemeinden Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach, Stadt Gladenbach ohne Stadtteil Weitershausen, Gemeinde Steffenberg, vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen ohne Ortsteil Somplar, Hatzfeld (Eder)/Ortsteile Hatzfeld, Holzhausen, Eifa und Reddighausen

II. Bischöfliches Generalvikariat Fulda:

Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Landkreis Kassel, Werra-Meißner-Kreis, vom Landkreis Marburg-Biedenkopf Stadt Gladenbach/Stadtteil Weitershausen und das

Gebiet des ehemaligen Landkreises Marburg, Schwalm-Eder-Kreis ohne Stadt Fritzlar/Stadtteil Züschen, vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinde Allendorf (Eder)/Ortsteil Haine und das Gebiet des ehemaligen Landkreises Waldeck, Gemeinde Bromskirchen/Ortsteil Somplar

III. Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn:

Der Gemeindevorstand Sauerland-Nord, Stiftplatz 8, 5778 Meschede, nimmt die Interessen des Generalvikariats Paderborn wahr.

Vom Schwalm-Eder-Kreis die Stadt Fritzlar/Stadtteil Züschen, vom Landkreis Waldeck-Frankenberg das Gebiet des ehemaligen Landkreises Waldeck.

Jüdische Gemeinden

A. Regierungsbezirk Darmstadt

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen,

Frankfurt am Main

Stadt Darmstadt: Jüdische Gemeinde

Stadt Frankfurt am Main: Jüdische Gemeinde

Stadt Bad Nauheim: Jüdische Gemeinde

Stadt Offenbach am Main: Jüdische Gemeinde

Stadt Wiesbaden: Jüdische Gemeinde

B. Regierungsbezirk Kassel

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen,

Frankfurt am Main

Stadt Fulda: Jüdische Kultusgemeinde

Stadt Kassel: Israelitische Kultusgemeinde

Stadt Marburg: Jüdische Gemeinde

Sonstige Kirchen und Religionsgemeinschaften im Lande Hessen

1. Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 5300 Bonn
2. Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten-Gemeinde), Am Tiergarten 50, 6000 Frankfurt am Main
3. Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Frankfurt-Nordwest z. Hd. Herrn Friedrich Schnedler Fuchstanzstraße 16, 6231 Schwalbach am Taunus
4. Diözesanverwaltung der Russisch-Orthodoxen Kirche, Mauer-Kirchenstraße 5, 8000 München
5. Evangelisch-methodistische-Kirche, Wilhelm-Leuschner-Straße 8, 6000 Frankfurt am Main
6. Neuapostolische Kirche in Hessen, Schillerstraße 15-17, 6200 Wiesbaden-Biebrich
7. Deutscher Unitarier-Bund z. Hd. Herrn Pfarrer Todt Fischerfeldstraße 16, 6000 Frankfurt am Main 1
8. Evangelisch-Lutherische Freikirche, Daimlerstraße 38, 6200 Wiesbaden
9. Hessische Diözese der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche, Am Berg 10, 6431 Widdershausen
10. Niederhessische Diözese der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche, Tischbeinstraße 73, 3500 Kassel
11. Evang.-Lutherische (altluth.) Kirche, 5439 Gemünden über Westerbürg/Westerwald
12. Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage, Eckenheimer Landstraße 262, 6000 Frankfurt am Main 50
13. Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, Eschenheimer Anlage 32, 6000 Frankfurt am Main 50
14. Heilsarmee, Heilig-Kreuzgasse 20, 6000 Frankfurt am Main
15. Freireligiöse Gemeinde Offenbach, Schillerplatz 1, 6050 Offenbach am Main
16. Freireligiöse Deutschkatholische Gemeinde, Rheinstraße 25, 6220 Rüdeshiem am Rhein
17. Bund Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland, Bundeswerke Kronberg Dietzhölztal — Ortsteil Ewersbach über Dillenburg
18. Freireligiöse Landesgemeinschaft Hessen, Ulmenweg 5, 6078 Neu-Isenburg
19. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Louisenstraße 121, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Anlage 13

Hessische Gemeinden im Verkehrsraum der Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (FVV) Frankfurt am Main

Kreisfreie Städte:

Darmstadt
Frankfurt am Main
Offenbach am Main
Wiesbaden

Landkreis Darmstadt-Dieburg:

Erzhausen
Griesheim
Messel
Weiterstadt

Landkreis Groß-Gerau:

Bischofsheim
Büttelborn
Ginsheim-Gustavsburg
Groß-Gerau
Kelsterbach
Nauheim
Raunheim
Riedstadt
Rüsselsheim
Trebur
Mörfelden-Walldorf

Main-Kinzig-Kreis:

Hanau
Maintal
Niederdorfelden
Schöneck

Hochtaunuskreis:

Friedrichsdorf
Bad Homburg v. d. Höhe
Königstein im Taunus
Kronberg im Taunus
Oberursel (Taunus)
Steinbach (Taunus)

Main-Taunus-Kreis:

Eppstein
Eschborn
Flörsheim am Main
Hattersheim am Main
Hochheim am Main
Hofheim am Taunus
Kelkheim (Taunus)
Krieffel
Liederbach
Schwalbach am Taunus
Bad Soden am Taunus
Sulzbach (Taunus)

Landkreis Offenbach:

Dietzenbach
Dreieich
Egelsbach
Obertshausen
Heusenstamm
Langen
Mühlheim am Main
Neu-Isenburg
Rödermark
Rodgau

Wetteraukreis:

Friedberg (Hessen)
Karben
Niddatal
Rosbach v. d. Höhe
Bad Vilbel
Wöllstadt

Rheingau-Taunus-Kreis:

Niedernhausen

Anlage 14

Organisation und Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei im Lande Hessen

- I. Die Aufgaben der Wasserschutzpolizei (§ 7 Pol-OrgVO) werden in Hessen durch das Hessische Wasserschutzpolizeiamt (WSPAm) wahrgenommen.
- Zum Dienstbezirk des Wasserschutzpolizeiamtes in Mainz-Kastel gehören:
1. die hessische Rheinstrecke von Strom-km 437,000 bis Strom-km 544,000
 2. der Altrhein Stockstadt-Erfelden
 3. der Ginsheimer Altrhein
 4. der Lampertheimer Altrhein
 5. die hessische Mainstrecke von Strom-km 0,000 bis Strom-km 77,200
 6. die hessische Neckarstrecke von Strom-km 36,350 bis Strom-km 52,790
 7. die hessische Lahnstrecke von Strom-km minus 11,075 bis Strom-km 80,720
 8. die hessische Fuldastrrecke von Strom-km 0,000 bis Strom-km 103,850
 9. die hessische Werrastrecke von Strom-km 10,390 bis Strom-km 78,050
 10. die hessische Weserstrecke von Strom-km 4,580 bis Strom-km 45,640
 11. der Ederstausee einschließlich des Unterbeckens des Pumpspeicherwerkes Waldeck II
 12. der hessische Teil des Diemelstausees
- II. Zum Dienstbezirk des Wasserschutzpolizeiamtes des Landes Niedersachsen in Oldenburg gehören folgende im Hoheitsgebiet des Landes Hessen gelegene Stromgebiete:
1. Weserstrecke von Strom-km 4,580 bis Strom-km 45,640
 2. Fuldastrrecke von Strom-km 81,000 (Hafenbrücke Kassel) bis Strom-km 103,850

Anlage 15

Hessische Naturparke

Zweckverband Naturpark „Hoher Vogelsberg“
Hohenwiesenweg 1
6479 Schotten 1

Verein Naturpark „Bergstraße Odenwald e. V.“

— Landratsamt —
6148 Heppenheim (Bergstraße)

Zweckverband Naturpark „Meißner-Kaufunger Wald“

— Landratsamt —
4330 Witzhausen

Zweckverband Naturpark „Habichtswald“

— Landratsamt —
3547 Wolfhagen

Zweckverband Naturpark „Hochtaunus“

— Landratsamt —
6390 Usingen

Zweckverband Naturpark „Hessischer Spessart“

— Landratsamt —
6460 Gelnhausen

Naturpark „Hessische Rhön“

— Landratsamt —
6400 Fulda

Verein Naturpark „Diemelsee e. V.“

— Landratsamt —
3540 Korbach

Zweckverband „Naturpark Rhein-Taunus“

— Geschäftsstelle —

Escherstraße 19

6270 Idstein

Anlage 16

Anerkannte Verbände nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BGBl. I S. 3574)

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

— Landesverband Hessen e. V. —

Mühlgasse 4 — 6

6200 Wiesbaden

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.

Schneckenhofstraße 35

6000 Frankfurt am Main

Deutscher Bund für Vogelschutz

— Landesverband Hessen e. V. —

Flughafenstraße 3

6000 Frankfurt am Main

Landesjagdverband Hessen e. V.

Städelstraße 21

6000 Frankfurt am Main

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

— Landesverband Hessen e. V. —

Schillerplatz 1

6050 Offenbach am Main

Anlage 17

Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen

Gesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326)

1. Studentenwerk Darmstadt, Alexanderstr. 22, zuständig für:
Technische Hochschule Darmstadt
Fachhochschule Darmstadt

2. Studentenwerk Frankfurt am Main, Bockenheimer Land-
straße 133, zuständig für:

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt
am Main

Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Fachhochschule Frankfurt am Main

Fachhochschule Wiesbaden

3. Studentenwerk Gießen, Otto-Behagel-Str. 23—27,
zuständig für:

Justus Liebig Universität Gießen

Fachhochschule Gießen — Friedberg

Fachhochschule Fulda

4. Studentenwerk Marburg, Erlenring 5, zuständig für:
Philipps-Universität Marburg

5. Studentenwerk Kassel, Königstor 10—12, zuständig für:
Gesamthochschule Kassel

Anlage 18

Zuständige Stellen für die Sendeanlagen für Hörfunk und Fernsehen im Lande Hessen

Zuständige Stelle für die Sendeanlagen für Hörfunkpro-
gramme des Hessischen Rundfunks und für das 1. Fernseh-
programm (Deutsches Fernsehen) ist

der Hessische Rundfunk

(Postanschrift: Bertramstraße 8, 6000 Frankfurt am Main 1)
Das Zweite Deutsche Fernsehen verfügt über keine eigenen
Sender und eigene Liegenschaften in Hessen. Die Sendean-
lagen für das 2. (ZDF) und 3. Fernsehprogramm (Hessisches
Fernsehen) werden von der Deutschen Bundespost betrieben
und unterhalten. Für die betreffenden Sender und Liegen-
schaften sind die in der Anlage 3 dieses Verzeichnisses ge-
nannten Bundespostbehörden zuständig.

513

Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien —

Zur Durchführung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Woh-
nungsbau- und Familienheimgesetz — II. WoBauG) gebe ich
nachstehend die Neufassung der Wohnungsbaurichtlinien be-
kannt.

Inhaltsübersicht

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

I. Gegenstand der Förderung

1. Förderungsfähiger Wohnraum
2. Nicht förderungsfähiger Wohnraum

II. Begünstigter Personenkreis

3. Der begünstigte Personenkreis
4. Jahreseinkommen
5. Feststellung des Jahreseinkommens

III. Förderungsrang der Bauvorhaben

6. Rangstufen
7. Abweichung von den Förderungsrängen
8. Rangfolge bei Zweckbindung der Mittel
9. Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Bauvorha-
ben
10. Gleichstellung aller Gruppen von Bauherren in den
einzelnen Förderungsrängen

IV. Zulässige Wohnungsgröße

11. Wohnflächengrenzen
12. Angemessene Wohnfläche
13. Über- und Unterschreitung der Wohnflächengrenzen

V. Miete und Belastung

14. Zulässige Miete und Belastung
15. Ermittlung, Genehmigung und Änderung der zu-
lässigen Kostenmiete
16. Änderung der Vergleichsmiete
17. Umlagen, Vergütungen und Zuschläge neben der
Einzelermiete sowie Vermittlerentgelt

VI. Bauherren, Betreuer und Beauftragte

18. Anforderungen an Bauherren
19. Anforderungen an Betreuer und Beauftragte
20. Prüfung der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und
Eignung — Zulassungsverfahren

VII. Baulandbeschaffung

21. Baulandbeschaffung

VIII. Technische Förderungsvoraussetzungen

22. Rationalisierung
23. Städtebauliche Voraussetzungen
24. Erschließung
25. Planungsanforderungen
26. Ausstattung der Wohnungen
27. Baukostensenkung, Normung
28. Bauaufsichtliche Belange
29. Verdingung der Bauarbeiten, Bauausführung und
Kontrollen

B. FINANZIERUNG

I. Grundsätze der Finanzierung

30. Allgemeine Grundsätze

II. Fremdmittel

31. Höhe der Fremdmittel
32. Art der Fremdmittel

III. Leistungen von Mietern (Kaufanwärttern) und zugun- sten von Mietern

33. Zulässigkeit von Finanzierungsbeiträgen

34. Unzulässigkeit von Kautionen und Abschlußgebühren

34a. Sicherheitsleistung

35. Rückforderung unzulässiger Finanzierungsbeiträge

IV. Eigenleistung

36. Höhe der angemessenen Eigenleistung

37. Begriff der Eigenleistung

38. Ersatz der Eigenleistung

V. Öffentliche Förderung

39. Öffentliche Förderung

40. Wohnungsbaudarlehen, Landesbaudarlehen und Aufwendungszuschüsse

41. Einsatz des Wohnungsbaudarlehens/des Landesbaudarlehens/der Aufwendungszuschüsse

42. Familienzusatzdarlehen

43. Verzinsung und Tilgung des Landesbaudarlehens

43a. Aufwendungszuschüsse

44. Verzinsung und Tilgung des Wohnungsbaudarlehens

45. Bearbeitungsentgelt und Verwaltungskostenbeitrag

46. Kündigung der Mittel

C. SONDERBESTIMMUNGEN

I. Sonderbestimmungen für Familienheime

47. Eigenheime und Kaufeigenheime

48. Kleinsiedlungen

49. Trägerkleinsiedlungen

50. Siedlereignung und Siedlerauswahl

II. Sonderbestimmungen für andere Wohnungen

51. Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen

52. Mietwohnungen

53. Betriebs-, Werk- und werkgeförderte Wohnungen

54. Wohnheime

III. Musterverträge — Wohnungsbesetzungsrecht

55. Musterverträge

56. Wohnungsbesetzungsrecht

D. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

I. Antragstellung und Bearbeitung der Anträge

57. Antragstellung

58. Bearbeitung der Anträge

II. Bewilligung

59. Bewilligungsstelle

60. Aufgaben der Bewilligungsstelle im Bewilligungsverfahren

61. Bewilligungsbescheid

62. Widerruf des Bewilligungsbescheides

III. Auszahlung und Verwaltung der öffentlichen Mittel

63. Aufgaben der Bewilligungsstelle bei der Auszahlung und Verwaltung der öffentlichen Mittel

64. Sicherung des Landesbankdarlehens/Landesbaudarlehens

65. Auszahlung der öffentlichen Mittel

IV. Schlußabrechnung

66. Schlußabrechnung

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

67. Ausnahmegenehmigungen

68. Anwendung der Wohnungsbaurichtlinien

Abkürzungsverzeichnis

BAnz.	= Bundesanzeiger
BBaubl.	= Bundesbaublatt
Bewilligungsstelle	= Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank — Gironzentrale — Neue Mainzer Str. 52—54, Postf. 3163, 6000 Frankfurt am Main 1
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	= Bundesgesetzblatt
BVG	= Bundesversorgungsgesetz
II. BV	= Zweite Berechnungsverordnung
EstG	= Einkommensteuergesetz

GG

= Grundgesetz

GOA

= Gebührenordnung für Architekten

GVBl.

= Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

LAG

= Lastenausgleichsgesetz

NMV

= Neubaumietenverordnung 1970

RAnz.

= Reichsanzeiger

RGBl.

= Reichsgesetzblatt

S.

= Seite

StAnz.

= Staatsanzeiger für das Land Hessen

II. WoBauG

= Zweites Wohnungsbaugesetz

WoPG

= Wohnungsbau-Prämiengesetz

WoBindG

= Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz — WoBindG)

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

(1) Diese zur Durchführung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erlassenen Richtlinien haben das Ziel,

den Bau von Wohnungen zu fördern, die nach Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet sind, die Wohnungsnot, namentlich auch der Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen zu beseitigen und zugleich weite Kreise des Volkes durch Bildung von Einzeleigentum, insbesondere in der Form von Familienheimen, mit dem Grund und Boden zu verbinden.

(2) Bei allen Förderungsmaßnahmen ist darauf zu achten, daß Wohnungen entstehen, die die Entfaltung eines gesunden Familienlebens ermöglichen, wobei in ausreichendem Maße auf die Bedürfnisse kinderreicher Familien Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Daneben sollen in angemessenem Umfang auch die Wohnbedürfnisse der jungen und älteren Ehepaare, der Behinderten, der berufstätigen Alleinstehenden mit Kindern wie auch der sonstigen Alleinstehenden berücksichtigt werden.

(4) Unter Berücksichtigung der Arbeitsmöglichkeiten soll der Wohnungsbau namentlich der Wohnraumbeschaffung für die Aussiedler und Flüchtlinge sowie für die übrigen Bevölkerungsgruppen dienen, die ihre Wohnungen unverschuldet verloren haben.

I. Gegenstand der Förderung

1. Förderungsfähiger Wohnraum

(1) Gegenstand der Förderung ist die Neuschaffung von Wohnraum (§ 2 des II. WoBauG).

(2) Wohnraum soll nur gefördert werden, soweit dies zur Beseitigung der Wohnungsnot erforderlich ist und nur dort, wo die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Wohnungssuchenden, insbesondere durch ausreichende Arbeitsmöglichkeiten, gesichert erscheint (§ 1 des II. WoBauG). Die Förderung von Wohnungen und Wohnheimen für nicht arbeitsfähige Personen und Rentner auch an anderen Standorten wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) In der Regel soll Wohnraum nur in Gebäuden gefördert werden, die ausschließlich Wohnzwecken dienen. Wohnraum kann auch in Gebäuden mit Geschäftsräumen gefördert werden, wenn weniger als die Hälfte des Gebäudes anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken, dient.

2. Nicht förderungsfähiger Wohnraum

Nicht gefördert wird Wohnraum,

- der zur dauernden wohnungsmäßigen Unterbringung ungeeignet ist, wie Behelfs- und Primitivbauten, Wohnlauben und Baracken sowie Wochenendhäuser, auch wenn diese zur dauernden wohnungsmäßigen Unterbringung geeignet sind,
- der wegen seiner Lage oder Grundrißgestaltung keinen nachhaltigen, ausreichenden Wohnwert besitzt, z. B. Kellerwohnungen und Wohnungen in Hinterhäusern,
- der in übermäßig immissionsbetroffenen Gebieten errichtet werden soll,
- der in seiner Bauausführung und Ausstattung erheblich über die Wohnbedürfnisse der breiten Schichten des Volkes hinausgeht (z. B. Luxuswohnungen und Wohnungen mit Schwimmbädern),
- der nach Grundriß oder Gestaltung sowie nach dem Ausbaeverhältnis (umbauter Raum : Wohnfläche) derart von

den üblichen Wohnformen abweicht, daß das Bauvorhaben als unwirtschaftlich anzusehen ist, oder der außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles errichtet wird,

- f) dessen Bau vor Bewilligung der öffentlichen Mittel begonnen wurde, soweit es sich nicht um Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen handelt (vgl. Nr. 47 Abs. 3 und Nr. 51 Abs. 4),
- g) der-in der Form von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen geschaffen wird, wenn die Kaufverträge vor der Bewilligung der öffentlichen Mittel abgeschlossen worden sind.

II. Begünstigter Personenkreis

3. Der begünstigte Personenkreis

(1) Mit öffentlichen Mitteln ist der soziale Wohnungsbau zugunsten der Wohnungsuchenden zu fördern, deren Jahreseinkommen die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche Einkommensgrenze nicht übersteigt:

Wohnungsuchender	jährlich bis zu DM	monatl. bis zu DM
alleinstehend	21 600,—	1 800,—
mit 1 Angehörigen	31 800,—	2 650,—
mit 2 Angehörigen	38 100,—	3 175,—
mit 3 Angehörigen	44 400,—	3 700,—
mit 4 Angehörigen	50 700,—	4 225,—
mit 5 Angehörigen	57 000,—	4 750,—
mit 6 Angehörigen	63 300,—	5 275,—
mit 7 Angehörigen	69 600,—	5 800,—
mit 8 Angehörigen	75 900,—	6 325,—
mit 9 Angehörigen	82 200,—	6 850,—
mit 10 Angehörigen	88 500,—	7 375,—

Für jeden weiteren Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 6300,— DM jährlich (525,— DM monatlich).

Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden und der nach Abs. 4 zur Familie rechnenden Angehörigen.

(2) Bei jungen Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung um 8400,— DM jährlich (700,— DM monatlich).

(3) Ist der Wohnungsuchende oder ein zu berücksichtigender Angehöriger nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in der Erwerbsfähigkeit gemindert (Schwerbehinderter) oder einem Schwerbehinderten gleichgestellt, so erhöhen sich die in der Tabelle genannten Sätze für jede dieser Personen um 4200,— DM jährlich (350,— DM monatlich).

Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 80 v. H., erhöht sich die Einkommensgrenze statt von 4200,— DM um 9000,— DM jährlich (750,— DM monatlich).

(4) Bei Aussiedlern, Zuwanderern und Gleichgestellten erhöht sich die Einkommensgrenze des Familieneinkommens bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise in den Geltungsbereich des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes um 6300,— DM (525,— DM monatlich).

(5) Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens, insbesondere zur Zusammenführung der Familie, in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen. Als Angehörige gelten danach folgende Personen:

- der Ehegatte,
- Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- Verschwägerter in gerader Linie sowie Verschwägerter zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,
- durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
- uneheliche Kinder,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(6) Die sich aus den Abs. 1 bis 4 ergebende zulässige Einkommensgrenze kann um bis zu 5 v. H. überschritten werden. Im Zonenrandgebiet ist eine Überschreitung bis zu 25 v. H. zulässig. Als Zonenrandgebiet gelten die Gebiete, die am 1. Januar 1971 zu den nachstehend genannten (ehemaligen) kreisfreien Städten und Landkreisen gehörten:

die kreisfreie Stadt Kassel und die ehemalige kreisfreie Stadt Fulda, die ehemaligen Landkreise Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern (Anlage zu § 9 des

Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 — BGBl. I S. 1237, zuletzt geändert am 21. Dezember 1974 — BGBl. I S. 3656 —).

4. Jahreseinkommen

(1) Als Jahreseinkommen gemäß § 25 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes ist die Summe der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen (Bruttoeinkommen einschließlich des Ortszuschlages der auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gewährt wird).

(2) Einkünfte im Sinne des Abs. 1 sind:

- bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit der Gewinn (§§ 4 bis 7 e des EStG),
- bei anderen Einkunftsarten, insbesondere bei Lohn- und Gehaltsempfängern, der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9 a des EStG). Der Werbungskostenpauschbetrag bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit beträgt 564,— DM jährlich; höhere Werbungskosten sind durch Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind Sonderausgaben nicht abzugsfähig.

Abweichend von Abs. 1 sind die Einkünfte des laufenden Jahres oder das Zwölffache der Einkünfte des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache der Einkünfte des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, 13. Monatsgehalt).

5. Feststellung des Jahreseinkommens

(1) Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunfts-ermittlung; insbesondere sind steuerfreie Einnahmen, namentlich das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, nicht anzurechnen. Abweichend von diesem Grundsatz sieht § 25 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 bis 6 des II. WoBauG Ausnahmen vor. Sie haben zur Folge, daß das Ergebnis der steuerlichen Einkunftsermittlung für den Anwendungsbereich des II. WoBauG nach Abs. 3 zu korrigieren ist.

(2) Beim Jahreseinkommen im Sinne des II. WoBauG sind in Übereinstimmung mit der steuerlichen Einkunfts-ermittlung

- als Einnahmen außer Betracht zu lassen:

- mit Ausnahme der in Abs. 3 Ziff. 1 genannten einkommenserhöhenden Einkünfte (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 bis 5 des II. WoBauG) die steuerfreien Einnahmen gemäß §§ 3 und 3 a des EStG. Außer Betracht zu lassen sind danach u. a. Leistungen aus einer Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenbezüge, Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Zweiten Wohngeldgesetz (§ 3 Nrn. 1, 2, 6, 7, 24 und 58 des EStG);

- die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gemäß § 3 b des EStG;

- Arbeitnehmersparzulagen gemäß § 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes i. d. F. vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1489), nicht dagegen vermögenswirksame Leistungen;

- als Freibetrag abzusetzen:

- der Arbeitnehmerfreibetrag in Höhe von 480,— DM jährlich gemäß § 19 Abs. 4 des EStG,
- der Weihnachtsfreibetrag in Höhe von 400,— DM jährlich gemäß § 19 Abs. 3 des EStG.

(3) Beim Jahreseinkommen im Sinne des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes sind in Abweichung von der steuerlichen Einkunfts-ermittlung

- als einkommenserhöhend hinzuzurechnen (§ 25 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 bis 5 des II. WoBauG):

- Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht. (Diese Regelung trifft im allgemeinen nicht für Personen zu, die nur im Inland Einkünfte beziehen.) Doppelbesteuerungsabkommen haben den Zweck, bei Ausländern nur die in Deutschland erzielt-

ten Einkünfte zur Besteuerung heranzuziehen. Die Vorschrift des Zweiten Wohnungsbaugesetzes macht jedoch die gesamten Einkünfte zur Grundlage der Berechnung des zulässigen Jahreseinkommens. Das gleiche gilt für im Ausland tätige Deutsche;

- b) Einkünfte aus Gehältern und Bezügen der bei internationalen oder übernationalen Organisationen beschäftigten Personen, die nach § 3 des EStG steuerfrei sind (also volle Anrechnung dieser Bezüge abzüglich Werbungskosten);
 - c) bei Versorgungsbezügen der nach § 19 Abs. 2 des EStG steuerfreie Betrag (also volle Anrechnung der Versorgungsbezüge abzüglich des Werbungskostenpauschbetrages von 564,— DM jährlich). Steuerfrei ist ein Betrag von 40 v. H. der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 4800,— DM jährlich. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die
 1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug
 - a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
 - b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften
 oder
 2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Wohnungsuchende das 62. Lebensjahr vollendet hat;
 - d) bei Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchst. a des EStG die über den Ertragsteil hinausgehenden Teile (also volle Anrechnung der Renten abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 200,— DM jährlich);
 - e) bei Sonderabschreibungen die Beträge, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7 b des EStG, soweit sie die nach § 7 des EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.
2. als einkommensmindernd abzuziehen (§ 25 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 6 des II. WoBauG)
- a) die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge, nicht jedoch die Erhöhung der Ortszuschläge, die mit Rücksicht auf zuschlagsberechtigte Kinder gewährt wird,
 - b) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für den geschiedenen Ehegatten und für nicht zum Haushalt rechnende Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird.
- Der Nachweis dieser Aufwendungen kann durch Vorlage der Entscheidung des Familiengerichtes oder einer entsprechenden Bestätigung geführt werden. Beim Empfänger von Unterhaltsleistungen ist § 22 Einkommensteuergesetz zu beachten.
- (4) Wohnungsuchende, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben über die Höhe des Gesamtbetrages ihres Jahreseinkommens im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eine Bescheinigung des Finanzamtes nach dem in der Anlage abgedruckten Muster zu erbringen. Der Bescheinigung sind die bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen zugrunde zu legen.
- (5) Wohnungsuchende, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Bruttoarbeitslohnes einschließlich der einmaligen Bezüge und der Sachbezüge
- a) in dem der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahr,
 - b) des laufenden Jahres bis zur Antragstellung,
 - c) des letzten Monats vor der Antragstellung
- vorzulegen. Bezieht der Wohnungsuchende Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen, so ist eine entsprechende Bescheinigung für jedes Dienstverhältnis vorzulegen. Das gleiche gilt bei Angehörigen, die Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen beziehen.
- (6) Deckt der Wohnungsuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten, so kann die sich aus Nr. 3 Abs. 1 ergebende Einkommens-

grenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe als eingehalten angesehen werden. Haben jedoch ein oder mehrere zur Familie rechnende Angehörige andere als im § 22 Nr. 1 Buchst. a. des EStG genannte Einkünfte, so hat der Wohnungsuchende die Höhe der Einkünfte nachzuweisen.

III. Förderungsrang der Bauvorhaben

6. Rangstufen

(1) Bei der Förderung der Bauvorhaben sind nachstehende Rangstufen zu beachten (§ 26 Abs. 1 des II. WoBauG):

Rangstufe I
besitzen Familienheime

Rangstufe II
besitzen eigengenutzte Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen.

Rangstufe III
besitzen Miet- und Genossenschaftswohnungen für

- a) kinderreiche Familien,
- b) junge Ehepaare,
- c) ältere Personen,
- d) Personen, die ihre Wohnung unverschuldet verloren haben,
- e) Alleinstehende über 35 Jahre,
- f) Alleinstehende mit einem Kind oder mehreren Kindern,
- g) Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte,
- h) Tuberkulosekranken und Tuberkulosebedrohte,
- i) Aussiedler, Flüchtlinge und Vertriebene,
- j) Heimkehrer, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
- k) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte,
- l) Personen, die nach dem Häftlingshilfegesetz anspruchsberechtigt sind.

Rangstufe IV

besitzen sonstige Miet- und Genossenschaftswohnungen.

Innerhalb dieser Förderungsränge ist in der Regel zunächst den Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Mittel für solche Bauvorhaben zu entsprechen, die für kinderreiche Familien bestimmt sind, alsdann den Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Mittel für Bauvorhaben, bei denen sichergestellt ist, daß durch Selbsthilfe eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 v. H. der Baukosten erbracht werden soll.

(2) Kinderreiche Familien sind Familien mit 3 oder mehr Kindern im Sinne von § 32 Abs. 4 bis 7 des EStG. Als junge Ehepaare sind diejenigen Ehepaare anzusehen, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat. Als ältere Personen sind diejenigen anzusehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen nur bevorzugt berücksichtigt werden, wenn ihre Unterbringung nicht innerhalb eines Familienverbandes vorgesehen ist.

7. Abweichung von den Förderungsrängen

Unabhängig von der Eigentumsform der Wohnungen (Familienheime, Eigentumswohnungen, Miet- und Genossenschaftswohnungen) kann von den Förderungsrängen der Nr. 6 abgewichen werden, soweit dies zur Befriedigung eines unabwiesbaren Wohnungsbedarfs erforderlich ist.

8. Rangfolge bei Zweckbindung der Mittel

Soweit öffentliche Mittel mit der Weisung zugeteilt werden, sie ganz oder teilweise zugunsten bestimmter Personengruppen, für bestimmte Zwecke oder in bestimmten Gebieten zu verwenden, sind die Mittel nach dieser Weisung unter Beachtung der Rangfolgen der Nr. 6 einzusetzen.

9. Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Bauvorhaben

Unter sonst gleichen Voraussetzungen in städtebaulicher, wohnungspolitischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht sollen innerhalb der einzelnen Förderungsränge solche Bauvorhaben gleichwertiger Güte und Ausstattung bevorzugt gefördert werden, bei denen auf Grund vergleichsweise niedriger Gesamtkosten oder Kosten für Fremdmittel geringere öffentliche Mittel benötigt werden oder sich niedrigere Mieten bzw. Belastungen ergeben.

10. Gleichstellung aller Gruppen von Bauherren in den einzelnen Förderungsrängen

Förderungsfähige Bauvorhaben von privaten Bauherren, gemeinnützigen und freien Wohnungsunternehmen, Organen

der staatlichen Wohnungspolitik, Gemeinden, Gemeindeverbänden, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Bauherren sind innerhalb des gleichen Förderungsgrades ohne Bevorzugung bestimmter Gruppen von Bauherren in gleicher Weise zu berücksichtigen (§ 26 Abs. 4 des II. WoBauG).

IV. Zulässige Wohnungsgröße

11. Wohnflächengrenzen

(1) Mit öffentlichen Mitteln soll in der Regel nur der Bau von Wohnungen gefördert werden, deren Wohnfläche die nachstehenden Grenzen nicht überschreitet:

- a) Familienheime mit einer Wohnung 130 Quadratmeter
- b) Familienheime mit zwei Wohnungen 200 Quadratmeter
- c) eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen 120 Quadratmeter
- d) andere Wohnungen 90 Quadratmeter.

Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen darf die für den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmte Wohnung 130 Quadratmeter nicht übersteigen. Die zweite Wohnung ist in einer Größe bis zu der Wohnflächengrenze des Familienheims mit zwei Wohnungen von insgesamt 200 Quadratmeter förderungsfähig. Die zweite Wohnung in einem Familienheim darf nur als abgeschlossene Wohnung gefördert werden.

(2) Die Wohnfläche einer Wohnung soll in der Regel 50 Quadratmeter nicht unterschreiten. Bei Wohnungen, die für Alleinstehende bestimmt sind, soll eine Wohnfläche von 40 Quadratmetern nicht unterschritten werden.

12. Angemessene Wohnfläche

Innerhalb der sich aus Nr. 11 ergebenden Grenzen ist die Wohnfläche zuzulassen, die nach § 39 Abs. 2 und 3 des II. WoBauG als angemessen anzusehen ist und die es ermöglicht, in der Wohnung zwei Kinderzimmer zu schaffen, es sei denn, daß die Wohnung für ältere Ehepaare oder für Alleinstehende bestimmt ist.

13. Über- und Unterschreitung der Wohnflächengrenzen

(1) Eine Überschreitung der Wohnflächengrenzen ist zulässig, soweit die Mehrfläche

- a) nach § 39 Abs. 3 des II. WoBauG angemessen ist,
- b) im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist oder
- c) durch den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, bedingt ist.

(2) Eine Unterschreitung der Wohnflächengrenzen ist in besonderen Fällen, namentlich bei Wiederaufbau sowie im Falle des Abs. 1 Buchstabe c) zulässig.

Stehen zusätzlich zur Wohnung Wohnzwecken dienende Gemeinschaftsräume zur Verfügung (z. B. in Altenwohnanlagen), kann die Mindestwohnfläche nach Nr. 11 Abs. 2 um bis zu 5 Quadratmeter unterschritten werden.

(3) Die Bewilligungsstelle kann weitere Über- und Unterschreitungen der Wohnflächengrenzen zulassen (§ 39 Abs. 6 des II. WoBauG).

V. Miete und Belastung

14. Zulässige Miete und Belastung

(1) Für öffentlich geförderte Wohnungen ist die Miete zulässig, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlich ist (Kostenmiete — § 72 Abs. 1 des II. WoBauG). Für Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel ohne Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung oder auf Grund einer vereinfachten Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt worden sind, ist höchstens ein Entgelt zulässig das der Kostenmiete für vergleichbare öffentlich geförderte Wohnungen entspricht (Vergleichsmiete — § 8 Abs. 3 des WoBindG).

(2) Es sind nur Bauvorhaben zu fördern, deren Durchschnittsmiete oder Belastung für die künftigen Wohnungsinhaber tragbar erscheinen. Maßgebend hierfür sind die jeweils durch meine Anordnung gemäß § 72 Abs. 3 des II. WoBauG festgesetzten Miet- bzw. Belastungsobergrenzen.

(3) Der Förderung von Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen steht es nicht entgegen, wenn die hierfür aufzubringenden Tilgungen und Aufwendungen höher sind als die Beträge, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung dafür angesetzt werden dürfen (§ 47 des II. WoBauG). Die tatsächliche Belastung muß aber

auch in diesen Fällen für den Bauherren oder Bewerber auf die Dauer tragbar sein.

15. Ermittlung, Genehmigung und Änderung der zulässigen Kostenmiete

(1) Werden die öffentlichen Mittel auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt, so hat die Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid für die zum Vermieten bestimmten Wohnungen die Miete zu genehmigen, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen auf Grund dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich ist (Kostenmiete). In der Genehmigung ist der Mietbetrag zu bezeichnen, der sich für die öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Quadratmeter der Wohnfläche durchschnittlich ergibt (Durchschnittsmiete).

(2) Die Bewilligungsstelle hat dem Bauherren die genehmigte Durchschnittsmiete im Bewilligungsbescheid mitzuteilen. Auf der Grundlage der Durchschnittsmiete hat der Vermieter die Miete für die einzelnen Wohnungen unter angemessener Berücksichtigung ihres unterschiedlichen Wohnwertes, insbesondere ihre Lage, Ausstattung und Zuschnitt, zu berechnen (Einzelmiets). Der Durchschnitt der Einzelmieten muß der genehmigten Durchschnittsmiete entsprechen.

Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen in verständlicher Form Auskunft über die Ermittlung und Zusammensetzung der Einzelmiets zu geben und die Genehmigung der Durchschnittsmiete vorzulegen.

(3) Ändern sich nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel die laufenden Aufwendungen gegenüber der Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Abs. 1, so tritt jeweils eine entsprechend geänderte Durchschnittsmiete an die Stelle der bisherigen Durchschnittsmiete.

(4) Bei einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen gilt Abs. 3 nur, soweit sie auf Umständen beruht, die der Vermieter nicht zu vertreten hat; die Bewilligungsstelle hat in diesen Fällen gemäß § 8 a Abs. 3 und 4 des WoBindG die sich nunmehr ergebende Durchschnittsmiete zu genehmigen, sofern die Umstände, die zur Erhöhung der Aufwendungen führen, bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zu 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit, eingetreten sind. Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Erhöhung der laufenden Aufwendungen, längstens jedoch drei Monate vor Stellung eines Antrags mit prüffähigen Unterlagen zurück. Der Vermieter kann eine rückwirkende Mieterhöhung nur verlangen, wenn dies bei der Vereinbarung der Miete vorbehalten worden ist.

(5) Erhöht sich der Gesamtbetrag der laufenden Aufwendungen nach Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitraums durch Umstände, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so darf er die Durchschnittsmiete auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung neu ermitteln; § 8 b WoBindG ist zu beachten.

16. Änderung der Vergleichsmiete

Ändern sich nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel die laufenden Aufwendungen, so ändert sich die Vergleichsmiete um den Betrag, der anteilig auf die Wohnung entfällt; dies gilt nicht, wenn die Erhöhung auf Umständen beruht, die der Vermieter zu vertreten hat (§ 8 a Abs. 6 des WoBindG).

17. Umlagen, Vergütungen und Zuschläge neben der Einzelmiets sowie Vermittlerentgelt

(1) Neben der zulässigen Einzelmiets dürfen Umlagen, Vergütungen und Zuschläge nur nach Maßgabe der für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau geltenden Vorschriften erhoben werden. Bei der Umlage der Kosten eines Personen- oder Lastenaufzuges ist Wohnraum im Erdgeschoß auszunehmen, wenn keine zu diesen Wohnungen gehörenden Zuhörräume außerhalb des Erdgeschosses und des darunter liegenden Kellergeschosses erreicht werden müssen. Nr. 15 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Bedient sich der Bauherr oder Bauträger zum Nachweis von Kaufanwärtern oder von Mietern eines Vermittlers, so hat er das Vermittlerentgelt selbst zu tragen.

(3) Mietabschlußgebühren und Mietkautionen sind unzulässig (vgl. Nr. 34); wegen der Zulässigkeit von Sicherheitsleistungen wird auf Nr. 34 a Bezug genommen.

VI. Bauherren, Betreuer und Beauftragte

18. Anforderungen an Bauherren

(1) Öffentliche Mittel können auf Antrag einem Bauherren bewilligt werden, der Eigentümer eines geeigneten Baugrundstücks ist oder für den an einem solchen ein Erbbaurecht auf

die Dauer von mindestens 99 Jahren bestellt wurde oder der nachweist, daß der Erwerb eines derartigen Grundstücks oder Erbbaurechts gesichert ist oder durch die Gewährung der öffentlichen Mittel gesichert wird. Die Bewilligungsstelle kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall oder allgemein für das Gebiet einer Gemeinde zulassen, daß das Erbbaurecht auf eine kürzere Zeitdauer in der Regel jedoch nicht weniger als auf 75 Jahre, bestellt wird.

(2) Der Bauherr muß die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und für eine ordnungsmäßige Verwaltung der Wohnungen bieten. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist den besonderen Verhältnissen der Aussiedler, Flüchtlinge, Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten Rechnung zu tragen (§ 33 Abs. 1 des II. WoBauG).

Die Prüfung der erforderlichen Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit obliegt der Bewilligungsstelle.

Bauherren, die im eigenen Namen und für eigene Rechnung Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen errichten, bedürfen einer besonderen Zulassung. Anträge auf Zulassung sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

(3) Der Bauherr ist verpflichtet, für jedes Bauvorhaben ein Baubuch nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zu führen und auf Verlangen der Bewilligungsstelle jederzeit vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann auf die Führung eines besonderen Baubuches bei solchen Unternehmen verzichten, die der Prüfungspflicht durch einen Prüfungsverband unterstehen oder sich regelmäßig der Prüfung durch einen Prüfungsverband oder einen auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft erfahrenen Wirtschaftsprüfer unterziehen, sofern der Prüfungsverband oder Wirtschaftsprüfer bestätigt, daß alle gesetzlichen Elemente des Baubuchs (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1909) eindeutig und zeitnah in der allgemeinen Buchhaltung enthalten sind. Unternehmen, bei denen die Bewilligungsstelle auf die Führung eines Baubuches verzichtet hat, haben auf Verlangen eine zeitlich geordnete Übersicht der entstandenen Kosten und der zur Deckung dieser Kosten verwendeten Finanzierungsmittel vorzulegen.

(4) Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gewerbliche Betriebe sollen sich in der Regel eines geeigneten Wohnungsunternehmens oder Organs der staatlichen Wohnungsbaupolitik bedienen.

(5) Bauherren, die ihren vertraglichen Verpflichtungen aus früher gewährten öffentlichen Mitteln nicht in vollem Umfange nachgekommen sind, die Bestimmungen über die Schlußabrechnung nicht eingehalten haben oder deren Bauleistung zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat, können von der Bewilligung von öffentlichen Mitteln ausgeschlossen werden.

19. Anforderungen an Betreuer und Beauftragte

(1) Bedient sich der Bauherr bei der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauftragten, so muß dieser für diese Aufgabe die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Nr. 18 Abs. 5 findet Anwendung.

Die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit des Betreuers oder Beauftragten obliegt der Bewilligungsstelle. Bei Betreuungsunternehmen (Abs. 2) bedarf es in der Regel keiner näheren Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit.

(2) Betreuungsunternehmen sind

- a) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgaben nach ihrer Satzung die Betreuung von Bauherren gehört, und
- b) andere Unternehmen, soweit und solange sie als Betreuungsunternehmen zugelassen sind; Einzelpersonen können dann als Betreuer zugelassen werden, wenn sie mindestens Sollkaufleute im handelsrechtlichen Sinne sind. Unternehmen, die bis zum 30. Juni 1956 im Rahmen ihrer öffentlichen Geschäftstätigkeit Betreuung durchgeführt haben, gelten als Betreuungsunternehmen, sofern ihre Zulassung als Betreuungsunternehmen nicht auf Antrag des Unternehmens oder wegen Fehlens der erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit widerrufen wird. Anträge auf Zulassung sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

(3) Die in Abs. 2 bezeichneten Betreuungsunternehmen sind grundsätzlich verpflichtet, nach Maßgabe des § 38 des II. WoBauG eine beantragte Betreuung von Bauherren von Familienheimen zu übernehmen.

(4) Solchen Bauherren, die nicht die nötigen Voraussetzungen für die einwandfreie Vorbereitung und ordnungsmäßige

Durchführung eines Bauvorhabens erfüllen, dürfen öffentliche Mittel bewilligt werden, wenn sie die Voll- oder Teilbetreuung ihres Bauvorhabens einem Betreuungsunternehmen oder einem Betreuer übertragen.

(5) Betreuungsverträge dürfen nur nach genehmigten Mustern abgeschlossen werden.

(6) Für die Berechnung der Betreuungsgebühren gilt § 37 Abs. 3 Satz 3 II. WoBauG.

20. Prüfung der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Eignung — Zulassungsverfahren

(1) Zur Prüfung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Bauherren (Nr. 18) sowie der Eignung und Zuverlässigkeit von Betreuern oder Beauftragten (Nr. 19) kann die Bewilligungsstelle alle ihr geeignet erscheinenden Auskünfte einholen und Nachweise über Einkommens- und Vermögensverhältnisse, vorhandenes Eigenkapital, insbesondere auch die Vorlage eines Kreditgutachtens, verlangen.

(2) Bauherren im Sinne der Nr. 18 Abs. 2 Satz 4 und Betreuer haben die nach § 34 c der Gewerbeordnung — eingefügt durch Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465), zuletzt geändert am 15. August 1974 (BGBl. I S. 1937), — erforderliche Erlaubnis vorzulegen.

(3) Über Anträge auf Zulassung als Bauherr oder als Betreuer entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen. Das Zulassungsverfahren wird durch besonderen Erlaß geregelt (z. Z. ist der Erlaß vom 15. März 1978 — StAnz. S. 671 — mit Änderung vom 31. Juli 1978 — StAnz. S. 1599 — maßgebend).

VII. Baulandbeschaffung

21. Baulandbeschaffung

(1) Neben Bund und Land haben Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und die von ihnen wirtschaftlich abhängigen Unternehmen zur Erreichung der im Zweiten Wohnungsbaugesetz bestimmten Ziele die Aufgabe, ihnen gehörende, geeignete Grundstücke zu angemessenen Preisen als Bauland für den Wohnungsbau zu Eigentum oder im Erbbaurecht zu überlassen oder als Bauland ungeeignete Grundstücke zum Austausch gegen geeignetes Bauland bereitzustellen. Sie haben bevorzugt geeignetes Bauland für den sozialen Wohnungsbau, namentlich für eine Bebauung mit Familienheimen, zu überlassen oder als Bauland ungeeignete Grundstücke zum Austausch gegen geeignetes Bauland bereitzustellen (§ 89 Abs. 1 des II. WoBauG). Die in Satz 1 bezeichneten Körperschaften sollen den zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundpfandrechten einschließlich der Hypothek für das Wohnungsbaukredit/Landesbaukredit den Vorrang vor einem zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung bestellten Grundpfandrecht namentlich einer Restkaufgeldhypothek, oder vor einem für die Bestellung eines Erbbaurechts ausbedungenen Erbbauszins, einräumen.

(2) Die Gemeinden haben auch die Aufgabe,

- a) für den Wohnungsbau, namentlich für eine Bebauung mit Familienheimen, geeignete Grundstücke zu beschaffen, baureif zu machen und als Bauland Bauwilligen zu Eigentum oder im Erbbaurecht zu überlassen (§ 89 Abs. 2 des II. WoBauG),
- b) im Rahmen einer geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes in ihren rechtsverbindlichen städtebaulichen Plänen für eine Bebauung mit Familienheimen geeignete Flächen in einem so ausreichenden Umfange auszuweisen, daß die vorrangige Förderung des Baues von Familienheimen entsprechend dem Zweiten Wohnungsbaugesetz durchgeführt werden kann (§ 89 Abs. 3 des II. WoBauG),
- c) Bauwillige, die ein Baugrundstück, namentlich für eine Bebauung mit einem Familienheim erwerben wollen, bei dem Erwerb eines geeigneten Baugrundstückes zu beraten und zu unterstützen (§ 89 Abs. 4 des II. WoBauG).

VIII. Technische Förderungsvoraussetzungen

22. Rationalisierung

Die nach dem jeweils neuesten Stand der Erkenntnisse gegebenen Möglichkeiten zur Rationalisierung des Baugeschehens sind auszuschöpfen mit dem Ziel, qualitativ gute Wohnungen mit günstigen Bau- und Bewirtschaftungskosten zu schaffen.

23. Städtebauliche Voraussetzungen

(1) Mit öffentlichen Mitteln sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, die eine geordnete bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes gewährleisten und in Erschließung und Auflocke-

zung den Zielsetzungen neuzeitlichen Städtebaues entsprechen (§ 41 Abs. 1 des II. WoBauG).

(2) Bei der Auswahl der Baugrundstücke ist darauf zu achten, daß der Wohnwert der zu schaffenden Wohnungen nicht durch nachteilige Umwelteinwirkungen, wie Luftverunreinigungen, Gerüche, Geräusche, Erschütterungen o. ä. wesentlich gemindert wird; dabei ist auch die vorausschaubare Entwicklung zu berücksichtigen.

(3) Standort und Art der Bebauung sollen sich nach den Baugrundverhältnissen und den topographischen Gegebenheiten richten.

24. Erschließung

(1) Die Bauten sollen möglichst auf bereits erschlossenen oder solchen Grundstücken errichtet werden, die nur geringe Erschließungskosten erfordern. Es sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die Gemeinden an die Grundstücksererschließung, insbesondere den Straßenbau, keine höheren Anforderungen stellen, als es im Rahmen der Gesamtplanung zur zweckmäßigen Erschließung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Bauvorhaben notwendig ist. Dies gilt für einmalige und laufende Abgaben (§ 41 Abs. 2 und § 90 Abs. 1 des II. WoBauG). Die Straßenbaukosten sind dadurch einzuschränken, daß, soweit wie möglich, Wohnstraßen und Wohnwege ausgeführt werden.

(2) Die Gemeinden dürfen im sozialen Wohnungsbau Erschließungskosten nur bis zu der Höhe fordern oder vereinbaren, welche die Eigentümer der anliegenden Grundstücke nach den für Anliegerleistungen geltenden Vorschriften als Erschließungsbeiträge zu entrichten verpflichtet sind (§ 90 Abs. 2 des II. WoBauG). Die Erschließungskosten sollen nach Möglichkeit verrentet werden.

(3) Es sind solche Erschließungsformen zu bevorzugen, die durch die Art der Anordnung der Gebäude auf den Baugrundstücken Ersparnisse an Erschließungskosten ermöglichen.

(4) Bei größeren Planungen ist die rechtzeitige Beteiligung der örtlichen Versorgungsbetriebe sowie der für die Reinhaltung der Gewässer und der für den Bau und den Betrieb der Entwässerungsanlagen und der Fernsprechanlagen zuständigen Stellen sicherzustellen. Nicht vermeidbare Freileitungen, Transformatorenhäuser und Verteilerschränke sollen so angeordnet und gestaltet werden, daß sie den Straßenraum und die Siedlung nicht verunstalten.

25. Planungsanforderungen

(1) Es sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die Architektenleistungen von fachkundigen, im sozialen Wohnungsbau erfahrenen Architekten erbracht werden. Für die Planung der Außenanlagen von größeren Bauvorhaben wird die Hinzuziehung eines Landschaftsarchitekten empfohlen.

(2) Die Förderung der Bauvorhaben setzt eine sorgfältige Planung mit einer wohntechnisch zweckmäßigen und rationellen Grundrißanordnung sowie eine einwandfreie Gestaltung der Bauten und Außenanlagen, der erforderlichen Kinderspielflächen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge voraus. Baustoffe und Bauarten sind so zu wählen, daß die Gebäude belebungsfähig sind und von Versicherern gegen Brandschäden ohne wesentliche Erhöhung der Prämie versichert werden können.

(3) Mietwohnungen sollen nach Möglichkeit in Ein- oder Zweifamilienhäusern geschaffen und so gebaut werden, daß eine spätere Überlassung der Häuser als Eigenheime möglich ist. Soweit aus städtebaulichen oder anderen Gründen Mehrfamilienhäuser geschaffen werden, soll ein angemessener Teil so gebaut werden, daß eine spätere Überlassung der Wohnungen als Eigentumswohnungen möglich ist (§ 63 des II. WoBauG); dies gilt nicht für Genossenschaftswohnungen.

(4) Bei Eigenheimen und Kaufeigenheimen sind, wenn eine bauliche Verdichtung angestrebt wird, die Formen des Reihens-, Ketten-, Atrium- oder Gartenhofbaues zu bevorzugen.

(5) Wohngebäude mit mehr als 4 Geschossen sowie Sonderhausformen, wie Terrassen- und Maisonette-Häuser, können gefördert werden, wenn sie nach der städtebaulichen Planung vorgesehen sind und eine insgesamt wirtschaftliche Lösung erzielt wird (siehe hierzu den Erlaß vom 22. Januar 1976 (StAnz. S. 449)).

(6) Jede Wohnung muß neuzeitlichen Wohnansprüchen genügen. Sie muß nach Raumprogramm, Raumgröße und Wohnungsgröße der vorgesehenen Haushaltsgröße (maßgebend ist die Zahl der ausgewiesenen Bettenstellflächen) entsprechen.

(7) In die Entwürfe sind für jeden Wohnungstyp die Flächenangaben der einzelnen Räume, die Wohnfläche jeder Wohnung und die mögliche Möblierung unter Beachtung der Normblätter DIN 18 011 und DIN 18 022 einzutragen.

(8) Bei Bauvorhaben mit mehr als 3 Wohnungen ist ein ausreichender Teil der Grundstücksfreifläche oder eine andere in unmittelbarer Nähe befindliche Fläche ausschließlich für das Spielen der Kinder herzurichten. Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Kinderspielfeld eingerichtet werden. Das Normblatt DIN 18 034 „Spielplätze für Wohnanlagen“ und der Erlaß vom 12. Juni 1975 (StAnz. S. 1141) mit Ergänzung vom 14. Januar 1976 (StAnz. S. 224) sind zu beachten.

(9) Die Wohnungen sollen eine günstige Lage zur Himmelsrichtung, Quer- oder Diagonallüftung und keine gefangenen Räume haben.

(10) Bei Geschosswohnungen sind soweit wie möglich ausreichend bemessene und nicht unmittelbar aneinanderliegende Loggien oder Balkone vorzusehen.

(11) Küchen müssen natürliche Belichtung und Belüftung haben. Bei Küchen mit vorgelagertem Eßplatz ist für den Küchenbereich eine zusätzliche künstliche Lüftung nach DIN 18 017 einzurichten; eine ausreichende natürliche Belichtung ist erforderlich.

(12) Dachgeschosswohnungen sollen vermieden werden. Das gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser.

(13) Mehrfamilienhäuser sind ganz zu unterkellern. Ein- und Zweifamilienhäuser sollen ausreichend unterkellert werden; siehe hierzu den Erlaß vom 27. Januar 1976 (StAnz. S. 450).

(14) Bei Wohnungen, die für 4 und mehr Personen bestimmt sind, muß ein vom Baderaum getrennter Abort vorhanden sein.

(15) In Baderaum oder Küche ist, sofern kein besonderer Hauswirtschaftsraum vorhanden ist, eine ausreichende Fläche mit Anschlüssen für die Aufstellung und den Betrieb einer Haushaltswaschmaschine, in der Küche außerdem für eine Spülmaschine auszuweisen.

(16) Wohngebäude mit mehr als 4 Vollgeschossen sind mit einem Personenaufzug auszustatten.

(17) Mehrfamilienhäuser müssen mit einer zentralen Heizungsanlage oder einer zentralen Brennstoffversorgungsanlage ausgestattet oder an eine solche angeschlossen sein, sofern nicht ausschließlich elektrisch geheizt wird. Um eine variable Nutzung aller Aufenthaltsräume zu ermöglichen, sind die Heizgeräte entsprechend zu bemessen und mit Temperaturreglern zu versehen. Die Verordnung über energiesparende Anforderungen an heiztechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1581) ist zu beachten.

Bei der Wahl der Art der Beheizung und der Warmwasserbereitung sind neben den Herstellungskosten auch die Betriebskosten zu berücksichtigen. Emissionsarme Anlagen sollen bevorzugt werden.

(18) Zur Verbesserung der Wärmedämmung und zur Einsparung von Heizkosten ist der bauliche Wärmeschutz nach der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554) zu bemessen.

(19) Der in Normblatt DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ — Blatt 2 — vorgeschlagene erhöhte Schallschutz ist vorzusehen.

(20) Ein- und Zweifamilienhäuser aus vorgefertigten Bauteilen können gefördert werden, wenn sie durch besonderen Bescheid des Ministers des Innern als beleihbar anerkannt wurden.

26. Ausstattung der Wohnungen

(1) Mit öffentlichen Mitteln soll nur der Bau von Wohnungen gefördert werden, wenn folgende Ausstattung vorgesehen ist:

Abschluß:

Wohnungsabschluß mit Vorraum in der Wohnung.

Küche:

Raum mit ausreichender natürlicher Belichtung und Belüftung (vgl. Nr. 25 Abs. 11). Spülbecken mit Kalt- und Warmwasserversorgung sowie Mischbatterie, mindestens dreiflammiger Gasherd mit Backofen oder entsprechender Elektroherd, soweit Versorgung mit Zweitenergie möglich ist, auch Anschluß hierfür, Stellfläche und Anschlüsse für Spülmaschine und ggf. auch für Haushaltswaschmaschine (siehe Nr. 25 Abs. 15).

Baderaum:

Eingebaute Badewanne mit Haltegriff an der Wand oder Dusche mit Kalt- und Warmwasserversorgung, Mischbatterie und in der Höhe verstellbarer Schlauchbrause, Waschbecken mit Kalt- und Warmwasserversorgung und Mischbatterie, Spiegel mit Ablage über dem Waschbecken und Handtuchhalter, außerdem geräuscharmer Spülabsorbent und Papierhalter, sofern ein räumlich getrennter Abort nicht vor-

gesehen ist (s. Nr. 25 Abs. 14), ggf. Stellfläche und Anschlüsse für Haushaltswaschmaschine (s. Nr. 25 Abs. 15).

Abort:

Geräuscharmer Spülabort und Papierhalter, Handwaschbecken mit Kaltwasserversorgung.

Verschließbare Abstellräume:

Innerhalb der Wohnung in der Größe von 2 v. H. der Wohnfläche, mindestens jedoch 1 m², bei einer nutzbaren Tiefe von mindestens 0,5 m; Abstellraum außerhalb der Wohnung in der Größe von mindestens 5 m² je Wohnung. Für Kleinwohnungen, die für Einpersonenhaushalte bestimmt sind, können Ausnahmen zugelassen werden (siehe Erlaß vom 13. Juli 1979 [StAnz. S. 1651]).

Einstellraum:

Die Einstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Kinderspielgeräte in Mehrfamilienhäusern sollen für jede auf sie angewiesene Wohnung 1 m² Grundfläche besitzen; sie dürfen jedoch nicht kleiner als 15 m² sein.

Lagerraum für Wintervorräte (Kellerraum):

Außerhalb der Wohnung abgeschlossener Kellerraum; mindestens 6 m² je Wohnung. Die Mindestgröße verringert sich auf 3 m², wenn der Wohnungsinhaber nach der Art der Beheizung seiner Wohnung Brennstoffe nicht zu lagern braucht. Für Kleinwohnungen, die für Einpersonenhaushalte bestimmt sind, können Ausnahmen zugelassen werden (siehe Erlaß vom 13. Juli 1979 [StAnz. S. 1651]).

Heizung:

Alle Aufenthaltsräume der Wohnung sowie Baderaum und Abort, außerdem Flure und Dielen, soweit sie Wohnzwecken dienen, sind mit regelbaren Einrichtungen zur Beheizung zu versehen (s. Nr. 25 Abs. 17).

Elektrische Installation:

Innerhalb der Wohnung: in sämtlichen Wohn- und Schlafräumen, in Küche, Abort, Baderaum und Fluren Anschluß für Beleuchtung sowie eine ausreichende Anzahl von Steckdosen (s. DIN 18 015 — Elektrische Anlagen im Wohnungsbau). In Küche und Baderaum sind die Stromkreise so zu bemessen, daß die erforderliche Energie für den Betrieb der elektrischen Geräte entnommen werden kann.

Für jede Wohnung ist ein Leerrohr für Telefonanschluß zu verlegen. Für jedes Haus ist eine Gemeinschaftsantennenanlage für Rundfunk- und Fernsehempfang zu installieren. Ein Antennenanschluß ist in jedem Wohnzimmer einzurichten.

Türen und Fenster:

Wohnungseingangstür in gestrichener oder lasierter Ausführung mit Sicherheitsschloß und Durchblicköffnung („Spion“), verschließbare Innentüren in gestrichener oder lasierter Ausführung; Fenstertüren sind als Hebetüren auszubilden. In jedem Raum ist mindestens ein Fensterflügel mit Dreh-/Kippbeschlag zu versehen. Fenster sind mit Mehrscheibenverglasung entsprechend dem Beiblatt zu Normblatt DIN 4108 auszubilden.

An den Fenstern der Erdgeschoßwohnungen sind Roll- oder Klappläden anzubringen.

Fußbodenbelag:

In Küche, Baderaum und Abort ist ein leicht zu reinigender, möglichst fugenloser wasserfester Bodenbelag einzubringen; für die übrigen Räume kann die wasserfeste Ausführung entfallen.

Wand- und Deckenoberflächen:

Deckender Anstrich mit wischfester Farbe oder einfache Tapete. In Küche, Baderaum und Abort sind an den Wänden im Bereich der Ausstattungsteile Fliesen anzubringen; der übrige Sockel ist bis zur Höhe von 1,3 m mindestens mit Ölfarbe oder waschfestem Plastikauftrag zu versehen.

Waschküche:

Größe des Raumes bei Ausstattung mit Waschkessel mindestens 15 m²; bei Aufstellung einer elektrisch betriebenen Waschmaschine kann diese Mindestgröße unterschritten werden.

Trockenraum:

In Mehrfamilienhäusern soll die Größe des Trockenraumes für jede Wohnung 1 m² betragen; er darf jedoch nicht kleiner als 20 m² sein. Der Trockenraum soll verschließbar sein und Quer- oder Diagonallüftung haben; Trockenräume, die keine solche Lüftung haben, sind mit einer Lüftung nach DIN 18 017 und mit einer Heizung auszustatten. Eine Unterteilung in verschließbare Einzelräume von mindestens 10 m² ist erwünscht.

Treppenraum:

Waschfeste Ausführung der Wandoberflächen (Ölfarbanstriche oder Plastikaufträge) mindestens 1,3 m hoch.

Außenputz:

Vollständiger Außenputz oder gleichwertige wetterfeste Ausführung.

(2) Gleichwertige Ausführungen an Stelle der vorstehenden Ausführungen gelten ebenfalls als ausreichende Ausstattung.

27. Baukostensenkung, Normung

(1) Alle vertretbaren Möglichkeiten der Baukostensenkung sind auszuschöpfen. Wirtschaftliche Baustoffe und Bauarten sind daher zu bevorzugen. Die Fristsetzungen müssen eine gründliche Vorbereitung der Angebote und rationelle Durchführung der Bauvorhaben ermöglichen. Bauarbeiten sollen auf der Baustelle erst begonnen werden, wenn sämtliche Werk- und Detailpläne vorliegen. In der Regel sollen die Tiefbauarbeiten (Erschließung) den Hochbauarbeiten vorangehen.

(2) Bei Entwurf und Ausführung sind außer den für die Bauaufsicht eingeführten Normen folgende Normen verbindlich:

DIN 4 172 Maßordnung im Hochbau,

DIN 4 174 Geschoßhöhen und Treppensteigungen,

DIN 18 011 Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen im Wohnungsbau,

DIN 18 015 Elektr. Anlagen im Wohnungsbau,

DIN 18 022 Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum — Planungsgrundanlagen für den Wohnungsbau —,

DIN 18 050 Fensteröffnungen für den Wohnungsbau,

DIN 18 100 Türöffnungen für den Wohnungsbau.

(3) Die darüber hinaus für den Wohnungsbau geltenden DIN-Normen und ihnen gleichstehende Vorschriften sind zu beachten.

(4) Beim Bau von Wohnungen für Schwerbehinderte ist das Normblatt DIN 18 025 „Wohnungen für Schwerbehinderte, Planungsgrundlagen“ anzuwenden.

(5) Bauvorhaben für alte Menschen sind nach den „Planungsempfehlungen für Altenwohnungen, Wohnungen in Altenheimen, Wohnplätze in Altenwohnheimen“ des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 30. Dezember 1971 i. d. F. vom 8. Dezember 1972, bekanntgemacht mit meinem Erlaß vom 16. April 1973 (StAnz. S. 818) zu errichten.

(6) Die Bauherren haben dafür zu sorgen, daß normgerechte Baustoffe verwendet werden. Sie haben die Erfüllung dieser Forderung in geeigneter Weise durch Stichproben zu überwachen, soweit die Baustoffe nicht von Werken stammen, die sich der dauernden Überwachung durch eine amtlich anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder nach anerkannten Richtlinien durch ein staatliches oder staatlich anerkanntes Materialprüfamt unterzogen haben. Die Baustoffe von Herstellern, die sich einer Güteschutzgemeinschaft angeschlossen haben, sind durch ein amtlich anerkanntes Gütezeichen gekennzeichnet.

(7) Auf die vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau veröffentlichten Schriftenreihen „Bau- und Wohnforschung“, „Städtebauliche Forschung“ und „Versuchs- und Vergleichsbauten — Demonstrativmaßnahmen“ wird hingewiesen. Die darin aufgeführten Regeln für wirtschaftliches Bauen sind zu beachten.

(8) Für die Bemessung der Honorare für Architekten, Gartenarchitekten, Ingenieure und Sonderfachleute ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure anzuwenden; auf § 8 II. BV und den Erlaß vom 15. Februar 1980 (StAnz. S. 412) wird Bezug genommen.

(9) Alle für den Bereich des sozialen Wohnungsbaues möglichen Steuer- und Gebührenvergünstigungen sind — soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen — in Anspruch zu nehmen. Dazu gehören

1. die Ermäßigung der Bauaufsichtsgebühren nach lfd. Nr. 11, Abschnitt V, Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 24. Juli 1972 (GVBl. I S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 33; siehe auch Erlaß vom 5. Juni 1979 [StAnz. S. 1279]),
2. die Ermäßigung der Katastergebühren nach lfd. Nr. 19 (Anmerkung 7 und 8), 20 (Anmerkung 4), 25 (Anm. 4), 28 (Anm. 5) und 30 (Anm. 6) der Katastergebührenordnung i. d. F. vom 1. März 1971 (GVBl. I S. 41);
3. die Grunderwerbsteuerbefreiung nach den landesrechtlichen Vorschriften,
4. die Gebührenbefreiung nach dem Gesetz über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (BGBl. I

S. 273), zuletzt geändert am 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429),

5. die beitragsfreie Unfallversicherung nach dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241). Danach sind Personen, die beim Bau einer Kleinsiedlung im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfall versichert (vgl. Nr. 21 der Richtlinien über die Förderung der Gruppenkleinsiedlung im Lande Hessen vom 13. Mai 1971 — StAnz. S. 955).

28. Bauaufsichtliche Belange

- (1) Bei Bewilligung der öffentlichen Mittel muß die bauaufsichtliche Genehmigung vorliegen. In Ausnahmefällen genügt die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bauaufsichtsbehörde. Auf den Erlaß vom 17. Februar 1975 (StAnz. S. 467) betr. Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens bei Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaues im Lande Hessen wird hingewiesen.
- (2) Die bauaufsichtliche Genehmigung enthält keine Entscheidung über die Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens.

29. Verdingung der Bauarbeiten, Bauausführung und Kontrollen

- (1) Ausschreibung und Vergabe müssen so gestaltet sein, daß alle Möglichkeiten zur Baukostensenkung und zur Rationalisierung ausgeschöpft werden.
- (2) Für Ausschreibung und Vergabe sind — abgesehen von Kleinbauvorhaben und sonstigen begründeten Fällen — die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (3) Der Wettbewerb zwischen gleichwertigen Baustoffen, Bauarten und Baumethoden darf nicht eingeschränkt werden. Zur Abgabe von Nebenangeboten ist ausdrücklich aufzufordern. Angebote von Generalunternehmern und Generalübernehmern — für schlüsselfertige Herstellung — und von Bietergemeinschaften sind den Angeboten von Einzelbieter gleichzustellen. Auswärtige Bieter sind stets zuzulassen.
- (4) Im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung der Baukapazität ist anzustreben, daß durch die Auftragsvergabe eine Verteilung der Bauarbeiten über das ganze Jahr gewährleistet wird. Von den Möglichkeiten des Winterbaues soll Gebrauch gemacht werden (vgl. die Erlasse vom 16. November 1973, StAnz. S. 2187, vom 1. März 1974, StAnz. S. 543, vom 16. Oktober 1974, StAnz. S. 1989).
- (5) Das Bauvorhaben ist nach den von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten und den der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde liegenden Plänen einschließlich der zugehörigen Baubeschreibung auszuführen. Abweichungen bedürfen neben einer etwa erforderlichen bauaufsichtlichen Genehmigung der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.
- (6) Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — gegen Wurmfraß, Schwammbildung und Fäulnis mit einem mit Prüfzeichen versehenen Holzschutzmittel zu behandeln.
- (7) Die Bewilligungsstelle ist ermächtigt, die Bauausführung zu überwachen.

B. FINANZIERUNG

I. Grundsätze der Finanzierung

30. Allgemeine Grundsätze

- (1) Bauvorhaben sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn zur Deckung der Gesamtkosten Fremdmittel in angemessener Höhe in Anspruch genommen werden und der Bauherr eine angemessene Eigenleistung erbringt. Fremdmittel können ganz oder teilweise durch zusätzliche Eigenleistung ersetzt werden.
- (2) Öffentliche Mittel dürfen nur für Bauvorhaben bewilligt werden, bei denen die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert erscheint.
- (3) Die öffentlichen Mittel sollen für die nachstellige Finanzierung bewilligt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von öffentlichen Mitteln besteht vorbehaltlich der Bestimmungen über Familienzusatzdarlehen nicht.

II. Fremdmittel

31. Höhe der Fremdmittel

Zur Finanzierung der Gesamtkosten von Bauvorhaben soll der erststellige Beleihungsraum aus Mitteln des Kapital-

marktes so weit ausgeschöpft werden, wie es zur Erzielung tragbarer Mieten/Belastungen möglich ist (Nr. 14 Abs. 2).

32. Art der Fremdmittel

- (1) Fremdmittel, die dem Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen (Nr. 39) im Range vorgehen, müssen Tilgungsdarlehen zu höchstens den für erststellige Kapitalmarktmittel im Wohnungsbau üblichen Bedingungen sein. Sie sind in der Regel durch Hypotheken zu sichern und dürfen nur nach den für langfristige Kredite geltenden allgemeinen Grundsätzen der jeweiligen Institutsgruppe kündbar oder fällig sein. Die Fremdmittel sollen in der Regel mit 1 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen getilgt werden.
- Mit der Hingabe der vorgenannten Darlehen sollen keine Auflagen verbunden sein, die über die Beleihungsgrundsätze der betreffenden Institutsgruppe hinausgehen.
- (2) Bei Kapitalmarktdarlehen, die wegen eines in Verbindung mit dem Darlehen abgeschlossenen Versicherungsvertrages nicht planmäßig getilgt werden, muß gewährleistet sein, daß die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag im Falle ihrer Fälligkeit oder bei einer Gefährdung des Darlehens im Zwangsversteigerungsfalle mit der Darlehensforderung verrechnet werden.

III. Leistungen von Mietern (Kaufanwärtern) und zugunsten von Mietern

33. Zulässigkeit von Finanzierungsbeiträgen

- (1) Verlorene Baukostenzuschüsse sind nur zulässig, soweit sie von Dritten zugunsten von Wohnungsuchenden geleistet werden und keine Verbindlichkeiten für diese begründen.
- (2) Die Bewilligungsstelle kann die Annahme von anderen Finanzierungsbeiträgen der Wohnungsuchenden ausschließen oder nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zulassen. Sie soll die Annahme von Finanzierungsbeiträgen ausschließen, soweit diese nicht im Darlehensantrag enthalten sind oder soweit sie ihre Annahme nicht ausdrücklich genehmigt. Bei Ausschluß oder Beschränkung der Annahme von Finanzierungsbeiträgen ist den Erfordernissen der Finanzierung des Bauvorhabens Rechnung zu tragen. Die Annahme von Mietvorauszahlungen der Mieter ist unzulässig.
- (3) Die Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Wohnungen für
 - a) kinderreiche Familien,
 - b) Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte,
 - c) Heimkehrer, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
 - d) Alleinstehende mit Kindern,
 - e) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte,
 - f) Personen, die nach dem Häftlingshilfegesetz anspruchsberechtigt sind,
 darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Wohnungsuchenden Mieterdarlehen leisten.
- (4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf
 - a) Mietvorauszahlungen oder Darlehen, die von Dritten zugunsten von Wohnungsuchenden geleistet werden und keine Verbindlichkeiten für diese begründen,
 - b) Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder ähnliche Darlehen aus Mitteln eines öffentlichen Haushalts,
 - c) Geschäftsanteile bei Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der Genossenschaft oder ähnliche Mitgliedsbeiträge.
- (5) Für werkgeforderte Wohnungen hat der Inhaber des Betriebes zur Restfinanzierung Finanzierungsbeiträge in angemessener Höhe (in der Regel mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten) zu leisten (vgl. Nr. 53 Abs. 2).

34. Unzulässigkeit von Kautionen und Abschlußgebühren

Mietabschlußgebühren und Kautionen für künftig fällig werdende Mieten und Nebenleistungen (z. B. Wassergeld usw.) sind unzulässig. Das gleiche gilt für die Abschlußgebühren bei Kaufverträgen.

34 a. Sicherheitsleistungen

Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung des Mieters ist nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 WoBindG zulässig, soweit sie dazu bestimmt ist, Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus Schäden an der Wohnung oder unterlassenen Schönheitsreparaturen zu sichern.

35. Rückforderung unzulässiger Finanzierungsbeiträge

Soweit die Leistung eines Finanzierungsbeitrages unzulässig ist, ist der geleistete Finanzierungsbeitrag zurückzuerstatten und von dem Empfang an zu verzinsen. Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres von der Beendigung des Mietverhältnisses an (§ 9 Abs. 7 WoBindG).

IV. Eigenleistung

36. Höhe der angemessenen Eigenleistung

(1) Als angemessen ist in der Regel nur eine Eigenleistung anzusehen, die mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten beträgt. Bei Kleinsiedlungen und aus anderen besonderen Gründen kann die Bewilligungsstelle eine geringere Eigenleistung zulassen, jedoch nicht weniger als 10 v. H. der Gesamtkosten. Dabei muß es sich in angemessenem Umfang um eine Eigenleistung im Sinne der Nr. 37 handeln.

(2) Ein Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau eines Familienheimes darf nicht wegen unzulänglicher Eigenleistung abgelehnt werden, wenn der Bauherr eine Eigenleistung erbringt, die zum Bau vergleichbarer Mietwohnungen gefordert wird. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 des II. WoBauG bleiben unberührt.

(3) Bei Familienheimen soll die Eigenleistung so hoch sein, daß sie die Kosten des Baugrundstücks ohne Erschließungskosten deckt. Dies gilt nicht für den Bau von Kleinsiedlungen.

(4) Für Betriebs- und Werkwohnungen ist eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 40 v. H. zu erbringen (Nr. 53 Abs. 1).

37. Begriff der Eigenleistung

(1) Eigenleistungen sind die vom Bauherrn zur Deckung der Gesamtkosten erbrachten Leistungen, namentlich

- a) Geldmittel (einschließlich von Kapitalabfindungen nach § 72 des BVG und der Kapitalabfindungen nach §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Art. 131 GG),
- b) der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen, vor allem der Wert eingebrachter bezahlter Baustoffe und der Wert der Selbsthilfe (§ 36 des II. WoBauG),
- c) der Wert des eigenen, bezahlten Baugrundstücks, der verwendbaren Gebäudereste sowie verwendeter Gebäude und Gebäudeteile nach Abzug der Belastungen (bei Um-, Aus- und Wiederaufbau).
- d) Forderungen aus Guthaben bei Kreditinstituten und Wohnungsunternehmen, insbesondere auch die auf Grund von Bausparverträgen angesammelten Guthaben bei Bausparkassen einschließlich eventueller Wohnungsbauprämien nach dem WoPG.

(2) Sach- und Arbeitsleistungen sind mit dem Wert der dadurch ersparten Unternehmerleistung als Eigenleistung anzusetzen.

38. Ersatz der Eigenleistung

(1) Als Ersatz der Eigenleistung sind, soweit der Bauherr nichts anderes beantragt, anzuerkennen:

- a) ein der Restfinanzierung dienendes Familienzusatzdarlehen (§ 45 des II. WoBauG),
- b) ein Aufbaudarlehen an den Bauherrn nach § 254 des LAG oder ein ähnliches Darlehen aus Mitteln eines öffentlichen Haushalts,
- c) ein Darlehen an den Bauherrn zur Beschaffung von Wohnraum nach § 30 des Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetzes.

(2) Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag als Ersatz der Eigenleistung anerkennen:

- a) verlorene Baukostenzuschüsse, soweit ihre Annahme zulässig ist (Nr. 33),
- b) auf dem Baugrundstück nicht dinglich gesicherte oder nach dem Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen dinglich gesicherte Fremdmittel, vor allem Mietvorauszahlungen gemäß Nr. 33 Abs. 4 Buchstabe a) und Mieterdarlehen.

(3) Gestundete Restkaufgelder werden nicht als Ersatz der Eigenleistung anerkannt.

V. Öffentliche Förderung

39. Öffentliche Förderung

Als öffentliche Förderung können gewährt werden: Wohnungsbaudarlehen als öffentliche Baudarlehen, Landesbaudarlehen und Aufwendungszuschüsse.

40. Wohnungsbaudarlehen, Landesbaudarlehen und Aufwendungszuschüsse

(1) Der Bauherr von Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen erhält als nachrangiges Tilgungsdarlehen ein Landesbaudarlehen und verlorene Aufwendungszuschüsse.

(2) Der Bauherr von Miet- und Genossenschaftswohnungen erhält als nachrangiges Tilgungsdarlehen ein Wohnungsbaudarlehen.

41. Einsatz des Wohnungsbaudarlehens/des Landesbaudarlehens/der Aufwendungszuschüsse

Das der nachstelligen Finanzierung dienende Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen sowie die zur Senkung der Belastung bestimmten Aufwendungszuschüsse werden von der Bewilligungsstelle in der Höhe gewährt, daß die Wohnungen nach Mieten oder Belastungen für die breiten Schichten des Volkes geeignet sind (§ 46 des II. WoBauG). Dabei sind die von mir bestimmten Förderungshöchstbeträge und die jeweils maßgebende Anordnung gemäß § 72 des II. WoBauG zu beachten. Das Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen soll bei höchstens 85 v. H. der Gesamtkosten auslaufen.

42. Familienzusatzdarlehen

(1) Werden dem Bauherrn eines Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung öffentliche Mittel bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein Familienzusatzdarlehen in Form eines Landesbaudarlehens zu gewähren.

(2) Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von Familienheimen beträgt für Bauherren mit zwei Kindern 2000,— DM und für Bauherren mit drei Kindern 5000,— DM; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 4000,— DM. Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen beträgt für Bauherren mit zwei Kindern 1500,— DM und für Bauherren mit drei Kindern 3000,— DM; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 2500,— DM.

(3) Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder im Sinne von § 32 Abs. 4 bis 7 des EStG, die zum Familienhaushalt gehören. Maßgebend sind die Verhältnisse in dem Zeitpunkt, in welchem der Antrag auf Bewilligung der öffentlichen Mittel gestellt wird. Ändern sich die Verhältnisse bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit des geförderten Familienheims oder der Eigentumswohnung zugunsten des Bauherrn, so sind die geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Gehört zum Familienhaushalt ein Schwerbehinderter, ein diesem Gleichgestellter oder eine Kriegserwitwe, so erhöht sich das Familienzusatzdarlehen für diese

bei Familienheimen um je	2000,— DM,
bei eigengenutzten Eigentumswohnungen um je	1500,— DM.

Gehören die Eltern oder ein Elternteil des Bauherrn und/oder seines Ehegatten zum Familienhaushalt, so ist bei der Berechnung des Familienzusatzdarlehens auf Antrag die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder um die Zahl der zu berücksichtigenden Elternteile zu erhöhen.

Dies gilt auch, wenn nur ein Kind nach Abs. 3 zu berücksichtigen ist.

Nicht zu berücksichtigen ist ein Elternteil, dessen Jahreseinkommen den Betrag von 5000,— DM übersteigt; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Familienzusatzdarlehen ist in der Regel mit den sonstigen öffentlichen Mitteln zu beantragen. Es kann jedoch noch bis zur Bewilligung der sonstigen öffentlichen Mittel und, wenn geänderte Verhältnisse zu berücksichtigen sind, längstens bis zum Ablauf des vierten Monats nach Bezugsfertigkeit des Familienheims oder der eigengenutzten Eigentumswohnung beantragt werden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge sind abzulehnen.

(6) Familienzusatzdarlehen sind auf Antrag für die Restfinanzierung oder als Ersatz für die ersttellige Finanzierung zu bewilligen.

(7) Vor der Bewilligung von Familienzusatzdarlehen ist der Bewilligungsstelle durch Erklärung des Bauherrn zu versichern, daß die Personen, die bei der Bemessung des Familienzusatzdarlehens berücksichtigt werden sollen, das Familienheim oder die Eigentumswohnung beziehen werden. Bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen ist die Erklärung vom Bewerber abzugeben.

(8) Bei der Förderung von Familienheimen in der Form des Kaufeigenheimes oder der Trägerkleinsiedlung oder von Kaufeigentumswohnungen ist das Familienzusatzdarlehen auf Antrag des Bewerbers zu gewähren, wenn der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt und mit ihm ein auf Übertragung

gerichteter Vertrag oder Vorvertrag nach § 45 Abs. 6 des II. WoBauG abgeschlossen ist.

(9) Die Abs. 1 bis 7 gelten für Bewerber entsprechend. Maßgebend sind jedoch für die Bewilligung des Familienzusatzdarlehens die Verhältnisse bei Bezugsfertigkeit; ändern sich die Verhältnisse bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit zugunsten des Bewerbers, so sind die geänderten Verhältnisse maßgebend. Wird der auf Übertragung des Eigentums gerichtete Vertrag oder Vorvertrag erst später abgeschlossen, so sind die Verhältnisse bei Vertragsabschluß maßgebend. Der Antrag auf Bewilligung des Familienzusatzdarlehens kann bis zu einem Jahr nach Bezugsfertigkeit des Familienheims gestellt werden.

43. Verzinsung und Tilgung des Landesbaudarlehens

(1) Der Zinssatz für das Landesbaudarlehen nach Nr. 40 Abs. 1 beträgt 4 v. H. jährlich. Es bleibt vorbehalten, den Zinssatz bis auf die marktübliche Höhe für erststellige Hypotheken anzuheben. Das Darlehen ist in Höhe der ausgezahlten Teilbeträge vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen.

(2) Zur Erzielung einer tragbaren Durchschnittsmiete oder Belastung im Sinne von Nr. 14 Abs. 2 kann die Bewilligungsstelle den Zinssatz vorübergehend bis auf 0 v. H. senken.

(3) Der nach Abs. 2 bestimmte Zinssatz kann erhöht werden, wenn dies zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues erforderlich ist und im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf die allgemeine Einkommensentwicklung der breiten Schichten des Volkes, vertretbar ist. Die Erhöhung des Zinssatzes bedarf der Zustimmung.

(4) Bei Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen und bei Eigentumswohnungen darf eine Erhöhung des Zinssatzes oder eine Verzinsung für das zinslos gewährte Landesbaudarlehen frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach der Bezugsfertigkeit gefordert werden. Dies gilt nicht, wenn das Familienheim oder die Eigentumswohnung nicht entsprechend der gemäß § 7 oder § 12 des II. WoBauG getroffenen Bestimmungen genutzt wird oder entgegen einer nach § 52 Abs. 2 des II. WoBauG auferlegten Verpflichtung veräußert worden ist.

(5) Das Landesbaudarlehen ist mit mindestens 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Das Darlehen ist von dem auf den Bezug der Wohnungen — spätestens von dem auf das Ende des 18. Monats nach Erteilung des Bewilligungsbescheides — folgenden 31. März bzw. 30. September an jährlich mit 1 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

Eine Erhöhung der Tilgung kann nach der Tilgung erststelliger Finanzierungsmittel gefordert werden, soweit die freiwerdenden Zins- und Tilgungsbeträge nicht zur Verzinsung des Landesbaudarlehens in Anspruch genommen werden.

(6) Familienzusatzdarlehen werden zinslos gewährt.

(7) Familienzusatzdarlehen sind während der ersten 15 Jahre ihrer Laufzeit mit 1 v. H., danach mit 2 v. H. jährlich zu tilgen.

(8) Bei schuldhaft groben Verstößen gegen diese Richtlinien, die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder die Bestimmungen der Schuldurkunde sowie bei nicht fristgerechter Anzeige der Schlußabrechnung oder des Nachweises der ordnungsgemäßen Belegung von Wohnungen können für die Zeit des Verstoßes für das Landesbaudarlehen unbeschadet weitergehender Rechte über die regelmäßig zu erbringenden Leistungen hinaus Zinsen bis zur Höhe von jährlich 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank gefordert werden. Die zusätzlichen Zinsleistungen sind vom jeweiligen Darlehensrest zu berechnen.

43 a. Aufwendungszuschüsse

Die Aufwendungszuschüsse nach Nr. 40 Abs. 1 betragen DM 2,80 je m² Wohnfläche und Monat; sie vermindern sich nach 3, 6, 9, 12, 15 und 18 Jahren um jeweils DM 0,40 je m² Wohnfläche und Monat und enden nach 21 Jahren. Die Höhe der Aufwendungszuschüsse ist nach der tatsächlichen Wohnfläche zu bemessen, höchstens jedoch für eine Wohnfläche von 100 m²; dies gilt auch für Familienheime mit 2 Wohnungen.

44. Verzinsung und Tilgung des Wohnungsbaudarlehens

(1) Das Wohnungsbaudarlehen nach Nr. 40 Abs. 2 wird zunächst auf die Dauer von 3 Jahren seit Tilgungsbeginn zinslos gewährt. Es ist entsprechend dem stufenweisen Abbau der Aufwendungszuschüsse (vgl. Nr. 43 a) in gleicher Weise zu verzinsen.

(2) Der nach Abs. 1 bestimmte Zinssatz kann erhöht werden, wenn dies zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues er-

forderlich ist und im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf die allgemeine Einkommensentwicklung der breiten Schichten des Volkes, vertretbar ist. Die Erhöhung des Zinssatzes bedarf der Zustimmung.

(3) Im übrigen gilt Nr. 43 Abs. 5 und 8 entsprechend.

45. Bearbeitungsentgelt und Verwaltungskostenbeitrag

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, vom Antragsteller zu erheben:

1. für die Bearbeitung des Antrages auf Gewährung eines Wohnungsbaudarlehens/Landesbaudarlehens ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 v. H. des beantragten Darlehens,
2. für die Bearbeitung des Antrages auf Gewährung von Aufwendungszuschüssen ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 v. H. des Gesamtbetrages der beantragten Aufwendungszuschüsse,
3. für die Verwaltung der Darlehen und für die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,25 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages/des Gesamtbetrages der bewilligten Aufwendungszuschüsse.

46. Kündigung der Mittel

(1) Das Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen kann aus gesetzlich bestimmten und den in der Schuldurkunde angeführten Gründen fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere wenn

- a) Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen, Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle an Personen veräußert werden, die nicht zu dem in Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören (§ 52 Abs. 2 des II. WoBauG),
- b) der Bauherr von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen die sich aus den §§ 54 und 61 des II. WoBauG ergebenden Verpflichtungen schuldhaft gröblich verletzt,
- c) der Bauherr von Mietwohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern die sich aus der Auflage nach § 64 des II. WoBauG ergebenden Verpflichtungen verletzt,
- d) das Bauvorhaben ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsstelle nicht nach den der Bewilligung zugrunde liegenden Plänen ausgeführt worden ist,
- e) Kleinsiedlungen nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet werden oder zweckentfremdet werden,
- f) Familienheime dauernd entgegen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden,
- g) Wohnungen entgegen den Auflagen im Bewilligungsbescheid genutzt oder überlassen werden.

Im Falle der Kündigung nach Satz 1 ist das Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen zurückzuzahlen. Bei Vorliegen der Voraussetzung des Satzes 1 ist die Auszahlung von Aufwendungszuschüssen einzustellen; die seit Bestehen eines Kündigungsgrundes ausgezahlten Aufwendungszuschüsse sind zurückzuzahlen. Für die zurückzuzahlenden Beträge sind Zinsen von 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch von 3 v. H. über dem im Zeitpunkt der Kündigung für das Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen maßgebenden Zinssatz zu zahlen.

(2) Zum Zwecke der Ersetzung aus Mitteln des Kapitalmarktes kann das gewährte Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen mit Ausnahme eines gewährten Familienzusatzdarlehens frühestens fünf Jahre nach Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens ganz oder teilweise gekündigt werden (§ 44 Abs. 5 des II. WoBauG). Die Kündigung muß spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstermin (31. März oder 30. September) ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nur erfolgen, wenn die Ersetzung möglich und im Hinblick auf die sich ergebende Miete oder Belastung zumutbar ist.

C. SONDERBESTIMMUNGEN

I. Sonderbestimmungen für Familienheime

47. Eigenheime und Kaufeigenheime

(1) Die Bewilligung von öffentlichen Mitteln zum Bau von Eigenheimen und Kaufeigenheimen (§ 9 des II. WoBauG) darf nicht von Eigentumsbindungen abhängig gemacht werden, die über das nach § 52 des II. WoBauG zulässige Maß hinausgehen.

(2) Kaufeigenheime sind mit der Auflage zu fördern, daß der Bauherr sie geeigneten Bewerbern (§ 55 des II. WoBauG) auf Grund eines Veräußerungsvertrages der in § 54 Abs. 1 bis 3 des II. WoBauG bezeichneten Art zu den Bedingungen

des § 54 a des II. WoBauG als Eigenheime zu übertragen hat (§ 54 Abs. 6 II. WoBauG).

(3) Dem Bauherrn eines Kaufeigenheimes steht der Bewerber gleich, sofern es sich um den Ersterwerber handelt und dem Bauherrn öffentliche Mittel nicht bewilligt worden sind. Der Ersterwerber wird wie der Bauherr behandelt. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten (z. B. als Adressat der Bewilligung [§ 33 II. WoBauG], hinsichtlich der Bemessung der Eigenleistung [§ 34 II. WoBauG], hinsichtlich des Anspruchs auf Familienzusatzdarlehen [§ 45 II. WoBauG]).

Das erworbene Kaufeigenheim wird wie ein öffentlich gefördertes Eigenheim behandelt.

48. Kleinsiedlungen

(1) Der Bau von Kleinsiedlungen (§ 10 des II. WoBauG) ist in ausreichendem Maße zu fördern, um siedlungswilligen Familien die Verbindung mit dem Grund und Boden zu ermöglichen und sie wirtschaftlich zu festigen. Kleinsiedlungen sollen nach Möglichkeit in Gruppen und nur dort errichtet werden, wo die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Kleinsiedler gesichert erscheint.

Für die Förderung von Gruppenkleinsiedlungen gelten die Richtlinien vom 13. Mai 1971 (StAnz. S. 955).

(2) Die Siedlerstelle soll bei mittlerer Bodengüte mindestens 600 qm (Eigenland) umfassen. In Ausnahmefällen kann eine geringere Stellengröße, jedoch nicht weniger als 500 m², zugelassen werden.

(3) Zur Kleinsiedlung gehört außerdem ein angemessener Wirtschaftsteil. Zu ihm gehören die Kellerräume für Gartenfrüchte und Vorräte, ein Kleintierstall und möglichst auch ein Geräteschuppen. An Stelle eines Kleintierstalles kann auch ein Gewächshaus anerkannt werden.

(4) Bei der Bewilligung von öffentlichen Mitteln zum Bau von Kleinsiedlungen sind in den Gesamtkosten des Bauvorhabens auch die Kosten des Erwerbs der Landzulage, für den Bau des Wirtschaftsteiles und für die Ersteinrichtung der Kleinsiedlung zu berücksichtigen.

49. Trägerkleinsiedlungen

(1) Zum Bau einer Trägerkleinsiedlung (§ 10 Abs. 3 des II. WoBauG) dürfen öffentliche Mittel nur einem Bauherrn bewilligt werden, der Kleinsiedlungsträger ist.

Kleinsiedlungsträger sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgabe nach ihrer Satzung der Bau und die Betreuung von Kleinsiedlungen gehören,
- Unternehmen, die von mir als Kleinsiedlungsträger zugelassen werden oder von anderen Stellen bereits früher zugelassen worden sind.

Für das Zulassungsverfahren gelten die Nrn. 19 und 20 entsprechend.

(2) Der Kleinsiedlungsträger ist verpflichtet, die geförderte Trägerkleinsiedlung für Rechnung eines als Kleinsiedler geeigneten, bereits feststehenden oder künftigen Bewerbers zu errichten, diesem auf Grund eines Träger/Siedlervertrages zur selbständigen Bewirtschaftung zu überlassen und spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu übertragen. Der Verkaufspreis ist nach § 54 a Abs. 1, 3, 4 und 5 des II. WoBauG zu bemessen. Auf Verlangen des Bewerbers kann die Übereignung für einen späteren Zeitpunkt vereinbart werden.

(3) Der Kleinsiedlungsträger kann die Übertragung des Eigentums nur verweigern und den Bewerber durch einen anderen geeigneten Bewerber ersetzen, wenn

- der Bewerber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kleinsiedlungsträger oder der Kleinsiedlergruppe innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- der Bewerber die Kleinsiedlung trotz Abmahnung nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet hat,
- im Verhalten des Bewerbers ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

50. Siedlercignung und Siedlerauswahl

(1) Ein Bewerber ist als Kleinsiedler geeignet, wenn

- er fähig ist, die Kleinsiedlung mit seiner Familie zusammen ordnungsgemäß zu bewirtschaften und
- kein wichtiger Grund in der Person oder den Verhältnissen des Bewerbers der Überlassung der Kleinsiedlung entgegensteht und
- er für die Durchführung des Bauvorhabens eine angemessene Selbsthilfe leistet, es sei denn, der Bewerber ist dazu

aus besonderen Gründen (z. B. Schwerbehinderung) nicht in der Lage.

(2) Der Kleinsiedlungsträger hat nach Anhörung der zuständigen Gemeinde die Bewerber auszuwählen. Der Auswahl ist besondere Sorgfalt zu widmen.

(3) Der Kleinsiedler soll sich bei der Bewirtschaftung der Kleinsiedlung fachlich beraten lassen. Die fachliche Beratung gilt als gewährleistet, wenn der Kleinsiedler von einer von mir als Fachberater für Kleinsiedler anerkannten Siedlerorganisation betreut wird.

II. Sonderbestimmungen für andere Wohnungen

51. Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen

(1) Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen (§ 12 des II. WoBauG) sind nur zu fördern, wenn der Inhalt des Wohnungseigentums im wesentlichen nach der Mustererklärung des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau (BBauBl. 1955 S. 490) gestaltet wird. Das vom Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen herausgegebene Muster einer „Erklärung zur Begründung von Wohnungseigentum“ entspricht diesen Voraussetzungen.

(2) Kaufeigentumswohnungen werden nur mit der Auflage gefördert, daß sie der Bauherr geeigneten Bewerbern (§ 55 des II. WoBauG) auf Grund eines Veräußerungsvertrages der in § 54 Abs. 1 bis 3 der II. WoBauG bezeichneten Art nach den Grundsätzen des § 56 des II. WoBauG zu den in § 54 a des II. WoBauG genannten Bedingungen als Eigentumswohnungen zu übertragen hat.

(3) Die Bewilligung von öffentlichen Mitteln zum Bau von eigengenutzten Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen darf nicht von Eigentumsbindungen abhängig gemacht werden, die über das nach § 52 des II. WoBauG zulässige Maß hinausgehen.

(4) Nr. 47 Abs. 3 gilt entsprechend auch für den Ersterwerb von Kaufeigentumswohnungen.

52. Mietwohnungen

(1) Werden öffentliche Mittel zum Bau von Mietwohnungen in der Form von Einfamilienhäusern an Organe der staatlichen Wohnungspolitik, gemeinnützige oder freie Wohnungsunternehmen oder private Bauherren, die den Wohnungsbau unternehmerisch betreiben, bewilligt, so ist die Bewilligung mit der Auflage zu verbinden, daß der Bauherr mit dem Mieter auf dessen Verlangen einen Veräußerungsvertrag zu angemessenen Bedingungen mit dem Ziele abzuschließen hat, das mit dem Wohngebäude bebaute Grundstück dem Mieter als Eigenheim zu übertragen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend beim Bau von Mietwohnungen in der Form von Zweifamilienhäusern. Die Auflage ist dahin zu erteilen, daß das mit dem Wohngebäude bebaute Grundstück als Eigenheim zu übertragen ist, wenn nur einer der Mieter dies verlangt, und daß die Wohnungen als eigengenutzte Eigentumswohnungen zu übertragen sind, wenn beide Mieter dies verlangen; das Verlangen des Mieters einer Einliegerwohnung ist dabei nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Bewilligungsstelle soll von der Auflage absehen, wenn die beabsichtigte Zweckbestimmung der Wohnung die Übertragung ausschließt oder wenn der Übertragung sonst ein wichtiger Grund, insbesondere ein Besetzungsrecht zugunsten Dritter, entgegensteht.

(4) Ist die Auflage nach Abs. 1 oder 2 erteilt, so finden die Vorschriften der §§ 54 bis 55, 56 Abs. 1 des II. WoBauG Anwendung. Der Anspruch des Mieters auf Abschluß eines Veräußerungsvertrages kann nicht abgetreten werden. Auf Vereinbarungen mit dem Mieter, die der Auflage entgegenstehen, kann sich der Bauherr nicht berufen.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für den Bau von Genossenschaftswohnungen.

53. Betriebs-, Werk- und werkgeförderte Wohnungen

(1) Betriebs- und Werkwohnungen (§ 53 II. WoBauG) dürfen mit öffentlichen Mitteln nur gefördert werden, wenn der Betriebs-/Werkinhaber eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 40 v. H. der Gesamtkosten erbringt (Nr. 36 Abs. 4). Mit den Betriebsangehörigen sind Mietverhältnisse zu vereinbaren, die nach Ablauf von 5 Jahren von dem Bestehen der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse unabhängig werden.

(2) Werkgeförderte Wohnungen (§ 53 II. WoBauG) dürfen mit öffentlichen Mitteln nur gefördert werden, wenn der Inhaber des Betriebes zur Restfinanzierung einen Finanzierungsbeitrag in angemessener Höhe (in der Regel mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten) geleistet hat (Nr. 33 Abs. 5). Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Erreicht die Eigenleistung oder der Finanzierungsbeitrag des Betriebs-/Werkinhabers nicht die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Höhe, so dürfen mit den Betriebsangehörigen nur Mietverhältnisse vereinbart werden, die von dem Bestehen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unabhängig sind.

(4) Betriebs-, Werk- und werkgeförderte Wohnungen sind als solche nur anzuerkennen, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

54. Wohnheime

Zum Bau von Wohnheimen können öffentliche Mittel unter sinngemäßer Anwendung der für die Bewilligung von öffentlichen Mitteln zum Bau von Wohnungen geltenden Vorschriften bewilligt werden; die Vorschriften der Nrn. 11 bis 13 über die Wohnungsgrößen und der Nr. 26 über die Ausstattung der Wohnungen finden keine Anwendung.

Bei Altenwohnheimen gilt Nr. 27 Abs. 5.

III. Musterverträge — Wohnungsbesetzungsrecht

55. Musterverträge

Den Bauherren können für die Übertragung von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Kaufeigentumswohnungen sowie für die Vermietung bzw. Nutzung von Miet- bzw. Genossenschaftswohnungen die Verwendung von Musterverträgen auferlegt werden.

56. Wohnungsbesetzungsrecht

Dingliche Wohnungsbesetzungsrechte dürfen nur Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eingeräumt werden.

D. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Es gelten die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien etwas anderes bestimmt ist.

I. Antragstellung und Bearbeitung der Anträge

57. Antragstellung

(1) Der Antrag auf Gewährung von öffentlichen Mitteln im Sinne der Nr. 39 ist von dem Bauherrn oder Ersterwerber (Nr. 47 Abs. 3 und 51 Abs. 4) — bei Familienheimen gegebenenfalls zusammen mit dem Antrag auf Gewährung eines Familienzusatzdarlehens — auf vorgeschriebenem Formblatt unter Beifügung der darin bezeichneten Unterlagen bei dem zuständigen Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. kreisangehörigen Gemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnern/Kreisausschuß des Landkreises, in dessen Gebiet das Bauvorhaben durchgeführt werden soll, einzureichen (Art. 2 § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1979 [GVBl. I S. 179]).

(2) Für Familienheime, eigengenutzte Eigentumswohnungen, Kaufeigentumswohnungen, Wohnheime, Wohnteile ländlicher Siedlungen, Wohnungen für Altenteiler, Landarbeiterwohnungen und Wohnungen auf dem Lande für Personen, die in der Landwirtschaft oder für die Landwirtschaft tätig sind, sind die öffentlichen Mittel im vereinfachten Bewilligungsverfahren auf dem entsprechenden Formblatt zu beantragen.

58. Bearbeitung der Anträge

(1) Der Magistrat/Kreisausschuß hat alle Anträge entgegenzunehmen, auch wenn im Zeitpunkt der Antragstellung öffentliche Mittel zur Förderung der Bauvorhaben nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Magistrat/Kreisausschuß hat die Anträge listenmäßig zu erfassen und unverzüglich unter Beachtung dieser Richtlinien und der für die Förderung mit öffentlichen Mitteln maßgebenden Erlasse sorgfältig zu prüfen. Der Magistrat/Kreisausschuß hat Anträge, bei denen die Förderungsvoraussetzungen nicht vorliegen, abzulehnen; der Antragsteller ist hierüber zu bescheiden.

(3) Ergibt sich auf Grund der Prüfung, daß die Antragsvoraussetzungen vorliegen, so wählt der Magistrat/Kreisausschuß unter Beachtung der Förderungsränge in den Nrn. 6 bis 8 und 10 die förderungswürdigsten Anträge aus und entscheidet, welche Anträge an die Bewilligungsstelle weiterzuleiten sind.

Die Förderungswürdigkeit ist eingehend zu begründen. Der Magistrat/Kreisausschuß hat zugleich zu bestätigen, daß die Förderungsanträge hinsichtlich der vorgelegten Anträge beachtet worden sind. Vor der abschließenden Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Bauvorhaben in kreisangehörigen Gemeinden soll der Kreisausschuß den Gemein-

devorstand der jeweiligen Gemeinde anhören. Bei der Auswahl der Anträge kann ein Vertreter der örtlich zuständigen Geschädigtengruppen gehört werden.

(4) Der Magistrat/Kreisausschuß hat Antragstellern, deren Bauvorhaben nach Abs. 3 nicht gefördert werden sollen, einen ablehnenden Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen.

(5) Kann einem förderungswürdigen Antrag aus Mangel an Mitteln nicht entsprochen werden, ist der Antragsteller hierüber zu unterrichten. Bei Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen ist dem Antragsteller darüber hinaus innerhalb angemessener Frist ein Bescheid über die Aussichten und die voraussichtliche Weiterbearbeitung des Antrages zu erteilen (§ 48 des II. Wohnungsbaugesetzes).

(6) Wenn Sondermittel für Bauvorhaben bereitgestellt werden, richtet sich das Verfahren nach dem hierfür maßgebenden Erlaß.

II. Bewilligung

59. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main. Sie übt ihre Tätigkeit auf Grund des Treuhand- und Verwaltungsvertrags nach den gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Erlassen aus und ist an Weisungen gebunden.

60. Aufgaben der Bewilligungsstelle im Bewilligungsverfahren

(1) Jeder Antrag ist unverzüglich zu bearbeiten. Im Interesse einer möglichst kurzfristigen Herbeiführung der Bewilligungsfähigkeit eines Antrages kann die Bewilligungsstelle in Einzelfällen nachzubringende oder zu berichtigende Unterlagen unmittelbar vom Antragsteller einholen.

(2) Werden die öffentlichen Mittel bewilligt, so erteilt die Bewilligungsstelle dem Antragsteller einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Die Magistrate/Kreisausschüsse erhalten Durchschrift des Bewilligungsbescheides, bei Bauvorhaben in kreisangehörigen Gemeinden auch die Gemeindevorstände.

(3) Bei der Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen soll sichergestellt werden, daß die Gebäude oder Wohnungen, solange sie als öffentlich gefördert gelten, nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle an Personen veräußert werden, deren Jahreseinkommen die in § 25 des II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze übersteigt.

(4) Kaufeigenheime sind mit der Auflage zu fördern, daß sie der Bauherr geeigneten Bewerbern (§ 55 des II. WoBauG) auf Grund eines Veräußerungsvertrages der in § 54 Abs. 1 bis 3 des II. WoBauG bezeichneten Art nach den Grundsätzen des § 56 Abs. 1 des II. WoBauG zu den Bedingungen des § 54 a des II. WoBauG als Eigenheim zu übertragen hat. Dem Bauherrn kann die Verwendung von Musterverträgen auferlegt werden.

(5) Ergibt die Prüfung des Antrages durch die Bewilligungsstelle, daß dem Antrag nicht entsprochen werden kann, ist er dem Magistrat/Kreisausschuß zurückzugeben; dieser hat den Antragsteller zu bescheiden.

61. Bewilligungsbescheid

(1) Der Bewilligungsbescheid kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Er muß Angaben über die Zahl und die Lage der öffentlich geförderten Wohnungen im Gebäude enthalten. Ferner ist die Zahl der Wohnungen anzugeben, welche nur Angehörigen eines bestimmten Personenkreises zur Nutzung überlassen werden dürfen.

(2) Der Antragsteller hat die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides schriftlich anzuerkennen.

62. Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Der Bewilligungsbescheid für die öffentlichen Mittel kann vor Beginn der Auszahlung ohne Zustimmung des Bauherrn widerrufen werden, wenn

- a) der Bauherr unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens von Bedeutung waren,
- b) Tatsachen eintreten oder bekanntwerden, aus denen sich ergibt, daß der Bauherr nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist,
- c) das Baubuch nicht ordnungsgemäß geführt oder seine Vorlage verweigert wird (das gleiche gilt für die gemäß Nr. 18 Abs. 3 Satz 3 geforderte Übersicht),
- d) erhebliche Verstöße gegen die Pflicht zur Anwendung der Normen festzustellen sind,

- e) unzulässige Finanzierungsbeiträge erhoben werden oder
- f) der Bau nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach Erteilung des Bewilligungsbescheides auf der Baustelle begonnen ist.
- (2) Bis zur Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens kann der Bewilligungsbescheid auf Antrag des Bauherrn noch widerrufen werden.
- (3) Der Widerruf ist dem für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Finanzamt (Bewertungsstelle) und dem Steueramt bzw. der Gemeindekasse mitzuteilen.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 kann der Bewilligungsbescheid nach Beginn der Auszahlung ohne Zustimmung des Bauherrn nicht mehr widerrufen, sondern nur noch das Kündigungsrecht gemäß Nr. 46 ausgeübt werden.
- (5) Bei Widerruf des Bewilligungsbescheides gelten die betreffenden Bauvorhaben nicht mehr als öffentlich gefördert.

III. Auszahlung und Verwaltung der öffentlichen Mittel

63. Aufgaben der Bewilligungsstelle bei der Auszahlung und Verwaltung der öffentlichen Mittel

- (1) Die Bewilligungsstelle zahlt die Wohnungsbaudarlehen, Landesbaudarlehen und Aufwendungszuschüsse aus und verwaltet sie.
- (2) Ferner obliegt ihr insbesondere die Überwachung des Baufortschritts sowie der Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheides und der Darlehensbedingungen, der Mietverträge bei der Erstbelegung, des pünktlichen Eingangs der Zins- und Tilgungsbeträge und bei vorzeitiger Kündigung des Eingangs der Restdarlehenssumme.

64. Sicherung des Wohnungsbaudarlehens/Landesbaudarlehens

- (1) Als Schuldner des Wohnungsbaudarlehens/Landesbaudarlehens haben sich der Bauherr und sein Ehegatte zu verpflichten. In besonders gelagerten Fällen kann die Bewilligungsstelle die Bewilligung von der Mitverpflichtung weiterer Personen abhängig machen.
- (2) Zur Sicherung des Wohnungsbaudarlehens/Landesbaudarlehens ist von sämtlichen Schuldnern ein Schuldversprechen, das die Verpflichtung zur Zahlung selbständig begründet (§ 780 BGB), abzugeben, und zwar in Höhe des Betrages, der dem bewilligten Nominalbetrag des Darlehens entspricht.
- (3) Die Forderung aus diesem Schuldversprechen ist durch Eintragung einer jederzeit fälligen Hypothek zu Lasten des geförderten Baugrundstücks oder Erbbaurechts oder Wohnungseigentums sowie an etwaigen weiteren von der Bewilligungsstelle bezeichneten Pfandobjekten mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten oder nachträglich zugelassenen Rang zu sichern. Sämtliche Schuldner müssen sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen unterwerfen, der Eigentümer des Pfandobjektes oder Erbbauberechtigte außerdem der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Pfandobjekt gemäß § 800 der ZPO.
- (4) Bei der Hypothek, die das Schuldversprechen sichert, und bei den im Range vorgehenden oder gleichstehenden Belastungen ist zugunsten der Bewilligungsstelle eine Löschungsvermerkung nach § 1179 des BGB im Grundbuch einzutragen, die sich auch auf den Fall erstrecken muß, daß eine Forderung gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 1 des BGB ganz oder teilweise nicht entstanden ist.
- (5) Kann eine dingliche Sicherung vorübergehend nicht vorgenommen werden, so kann hiervon zunächst Abstand genommen werden, wenn der Darlehensnehmer in der Schuldurkunde den Empfang des Darlehens bekennt, ein Schuldversprechen gemäß Abs. 2 abgibt und ein Bürge die Bürgschaft für das Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen übernimmt.

Bürgen können sein: Gemeinden oder Gemeindeverbände, Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder Kreditinstitute.

Die Bürgschaft ist bis zur rangrichtigen dinglichen Sicherung der Hypothek für das Schuldversprechen zu übernehmen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Bürgschaft alsbald durch die Bestellung einer Hypothek an dem Baugrundstück — Erbbaurecht — Wohnungseigentum, die den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen entspricht, abzulösen. Für die Bürgschaftsübernahme sind die bei der Bewilligungsstelle erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

- (6) In den Fällen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände selbst Bauherren, Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigte) und Darlehensnehmer sind, kann von einer dinglichen Sicherung des Wohnungsbaudarlehens/Landesbaudarlehens abgesehen werden, solange das Baugrundstück Eigentum der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ist. In diesem Falle genügt die Vorlage einer Schuldurkunde.

- (7) Bei Eigentumswohnungen soll die Bewilligungsstelle von einer Gesamthaftung und Gesamthypothek für das Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen absehen, soweit dies auch bei den im Rang vorgehenden Hypotheken geschieht. Bei Dauerwohnrechten soll die Zustimmung nach § 39 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes erteilt werden.

65. Auszahlung der öffentlichen Mittel

- (1) Die Bewilligungsstelle darf das Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen erst auszahlen, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Sicherung erbracht ist.
- Das Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen soll in der Regel in folgenden Raten ausgezahlt werden:
- 10 v. H. der Darlehenssumme bei Beendigung der Ausschachtungsarbeiten;
- 20 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Kellerdecke;
- 30 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung des Rohbaues gegen Nachweis der Brandversicherung;
- 30 v. H. der Darlehenssumme nach Bezug der Wohnungen;
- die restlichen 10 v. H. der Darlehenssumme nach Schlußabrechnung.
- Die Auszahlungsanträge sind an die Bewilligungsstelle zu richten.
- Den Anträgen sind die von der Bewilligungsstelle geforderten Nachweise beizufügen.
- (2) Die Aufwendungszuschüsse werden vom Zeitpunkt des Bezugs der Wohnungen an in Halbjahresraten jeweils zum 28. Februar und 31. August eines jeden Jahres gezahlt.
- (3) Werden Mietwohnungen in Fertigteilbauweise errichtet, so können die Raten abweichend von Abs. 1 ausgezahlt werden.

IV. Schlußabrechnung

66. Schlußabrechnung

- (1) Die Fertigstellung der Schlußabrechnung für Bauvorhaben ist spätestens innerhalb von sechs Monaten — bei größeren Bauvorhaben mit 15 und mehr Wohnungen innerhalb von neun Monaten — nach Bezugsfertigkeit auf Formblatt der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Sie kann zur Vornahme von Stichproben oder bei begründeten Anlässen die Vorlage der Schlußabrechnung verlangen. In diesem Falle ist die Schlußabrechnung zusammen mit dem Baubuch oder im Falle der Nr. 18 Abs. 3 Satz 2 mit den dort genannten Unterlagen und den abgeschlossenen Miet-, Nutzungs- und Dauerwohnrechtsverträgen einzureichen.
- (2) Die Bewilligungsstelle hat die eingereichte Schlußabrechnung zu prüfen und festzustellen, ob die Gebäude technisch und wirtschaftlich dem Bewilligungsbescheid und dem Antrag auf Gewährung öffentlicher Mittel entsprechend erstellt wurde und die Wohnungen ihrer Bestimmung zugeführt wurden.
- (3) Falls die Schlußabrechnung oder die Anzeige der Schlußabrechnung nicht fristgerecht vorgelegt werden, können für das Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen für die Zeit des Verzuges Zinsen in Höhe von jährlich 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank (Nr. 43 Abs. 8 und 44 Abs. 3) gefordert oder das Kündigungsrecht ausgeübt werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

67. Ausnahmegenehmigungen

Die Bewilligungsstelle kann im Rahmen der erteilten Weisungen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zulassen.

68. Anwendung der Wohnungsbaurichtlinien

Diese Richtlinien treten anstelle der Wohnungsbaurichtlinien 1976 vom 13. Februar 1976 (StAnz. S. 435) und sind auf Bauvorhaben anzuwenden, für die die öffentlichen Mittel erstmals nach dem 1. Mai 1980 bewilligt werden.

Sie ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 22. 4. 1980

Der Hessische Minister des Innern

V B 31 — 62 c 44 — 209/80

StAnz. 18/1980 S. 776

Anlage

514

Finanzamt, den

Bescheinigung

Herrn/Frau/Fräulein
(Vor- und Zuname, Beruf)in
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

wird für seinen/ihren¹⁾ Antrag auf Gewährung von öffentlichen Wohnungsbauförderungsmitteln zur Erlangung einer Bescheinigung gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes bescheinigt, daß sein/ihr¹⁾ Jahreseinkommen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 — WoBauÄndG 1980) vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 159) für das Kalenderjahr 19.....

..... DM

beträgt.

Dieses Jahreseinkommen²⁾ errechnet sich wie folgt:1. Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG²⁾) DM

2. Hinzuzurechnen sind:

a) Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht DM

b) Einkünfte aus Gehältern und Bezügen der bei internationalen oder übernationalen Organisationen beschäftigten Personen, die nach § 3 EStG steuerbefreit sind DM

c) steuerfreie Teile der Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG, ggf. nach Abzug des nicht voll ausgenutzten Werbungskostenpauschbetrages von 564 DM DM

d) über den Ertragsanteil hinausgehende Teile der Rente im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG, ggf. nach Abzug des nicht voll ausgenutzten Werbungskostenpauschbetrages von 200 DM DM

e) bei Sonderabschreibungen die Beträge, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7b EStG, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen DM

Hinzurechnungen insgesamt DM DM

3. Abzuziehen sind

Die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (erforderlichenfalls ist der Antragsteller um Aufschluß zu bitten)

..... DM DM

4. Jahreseinkommen im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes DM

I. A. / I. V.

(Unterschrift)

Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch nichtöffentliche Mittel — Eigentumsprogramm — (2. Förderungsweg)

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Grundsätze

1. Gegenstand der Förderung
2. Regionaler Einsatz der Aufwendungsdarlehen
3. Zweckbestimmung der Wohnungen
4. Kaufeigenheime/Kaufeigentumswohnungen

B. Förderung

5. Förderungsränge
6. Höhe und Bedingungen des Aufwendungsdarlehens
7. Belastungsgrenzen
8. Förderungsfähige Wohnfläche bei Eigentumsmaßnahmen
9. Bearbeitungsentgelt/Verwaltungskostenbeitrag
10. Kostenmiete und Wohnungsvermittlung

C. Bewilligungsverfahren

11. Antragstellung
12. Prüfung der Anträge
13. Bewilligungsstelle
14. Auszahlung
15. Sicherung des Aufwendungsdarlehens
16. Prüfungsrecht
17. Rechtsnachfolge
18. Zusätzliche Leistungen bei Vertragsverstößen
19. Wegfall des Aufwendungsdarlehens

D. Schlußbestimmungen

20. Bürgschaften
21. Ausnahmen
22. Anwendung

A. Allgemeine Grundsätze

Das Land Hessen fördert aus Mitteln des Bundes und des Landes den steuerbegünstigten Wohnungsbau — Eigentumsprogramm — (2. Förderungsweg) auf der Grundlage

— des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673), geändert durch Art. 2 des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1980 vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 159)

— der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung — II. BV) in der Fassung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1078) und

— der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) in der Fassung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1103)

mit Aufwendungsdarlehen als nichtöffentliche Mittel.

1. Gegenstand der Förderung

(1) Förderungsfähig ist die Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 2 II. WoBauG. Die zu fördernden Wohnungen müssen als steuerbegünstigt anerkannt sein (§ 88 Abs. 1 II. WoBauG; vgl. meinen Erlaß vom 23. Oktober 1977 [StAnz. S. 2143] betreffend Verfahren bei der Anerkennung der Grundsteuervergünstigung nach dem II. WoBauG).

(2) Gefördert wird vornehmlich der Bau von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen, für die keine öffentlichen Mittel (§ 6 Abs. 1 II. WoBauG) eingesetzt werden. Bediensteten des Landes, des Bundes, der Bundespost, der Bundesbahn, der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die von ihren Arbeitgebern Wohnungsfürsorgemittel aus öffentlichen Haushalten erhalten, können Mittel aus dem Eigentumsprogramm nur gewährt werden, wenn nach den Förderungsbestimmungen des Arbeitgebers/Dienstherrn das Arbeitgeberdarlehen den Betrag von 15 000,— DM oder eine Laufzeit von 15 Jahren nicht überschreitet.

(3) Aufwendungsdarlehen werden nur für Bauvorhaben gewährt, deren Finanzierung gesichert ist.

(4) Aufwendungsdarlehen sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antrag vor Baubeginn bzw. vor dem Abschluß des Kaufvertrages gestellt worden ist. Der Förderungsantrag gilt noch als rechtzeitig gestellt, wenn er innerhalb

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Im Fall der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte beider Ehegatten zur berücksichtigen.

eines Monats nach Baubeginn bzw. nach Abschluß des Kaufvertrages gestellt wird.

(5) Die technischen Förderungsvoraussetzungen der Wohnungsbaurichtlinien in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Bezüglich der Unterkellerung von Ein- und Zweifamilienhäusern und der Finanzierung von Häusern aus vorgefertigten Bauteilen wird auf die Erlasse vom 24. Mai 1976 (StAnz. S. 1082) und 6. Oktober 1976 (StAnz. S. 1913) verwiesen.

(6) Hinsichtlich des nicht förderungsfähigen Wohnraumes wird auf Nr. 2 Buchst. a) bis e) der Wohnungsbaurichtlinien verwiesen.

2. Regionaler Einsatz der Aufwendungsdarlehen

Die Aufwendungsdarlehen sind nach den Zielen der Raumordnung und des Städtebaues unter gleichzeitiger Berücksichtigung notwendiger Rationalisierungsmaßnahmen in regionalen Schwerpunkten einzusetzen.

Regionale Schwerpunkte sind:

- a) Räume mit bestehender stärkerer Verdichtung von Wohnungen und Arbeitsstätten oder erhöhtem Wohnungsbedarf,
- b) städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsgebiete,
- c) Entwicklungsschwerpunkte in strukturschwachen Gebieten,
- d) Förderungsgebiete nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
- e) das Zonenrandgebiet.

3. Zweckbestimmung der Wohnungen

(1) Die geförderte Wohnung darf während der Dauer der Zweckbindung nur einem Wohnungsuchenden zum Gebrauch überlassen werden, dem die Gemeinde, in deren Gebiet die Wohnung liegt, bestätigt, daß er eine der Voraussetzungen des § 88 a Abs. 1 II. WoBauG erfüllt.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 Wohnungsbindungsgesetz gilt entsprechend. Den öffentlich geförderten Wohnungen sind alle sonstigen der Kostenmiete unterliegenden Mietwohnungen gleichgestellt. Dazu gehören alle Mietwohnungen der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht an die Kostenmiete gebunden sind. Dies gilt auch für Altbauwohnungen anderer Vermieter, soweit rechtlich gesichert ist, daß kinderreiche Familien auf Dauer (mindestens 5 Jahre) zu angemessener Miete in den frei werdenden Wohnungen untergebracht werden; in diesem Falle ist der Nachweis der Sicherstellung durch Vorlage einer Bestätigung der Gemeinde, in deren Gebiet die freiwerdende Altbauwohnung liegt, zu erbringen.

(2) Die Feststellung, ob ein Wohnungssuchender, ein Bauherr oder ein Erwerber eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung zum begünstigten Personenkreis rechnet, ist in entsprechender Anwendung der Nr. 3 der Wohnungsbaurichtlinien zu treffen.

(3) Die Zweckbestimmung ist auf den Zeitraum zu befristen, für den sich durch die Gewährung des Aufwendungsdarlehens die laufenden Aufwendungen vermindern.

(4) Die Zweckbestimmung der Wohnung ist im Darlehensvertrag sicherzustellen.

4. Kaufeigenheime/Kaufeigentumswohnungen

Dem Bauherrn eines Kaufeigenheimes oder einer Kaufeigentumswohnung steht der Bewerber gleich, sofern es sich um den Ersterwerber handelt und dem Bauherrn nichtöffentliche Mittel nicht bewilligt worden sind.

B. Förderung

5. Förderungsränge

Ist abzusehen, daß die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, alle Anträge zu berücksichtigen, sind die Anträge nach ihrer sozialen Dringlichkeit auszuwählen.

Bei der Prüfung der sozialen Dringlichkeit sind folgende Rangstufen zu beachten:

1. Antragsteller, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 des II. WoBauG nicht übersteigt und bei denen die Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen des jährlichen Wohnungsbauprogramms (öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau) vorliegen, deren Anträge aber wegen fehlender öffentlicher Mittel nicht berücksichtigt werden können;
2. Antragsteller, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 des II. WoBauG um nicht mehr als 40 v. H. über-

steigt und die im übrigen zum Personenkreis nach Ziff. 1 gehören;

3. Familien mit einem Kind oder zwei Kindern, bei denen die Voraussetzungen für eine Förderung mit öffentlichen Mitteln erfüllt sind;
4. Familien mit einem Kind oder zwei Kindern, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 des II. WoBauG um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt;
5. sonstige Antragsteller, bei denen die Voraussetzungen für eine Förderung mit öffentlichen Mitteln erfüllt sind;
6. sonstige Antragsteller, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 des II. WoBauG um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt;
7. Antragsteller, die eine Sozialwohnung freimachen, deren Einkommen über der Einkommensgrenze liegt.

Unter Berücksichtigung der wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse können die Antragsteller nach Ziff. 7 vor den Antragstellern nach Ziff. 6 berücksichtigt werden.

6. Höhe und Bedingungen des Aufwendungsdarlehens

(1) Das Aufwendungsdarlehen dient der Verbilligung der Mieten und Lasten. Es wird für die Dauer von 14 Jahren — gerechnet von dem jeweils auf die Bezugsfertigkeit (mittlere Bezugsfertigkeit) der Wohnung folgenden 1. Januar bzw. 1. Juli — zins- und tilgungsfrei gewährt. Danach ist es in Halbjahresraten mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen und 2 v. H. zusätzlich ersparter Zinsen zu tilgen. Die Annuität kann aus einem auf volle 100,— DM aufgerundeten Darlehensbetrag berechnet werden. Der Zinssatz kann bis auf 0 v. H. gesenkt werden, soweit und solange die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung oder die Lage auf dem regionalen oder örtlichen Wohnungsmarkt es erfordern. Über die Notwendigkeit derartiger Zinssenkungsmaßnahmen entscheidet der Hessische Minister des Innern.

(2) Das Aufwendungsdarlehen kann in folgenden Förderungsstufen gewährt werden:

Basisförderung:

2,80 DM, 2,10 DM, 1,40 DM und 0,70 DM/m²/Mt.

1. Steigerungsstufe:

3,20 DM, 2,40 DM, 1,60 DM und 0,80 DM/m²/Mt.

2. Steigerungsstufe:

4,— DM, 3,— DM, 2,— DM und 1,— DM/m²/Mt.

3. Steigerungsstufe (Ballungsgebietszuschlag):

In Ballungsgebieten kann die 2. Steigerungsstufe um bis zu 30 v. H. überschritten werden.

Ballungsgebiete im Sinne dieser Richtlinien sind die im Landesentwicklungsplan Hessen '80, endgültig festgestellt durch Beschluß der Landesregierung vom 27. April 1971 (StAnz. 1971 S. 1041), festgelegten Verdichtungsgebiete.

Die Basisförderung ist die Regelförderung. Die Mittel der Steigerungsstufen sollen eingesetzt werden, wenn dies zur Erzielung tragbarer Mieten oder Belastungen erforderlich ist.

7. Belastungsgrenzen

(1) Im Hinblick auf eine möglichst breite Streuung der Mittel ist soweit wie möglich die Basisförderung vorzusehen. Die Steigerungsstufen sollen in der Regel nur dann eingesetzt werden, wenn dadurch die Belastungsgrenze erreicht werden kann. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob damit gerechnet werden kann, daß die Belastung in einem zumutbaren Verhältnis zum Familieneinkommen steht. Eine Belastung von mehr als 40 v. H. des Familieneinkommens kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände durch die Bewilligungsstelle zugelassen werden.

(2) Die Belastungsgrenzen (Belastungsuntergrenze und Belastungsobergrenze) betragen:

1. bei Antragstellern, deren Einkommen innerhalb der Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG liegt (Überschreitung um höchstens 5 v. H. — im Zonenrandgebiet 25 v. H. zulässig)

	Unter- grenze	Ober- grenze
a)	15 v. H.	30 v. H.
b)	20 v. H.	35 v. H.

- a) bei kinderreichen Familien, Alleinstehenden mit Kindern, Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten, Heimkehrern, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind
- b) bei den übrigen Wohnungsuchenden

des Familieneinkommens,

2. bei Antragstellern, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt — im Zonenrandgebiet zuzüglich 25 v. H. — oder die eine öffentlich geförderte oder sonstige der Kostenmiete unterliegende Wohnung freimachen.

	Unter- grenze	Ober- grenze
a) bei kinderreichen Familien, Alleinstehenden mit Kindern, Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten, Heimkehrern, die nach dem 11. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,	20 v. H.	35 v. H.
b) bei den übrigen Wohnungsuchenden des Familieneinkommens.	25 v. H.	40 v. H.

Eine Unterschreitung der Untergrenzen ist ausgeschlossen. Eine Überschreitung der Obergrenzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

8. Förderungsfähige Wohnfläche

- (1) Bei Hauptwohnungen in Eigenheimen und Kleinsiedlungen und bei Eigentumswohnungen kann die tatsächliche Wohnfläche, jedoch für 4 Personen höchstens eine Wohnfläche von 90 m² gefördert werden. Gehören zum Familienhaushalt mehr oder weniger als 4 Personen, so vergrößert bzw. verringert sich die förderungsfähige Wohnfläche um jeweils 10 m² je Person. Eine Erhöhung der förderungsfähigen Wohnfläche ist möglich, wenn ein zum Haushalt eines Bauherrn gehörendes Familienmitglied schwerbeschädigt oder infolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung oder infolge Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen ist. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei Eigentumserwerb bei Abschluß des Kaufvertrages. Wenn durch Bescheinigung eines Arztes nachgewiesen wird, daß im Zeitpunkt der Antragstellung ein Kind erwartet wird, kann für das zu erwartende Kind eine förderungsfähige Wohnfläche von 10 m² angerechnet werden.

- (2) Bei der zweiten Wohnung in einem Eigenheim und bei Mietwohnungen wird in der Regel die tatsächliche Wohnfläche gefördert.

- (3) Die Wohnfläche einer Wohnung darf 40 m² nicht oder nur geringfügig unterschreiten. Eine Unterschreitung um höchstens zwei Quadratmeter kann als geringfügig angesehen werden.

In besonderen Fällen, namentlich bei Wiederaufbau oder Wiederherstellung eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, kann die Mindestwohnfläche unterschritten werden. Stehen zusätzliche zur Wohnung Wohnzwecken dienende Gemeinschaftsräume zur Verfügung, kann die Mindestwohnfläche um bis zu 5 m² unterschritten werden.

9. Bearbeitungsentgelt/Verwaltungskostenbeitrag

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, vom Antragsteller zu erheben:

- für die Bearbeitung des Antrages auf Gewährung eines Aufwendungsdarlehens ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 v. H. des bewilligten Gesamtdarlehens und
- für die Auszahlung und Verwaltung des Darlehens
- 1 in der Auszahlungsphase bis zum Tilgungsbeginn einen gleichbleibenden jährlichen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,375 v. H. (= $\frac{3}{8}$ v. H.) des bewilligten Gesamtdarlehens,
- 2 vom 15. Jahr an einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H., gerechnet auf den Darlehensbetrag zu Beginn des 15. Jahres und nach dessen Tilgung um 50 v. H. gerechnet auf den halben Darlehensbetrag.

Das Bearbeitungsentgelt ist bis zum Beginn der Auszahlung der Aufwendungsdarlehen zu entrichten. In der Auszahlungsphase kann der Verwaltungskostenbeitrag mit den Darlehensraten verrechnet werden.

10. Kostenmiete und Wohnungsvermittlung

- (1) Der Bauherr hat sich zu verpflichten, für die Dauer der Zweckbestimmung die geförderte Wohnung im Falle der Vermietung höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder zum Gebrauch zu überlassen, das die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) nicht übersteigt. Die Kostenmiete ist auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den für den öffentlich geförderten Wohnungsbau geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Liegen bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung die Kostenmieten unter den Mietobergrenzen des sozialen Wohnungs-

baues, kann das Aufwendungsdarlehen bei Mietwohnungen insoweit gekürzt werden.

- (2) Für vermietete oder sonst zum Gebrauch überlassene Wohnungen in Eigenheimen und Kleinsiedlungen tritt an die Stelle der Kostenmiete die Vergleichsmiete. Für vermietete oder sonst zum Gebrauch überlassene Eigentumswohnungen ist höchstens die Kostenmiete zulässig.

- (3) Der Bauherr hat sich zu verpflichten, im Mietvertrag auf die Verbilligung der Miete durch Aufwendungsdarlehen und deren stufenweisen Abbau hinzuweisen.

- (4) Ist die Vermietung einer Wohnung durch einen Makler zustande gekommen, so steht diesem ein Anspruch auf ein Maklerentgelt gegenüber dem Mieter nicht zu.

Wird hiergegen verstoßen, kann die Bewilligungsstelle den Darlehensvertrag kündigen.

C. Bewilligungsverfahren

11. Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Aufwendungsdarlehens ist von dem Bauherrn oder Ersterwerber (Nr. 4) bei dem zuständigen Magistrat/Kreisausschuß einzureichen.

Zuständig sind jeweils im Rahmen der ihnen zugeteilten Mittel der Magistrat der kreisfreien Stadt, der Kreisausschuß des Landkreises und der Magistrat der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, in dessen Gebiet das Bauvorhaben durchgeführt werden soll.

- (2) Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Formblatt unter Beifügung der darin bezeichneten Unterlagen zu stellen.

Ist im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit dem Bau begonnen worden, aber bereits ein Kaufanwärtervertrag oder ein Kaufvertrag abgeschlossen, so ist der Vertrag einschließlich aller Nebenabreden dem Antrag beizufügen. Wird der Antrag vor dem Abschluß des Kaufvertrages gestellt, so ist der Vertrag einschließlich aller Nebenabreden unverzüglich nachzureichen. Der Vertrag darf keine für den Erwerber oder den betreuten Bauherrn unvermeidbaren Nachteile und Risiken enthalten, insbesondere dürfen im Kaufvertrag keine über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hinaus geltenden Vollmachten vereinbart worden sein.

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) sind zu beachten.

- (3) Betreuungsunternehmen, Bauherren von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen können im Eigentumsprogramm nur berücksichtigt werden, wenn sie für das Land Hessen als Betreuungsunternehmen bzw. als Bauherren im nichtöffentlich geförderten Wohnungsbau zugelassen sind. Über Anträge auf Zulassung als Bauherr oder als Betreuer entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen. Das Zulassungsverfahren ist durch besonderen Erlass geregelt (z. Z. ist der Erlass vom 15. März 1978 [StAnz. S. 671] mit Änderung vom 31. Juli 1978 [StAnz. S. 1599] maßgebend).

12. Prüfung der Anträge

- (1) Der Magistrat/Kreisausschuß hat alle Anträge entgegenzunehmen, auch wenn im Zeitpunkt der Antragstellung Mittel zur Förderung der Bauvorhaben nicht zur Verfügung stehen.

- (2) Der Magistrat/Kreisausschuß hat die Anträge listenmäßig zu erfassen und unverzüglich unter Beachtung dieser Richtlinien und der für die Förderung maßgebenden Erlasse sorgfältig zu prüfen. Der Magistrat/Kreisausschuß hat Anträge, bei denen die Förderungsvoraussetzungen nicht vorliegen, abzulehnen; der Antragsteller ist hierüber zu bescheiden.

- (3) Ergibt sich auf Grund der Prüfung, daß die Antragsvoraussetzungen vorliegen, so wählt der Magistrat/Kreisausschuß unter Beachtung der Förderungsränge die förderungswürdigsten Anträge aus und entscheidet, welche Anträge an die Bewilligungsstelle weiterzuleiten sind.

Die Förderungswürdigkeit ist eingehend zu begründen. Der Magistrat/Kreisausschuß hat zugleich zu bestätigen, daß die Förderungsränge hinsichtlich der vorgelegten Anträge beachtet worden sind.

- (4) Der Magistrat/Kreisausschuß hat Antragstellern, deren Bauvorhaben nach Abs. 3 nicht gefördert werden sollen, einen ablehnenden Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen.

- (5) Kann einem förderungswürdigen Antrag aus Mangel an Mitteln nicht entsprochen werden, ist der Antragsteller hierüber zu unterrichten.

13. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main. Sie übt ihre Tätigkeit auf Grund des Treuhand- und Verwaltungsvertrages nach den gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Erlassen aus und ist an Weisungen gebunden.

14. Auszahlung

(1) Das Aufwendungsdarlehen wird für die Zeit von Bezugsfertigkeit der Wohnungen an gewährt; es wird in Halbjahresraten zum 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Rate wird zu dem Termin gezahlt, der auf die Bezugsfertigkeit (mittlere Bezugsfertigkeit) der Wohnung folgt, sofern die Nachweise gemäß Abs. 2 der Bewilligungsstelle zum 15. Januar und 15. Juli vorliegen. Werden die Nachweise später erbracht, wird die erste Rate ein halbes Jahr später zusammen mit der Folgerate gezahlt.

(2) Vor Auszahlung der ersten Rate des Aufwendungsdarlehens ist der Bewilligungsstelle die Bezugsfertigkeit, die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung und die Sicherung des Aufwendungsdarlehens nachzuweisen. Die Bezugsfertigkeit kann durch Bescheinigung des Bauleiters in Verbindung mit einem Lichtbild nachgewiesen werden, falls eine Besichtigungsbescheinigung der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 105 HBO nicht vorgelegt werden kann.

15. Sicherung des Aufwendungsdarlehens

Das Aufwendungsdarlehen ist durch Eintragung einer Grundschuld oder Hypothek an bereiteter Stelle nach den für die Finanzierung des geförderten Bauvorhabens aufgenommenen Fremdmittel zugunsten der Bewilligungsstelle abzusichern. Solange eine dingliche Sicherung noch nicht möglich ist, genügt ersatzweise eine andere bankübliche Sicherheit.

Bei den Grundpfandrechten und den ihr in Abteilung III des Grundbuches vorgehenden Rechten sind Löschungsvormerkungen zugunsten der Bewilligungsstelle einzutragen. Sofern es sich bei vorrangigen Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, hat der Bauherr/Grundstückseigentümer seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Rückgewähr (Übertragung, Verzicht, Aufhebung) der vorrangigen Grundschulden oder von Teilen derselben abzutreten. Soweit zu diesem Zeitpunkt wirksame Zessionen bestehen, hat der Bauherr seine Ansprüche auf Rückübertragung seiner Rückgewährungsansprüche abzutreten.

16. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung und die Weiterbelastung des Aufwendungsdarlehens jederzeit durch Bauzustandsbesichtigung, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen des Bauherrn selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Bauherr ist zu verpflichten, der Bewilligungsstelle auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung des Aufwendungsdarlehens maßgeblichen Umstände zu erteilen. Ein gleiches Prüfungs- und Auskunftsrecht hat der Hessische Rechnungshof.

17. Rechtsnachfolge

Der Bauherr ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle eine beabsichtigte Veräußerung des Grundstücks/Erbbaurechts rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Bauherr hat die sich für ihn aus der Inanspruchnahme des Aufwendungsdarlehens ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und zwar in der Weise, daß dieser wiederum gehalten ist, seinen jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

Tritt die Bewilligungsstelle als Ersteigerer selbst die Rechtsnachfolge an, so kann das Aufwendungsdarlehen auch dann weiter gezahlt werden, wenn das Darlehen im Zusammenhang mit dem Zwangsversteigerungsverfahren gekündigt und die Darlehenszusage widerrufen worden ist. Das gleiche gilt auch für Dritte, wenn sie die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung erfüllen.

18. Zusätzliche Leistungen bei Vertragsverstößen

Verstößt der Bauherr schuldhaft gegen den Darlehensvertrag, so können für die Dauer des Verstoßes laufende Zahlungen bis zur Höhe von jährlich 3 v. H. des sich bei voller Auszahlung des Aufwendungsdarlehens ergebenden Darlehensbetrages erhoben werden.

Die Regelung von Verzugszinsen bleibt hiervon unberührt.

19. Wegfall des Aufwendungsdarlehens

(1) Die Darlehenszusage kann widerrufen und das Aufwendungsdarlehen fristlos gekündigt werden, wenn der Schuldner z. B. schuldhaft gegen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag verstößt, über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung des geförderten Grundstücks (Erbbaurechts) beantragt wird. Die Kündigung und der Widerruf wegen Verstoßes gegen den Darlehensvertrag können auf die Teilbeträge des Aufwendungsdarlehens beschränkt werden, das während der Dauer des Verstoßes ausgezahlt worden ist. Die Kündigung und der Widerruf berühren nicht die Dauer der Zweckbestimmung.

(2) Wird auf die Auszahlung noch ausstehender Teilbeträge des Aufwendungsdarlehens in vollem Umfang verzichtet, so verkürzt sich die Dauer der Zweckbestimmung um den Zeitraum, für den auf die Auszahlung verzichtet wird, jedoch höchstens um 3 Jahre. Wird das Aufwendungsdarlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so endet die Zweckbestimmung mit der Rückzahlung.

D. Schlußbestimmungen

20. Bürgschaften

Für die Gewährung von Bürgschaften für Bauvorhaben, die im Regionalprogramm gefördert werden, gelten die Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Land Hessen vom 9. Januar 1962 (StAnz. S. 169), geändert mit Erlaß vom 30. Oktober 1968 (StAnz. S. 1908), in der geänderten Fassung neu in Kraft gesetzt mit Erlaß vom 23. November 1972 (StAnz. S. 2102) sowie mit Erlaß vom 19. Oktober 1978 (StAnz. S. 2309).

21. Ausnahmen

Der Minister des Innern kann Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.

22. Anwendung

Diese Richtlinien sind auf Bauvorhaben anzuwenden, für die die Mittel erstmals nach dem 1. Mai 1980 bewilligt werden. Sie treten an die Stelle des Erlasses vom 14. Juni 1977 nebst Anlage (StAnz. S. 1342) in der Fassung der Änderung durch Erlasse vom 15. März 1978 (StAnz. S. 857), 15. März 1978 (StAnz. S. 671), 18. April 1978 (StAnz. S. 893) und 21. März 1979 (StAnz. S. 803).

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 24. 4. 1980

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 3/80
StAnz. 18/1980 S. 790

515

Sozialer Wohnungsbau;

hier: I. Anordnung gemäß § 72 Abs. 3 des II. WoBauG vom 25. März 1977 (StAnz. S. 881), zuletzt geändert durch Anordnung vom 14. März 1980 (StAnz. S. 566),

II. Ermittlung der tragbaren Belastung bei Eigentumsmaßnahmen

Bezug: Mein Erlaß vom 25. März 1977 (StAnz. S. 881)

I.

Unter dem 13. März 1980 habe ich die Anordnung gemäß § 72 Abs. 3 des II. WoBauG vom 25. März 1977 (StAnz. S. 881) geändert. Die Anordnung gilt in der Fassung der Änderung vom 13. März 1980 ab dem Wohnungsbauprogramm 1980.

Mit der Änderung sind die Mietobergrenzen angehoben worden, die nach wie vor keinen Ansatz für Betriebskosten enthalten. Das gleiche gilt sinngemäß für die unverändert gebliebenen Belastungsobergrenzen von 25 bzw. 30 v. H. des Familieneinkommens. Zur Klarstellung weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Belastungsobergrenzen weiterhin — ohne Berücksichtigung einer Betriebskostenpauschale — einzuhalten sind. Entsprechendes gilt für Förderungsanträge im vereinfachten Bewilligungsverfahren. Gemäß Abschnitt II meiner Anordnung bedürfen Über- und Unterschreitungen der Miet- oder Belastungsobergrenzen meiner vorherigen Zustimmung. Im Interesse der notwendigen Flexibilität bei der Bearbeitung von Förderungsanträgen für Eigentumsmaßnahmen dürfen die festgelegten Belastungsobergrenzen —

wie bisher — um bis zu 2 v. H. über- bzw. unterschritten werden. Meine Zustimmung für Über- und Unterschreitungen bis zu dieser Höhe gilt hiermit als erteilt. Förderungsanträge, bei denen eine weitergehende Über- bzw. Unterschreitung der Belastungsobergrenzen vorgesehen ist, sind mir mit einer ausführlichen Begründung zur Entscheidung vorzulegen.

II.

Bei der Prüfung, ob die Obergrenzen eingehalten sind, ist vom Jahreseinkommen des Antragstellers und der nach § 8 des II. WoBauG zur Familie rechnenden Angehörigen (Gesamteinkommen) auszugehen. Für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist § 25 des II. WoBauG anzuwenden.

Bei der Berechnung der tragbaren Belastung ist vom zeitnahen Gesamteinkommen auszugehen. Da es auf die Belastung in der Zukunft ankommt, ist in der Regel das zu erwartende Gesamteinkommen im Jahr der Bezugsfertigkeit zugrunde zu legen. Es kann auch das im ersten Kalenderjahr nach der Bezugsfertigkeit zu erwartende Einkommen berücksichtigt werden, wenn damit gerechnet werden kann, daß es sich um Dauereinnahmen handelt.

Das so ermittelte Gesamteinkommen ist der Gesamtbelastung gegenüberzustellen, um festzustellen, ob die Obergrenze von 30 v. H. bzw. 25 v. H. eingehalten ist.

Die Belastung ist nach den Vorschriften des III. Teils der Zweiten Berechnungsverordnung (§§ 40 c bis 41) in der Fassung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1078) zu ermitteln.

Soweit die Belastungsobergrenze überschritten ist, soll die für die Entgegennahme des Antrages auf Wohnungsbauförderung zuständigen Stelle den Bauherren beraten und ihn darauf hinweisen, daß durch Umfinanzierung, Änderung der Planung bzw. der Bauausführung oder durch sonstige Maßnahmen eine Senkung der Baukosten und der Belastung erreicht werden kann und ein entsprechend abgeänderter Antrag mit einer niedrigeren Belastung vorzulegen ist. Wird trotzdem die Obergrenze geringfügig überschritten, ist der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der für die Entgegennahme des Antrages zuständigen Stelle ausführlich zu begründen. Erklärungen der Bauherren, daß sie ihrer Auffassung nach in der Lage seien, die überhöhte Belastung zu tragen, sind in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 4. 1980

Der Hessische Minister des Innern

V B 3 — 62 c 44 — 31/80

StAnz. 18/1980 S. 793

516

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Empfehlungen zur Standardisierung im Hochschulbau — Fassung November 1979 —

Bezug: Mein Erlaß vom 3. Dezember 1975 (StAnz. S. 2346)

Die fortschreitende Entwicklung im Hochbau, vor allem neue Anforderungen qualitativer und konstruktiver Art aus bauphysikalischen Gründen erforderte eine Fortschreibung des im Jahre 1972 erstmals eingeführten Forderungskataloges.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Hochschulbau wurden die bisher noch als Forderungen aufgestellten Anforderungen weitgehend mehr mit Empfehlungscharakter formuliert. Ich bitte, die nachstehend abgedruckten „Empfehlungen zur Standardisierung im Hochschulbau“ künftig bei der Planung und Ausführung von Hochschulbauten zu beachten.

Wegen der Parallelität funktionaler und qualitativer Anforderungen bei einer großen Zahl der Bauaufgaben in der Staatsbauverwaltung sollen sich die Standardisierung der Planungsprinzipien und die Normung der Anforderungen einem möglichst breiten Bedarf zuordnen.

Aus diesem Grunde bitte ich den Anwendungsbereich der Empfehlungen auch auf geeignete Baumaßnahmen außerhalb des Hochschulbaues (z. B. sonstige Institutsbauten, größere Verwaltungsbauten) auszudehnen, sofern nicht anderslautende Bestimmungen im Einzelfall dem entgegenstehen.

Die Empfehlungen zur Standardisierung können ihr Ziel nur erreichen, wenn sie nicht schematisch, sondern bezogen auf die dort genannten Planungsgrundsätze und den Bedingungen jedes Einzelfalles entsprechend angewandt werden.

Meinen Erlaß vom 3. Dezember 1975 (StAnz. S. 2346) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 26. 3. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6015 — 2 V A 3

StAnz. 18/1980 S. 794

Länderarbeitsgemeinschaft Hochbau Empfehlungen zur Standardisierung im Hochschulbau (vom 15. November 1979)

Vorwort

Der nachstehende Katalog wurde von der Arbeitsgruppe Standardisierung der Länderarbeitsgemeinschaft Hochbau erarbeitet; er enthält Empfehlungen zur Standardisierung im Hochschulbau. Die Empfehlungen berücksichtigen im wesentlichen den derzeitigen Stand der Normung und der Vorschriften sowie die Erfahrungen im Hochschulbau.

Inhalt

Ziel

Anwendungsbereich

Fortschreibung

Anforderungen

- 1.0 Entwurf und modulare Koordination
- 2.0 Tragkonstruktionen
- 3.0 Nichttragende Konstruktionen
- 4.0 Installationen

Ziel

Mit den Empfehlungen zur Standardisierung im Hochschulbau wird das Ziel verfolgt, aus den Anforderungen der Gebäudenutzung möglichst einheitliche bautechnische Anforderungen abzuleiten.

Der notwendige Entwurfsfreiraum im Hinblick auf Bauform, Raumbildung, Materialwahl, Oberflächengliederung und Farbgebung soll hiermit nicht eingeschränkt werden.

Anwendungsbereich

Die vorliegenden Empfehlungen beziehen sich auf Institutsbauten. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob diese Empfehlungen auch auf andere Bauaufgaben innerhalb und außerhalb des Hochschulbereichs anwendbar sind.

Die Empfehlungen beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Herstellungs- und Bauverfahren, sie regeln vielmehr die Beschaffenheit und Zuordnung der Bau- und Bauwerksteile sowohl bei konventionellen, industriellen als auch gemischter Fertigung und Bauausführung.

Die Empfehlungen sollen nicht angewendet werden, wenn die angestrebten Ziele im Einzelfall anders besser erreicht werden können.

Fortschreibung

Fortschreibung und Ergänzung der Empfehlungen müssen in Anpassung an veränderte Nutzungsanforderungen, veränderte ökonomische Bedingungen sowie an Ergebnisse aus der Bau- und an die technische Weiterentwicklung erfolgen.

Anforderungen

- 1.0 Entwurf und modulare Koordination
- 1.1 Auf Geschoßebene sollen zusammenhängende Nutzungsflächen gebildet werden können. In ihrer Teilung sollen diese Flächen veränderbar sein. Aussteifende Scheiben, Treppenhäuser, Aufzugs- und Installations-schächte sollen so angeordnet werden, daß die zusammenhängenden Nutzungsflächen nicht unterbrochen werden.
- 1.2 Die Installationsführung darf die Veränderbarkeit der Raumzusammenhänge nicht behindern. Die Installation und der Ausbau sollen im Rahmen der durch die Flächenart festgelegten Anforderungen veränderbar und ergänzbar sein.
- 1.3 Flächenarten mit gleichen bautechnischen Anforderungen sollen in Zonen zusammengefaßt werden.
- 1.4 Die Systeme der Tragkonstruktionen, der nichttragenden Konstruktionen und der Installationen sollen aufeinander abgestimmt werden.
- 1.5 Alle für die Herstellung und Koordination wichtigen Abmessungen, Unterteilungen und Zuordnungen von Bauelementen sollen DIN 18 000 entsprechen.
- 1.6 Die Maße für den horizontalen Ausbauraster sollen 12 M und 6 M betragen; Vorzugsmaße für Außenwände sind 12 M und 24 M, für Innenwände 12 M.

- Die Maße für den Tragkonstruktionsraster sollen ein Vielfaches von 6 M betragen.
- Werden die Raster für die Tragkonstruktion und den Ausbau getrennt, soll das Maß des Versatzes 6 M oder 3 M betragen.
- Werden die Außen- und Innenwände auf einem Ausbau-Bandraster angeordnet, beträgt das Vorzugsmaß für dessen Breite 1 M.
- 1.7 Das Maß für den vertikalen Raster soll 3 M betragen und kann um 1 M ergänzt werden; es wird auf Oberfläche Fertigfußboden (OFF) bezogen.
- Das Koordinationsmaß für die lichte Raumhöhe von Normalgeschossen beträgt in der Regel 30 M.
- 1.8 Das Koordinationsmaß für die Labortischtiefe (= Arbeitsflächentiefe) soll 6 M betragen, die Labortischhöhen richten sich nach DIN 12 922, Juni 1975.
- Die Koordinationsmaße für die Längen der Abzüge betragen in der Regel 12 M und 18 M (vgl. DIN 12 923, Juli 1975).
- 1.9 Die Einheiten der Laboreinrichtung sollen von den Innenwänden und den abgehängten Decken konstruktiv unabhängig und untereinander austauschbar sein.
- 2.0 **Tragkonstruktionen**
- 2.1 Die Tragkonstruktionen sollen vorzugsweise als Skelettkonstruktionen ausgeführt werden.
- 2.2 Grundlage für die Ermittlung der Verkehrslasten sind die bauaufsichtlich eingeführten Bestimmungen in DIN 1055, Teil 3. Unter Berücksichtigung von Einzellasten bis zu 30 kN ist für Decken und deren Unterzüge zwischen Normalgeschossen im Bereich von Forschungs-, Labor-, Büro- und Lehrraumgruppen, sofern kein genauer Nachweis geführt werden muß, eine Verkehrslast von 5,0 kN/m² anzusetzen. Folgende Voraussetzungen sind hierzu einzuhalten:
- bei kreuzweise sowie einachsig gespannten Platten mit ausreichender Querverteilung, bei Flachdecken und Unterzügen im Abstand $a \geq 6,00$ m muß die Spannweite L mindestens 6,00 m betragen; treten bei kreuzweise spannenden Decken und Flachdecken mit Spannweiten zwischen 6,00 m und 7,20 m Einzellasten von 10 kN bis höchstens 30 kN auf, so ist eine Verkehrslast von 6,5 kN/m² anzusetzen.
 - Geräte mit Gewichten über 10 kN bis zu 30 kN müssen untereinander einen Abstand von mindestens der halben Deckenspannweite haben und die kleinste Kantenlänge ihrer Aufstandsfläche darf 1,20 m nicht unterschreiten;
 - unbelastete Trennwände sind bis zu einem Wandgewicht von 1,5 kN/m berücksichtigt.
- Die Lastannahme für Installationen einschl. Unterdecken beträgt in Hochschulinstituten 0,65 kN/m² (Anteil der Unterdecke mit Leuchten 0,15 kN/m²).
- Wird der Wartungsbalkon als Fluchtweg genutzt, beträgt die Verkehrslast 3,5 kN/m².
- 2.3 Für die Beschränkung der Durchbiegung gelten die jeweiligen bauaufsichtlich eingeführten bautechnischen Bestimmungen (z. B. DIN 1045, DIN 1050 und DIN 1052, Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton und für Stahlverbundkonstruktionen). Die Durchbiegung von Stahlbetonbauteilen ist so zu beschränken, daß die nach dem Einbau der Trennwände auftretende Restdurchbiegung ca. 2 cm nicht überschreitet. Für Spannweiten über 14,40 m ist der Einfluß der Durchbiegung auf den Ausbau zu untersuchen.
- Als ständig einwirkender Anteil der Verkehrslast genügen 3,50 kN/m² bei $p \leq 7,00$ kN/m² bzw. 50% bei $p > 7,00$ kN/m².
- 2.4 Die Gesamtkonstruktion der Decke mit Deckenplatte, Estrich und Fußbodenbelag sowie ggf. einer abgehängten Montagedecke soll den Schallschutzanforderungen nach Punkt 3.1.3 entsprechen.
- 2.5 Bei gerichteten Konstruktionen sollen Konstruktionsrichtung und Installationsrichtung parallel sein. Der Querverzug von Installationsleitungen soll möglich sein, ggf. durch Aussparungen in den Unterzügen.
- 2.6 Deckendurchbrüche für Medienanschlüsse sollen an vorbestimmten Stellen auch nachträglich möglich sein.
- 2.7 Eine statistische Inanspruchnahme von Gruppen- oder Sammelschächten darf die installationstechnische Funktion nicht behindern (Ausfahrbreiten, Türöffnungen).
- 3.0 **Nichttragende Konstruktionen**
- 3.1 **Fußboden**
- 3.1.1 Die Ausbildung des Fußbodens soll den nachträglichen Einbau von Trennwänden zulassen. Zur Vermeidung von Schallängstleitung ist in der Regel Verbundestrich vorzusehen.
- 3.1.2 In Bereichen zusammenhängender Normalgeschoßflächen sollen unter Berücksichtigung der Zonung nach bautechnischen Flächenarten, einheitliche Oberbeläge verwendet werden.
- 3.1.3 Das Schallschutzmaß des Deckenaufbaus gemäß 2.4 zwischen übereinanderliegenden Räumen soll mindestens betragen:
- $$R'_w = 52 \text{ dB (LSM} \geq 0 \text{ dB)}$$
- $$TSM \geq + 13 \text{ dB}$$
- R'_w = bewertetes Schalldämmmaß unter Berücksichtigung von vorhandenen Nebenwegen
- Das bewertete Schalldämmmaß gilt für Decken im Bau mit üblichen Nebenwegen; das Trittschallschutzmaß gilt unmittelbar nach Fertigstellung des Bauwerkes.
- Das Schallängsdämmmaß des gesamten Deckenaufbaus — ohne abgehängte Decke soll mindestens betragen:
- $$R_{L,w} \geq 57 \text{ dB (} R_{f,w} \text{ = bewertetes Schallängsdämmmaß)}$$
- 3.1.4 Die Oberflächengenauigkeit der fertigen, zur Aufnahme der Oberbeläge vorbereiteten Fußbodenfläche soll DIN 18 202, Teil 5, August 1977 (Entwurf), Genauigkeitsgruppe B, entsprechen.
- 3.2 **Wände**
- 3.2.0.1 Die Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2 beziehen sich auf Wandelemente auf der Grundlage eines Ausbaubandrasters. Werden nicht elementierte Wände verwendet, gilt dies sinngemäß.
- 3.2.0.2 Die zulässigen Abmaße sollen DIN 18 202, Teil 4, Juni 1974, entsprechen — die horizontalen Abmaße Tabelle 1, Gruppe B, die vertikalen Abmaße Tabelle 2, Gruppe C.
- 3.2.0.3 Außen- und Innenwandelemente sollen in der Höhe aufeinander abgestimmt sein. Die Wanddicke soll die Bandrasterbreite nicht überschreiten. Mehrdicken der Außenwand sollen nach außen verlegt werden.
- 3.2.0.4 Die senkrechte Elektroinstallation ist vorzugsweise im Ausbau-Bandraster zu führen. Nachinstallation soll leicht möglich sein.
- 3.2.1 **Außenwände**
- 3.2.1.1 Für die Bemessung von Winddruck und Windsog sind in der Regel für alle Anwendungsfälle die Werte nach DIN 1055, Teil 4, Mai 1977, Tabelle 1, für Gebäude von 20 — 100 m Höhe über Gelände zugrunde zu legen.
- 3.2.1.2 Die maximal zulässige Durchbiegung soll 1/500 der Elementhöhe betragen, aus schalltechnischen Gründen jedoch nicht mehr als ± 6 mm.
- 3.2.1.3 Die Anordnung innenliegender Verdunkelungsanlagen soll auch nachträglich ohne Änderung der Fensterkonstruktion möglich sein.
- 3.2.1.4 Die Brüstungen sollen ein Heizkörpergewicht von 50 kg/1,20 m an vorbestimmten Stellen der inneren Brüstungsfläche aufnehmen können.
- 3.2.1.5 Das bewertete Schallängsmaß — im Labor gemessen — muß Tabelle 1, Zeile 1, entsprechen.
- 3.2.1.6 Die Luftschalldämmung der Außenwände soll den „Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm, Sept. 75“ entsprechen (Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4109). Dabei sind für Institutsräume die Werte von Büroräumen anzuwenden.
- 3.2.2 **Innenwände**
- 3.2.2.1 Die Höhe der Innenwandelemente entspricht in der Regel der lichten Raumhöhe.
- 3.2.2.2 Die Aufnahme von Einzelgewichten bis zu 75 kg je Ausbauachse von 1,20 m soll an den unteren Drittelpunkten der Innenwände durch vorhandene oder nachträglich einsetzbare Befestigungsmöglichkeiten für apparative Aufbauten, Waschbecken usw. gegeben sein.
- 3.2.2.3 Anforderungen an die Schalldämmung der Innenwände und Türen sowie schalltechnische Anforderungen an den fertigen Bau enthält Tabelle 2.
- 3.2.2.4 Das bewertete Schallängsdämmmaß der Flurwände soll — im Labor gemessen — Tabelle 1, Zeile 2, entsprechen.

- 3.2.2.5 Die zulässigen Abmaße für Oberflächen sollen DIN 18 202, Teil 5, August 1977 (Entwurf), Genauigkeitsgruppe B, entsprechen.
- 3.3 **Abgehängte Decke**
- 3.3.1 Werden auf Grund der Installationsführung abgehängte Decken vorgesehen, sollen sie als Montagedecken ausgeführt werden. In Verbindung mit Montagewänden sollen sie als Bandrasterdecken ausgebildet werden.
- 3.3.2 Der Tragrost soll für die Aufnahme von horizontalen und vertikalen Kräften aus den anschließenden Wänden ausreichend widerstandsfähig sein.
- 3.3.3 Für die Konstruktionshöhe der Montagedecke nach 3.3.1 soll als Richtmaß 12 cm angesetzt werden. Innerhalb dieser Höhe soll das Abnehmen des Tragrostes und der Deckenplatten möglich sein. Die Deckenplatten sollen unabhängig voneinander abnehmbar sein.
- 3.3.4 Das bewertete Schalllängsdämmmaß der abgehängten Decke (doppelter Schalldurchgang) soll — im Labor gemessen — Tabelle 1, Zeile 3, entsprechen.
- 3.3.5 Der Schallabsorptionsgrad α_s nach DIN 52 212, Januar 1961, gemittelt zwischen 200 Hz und 4000 Hz, soll bei abgehängten Decken, die zur Schallabsorption herangezogen werden, in Räumen mit „normalen“ Anforderungen (s. Tabelle 1 und 2) betragen:
 $\alpha_s = 0,5$ (Prüfzeugnis nach der Hallraummethode)
- 3.3.6 Die zulässigen horizontalen Abmaße sollen DIN 18 202, Teil 4, Juni 1974, Tabelle 1, Gruppe B, entsprechen.
- 3.3.7 Die zulässigen Abmaße für Oberflächen sollen bei Montagedecken mit darunter anschließenden Trennwänden dem AGI-Arbeitsblatt M 2, April 1971, Tabelle 2, Genauigkeitsgruppe 2, ansonsten DIN 18 202, Teil 5, August 1977 (Entwurf), Gruppe B, entsprechen.
- 4.0 **Installationen**
- 4.1 Die Installationen sollen im Rahmen der Anforderungen, die durch die Flächenart festgelegt sind, veränderbar und ergänzbar sein (vgl. 1.2 und 1.3).
- 4.2 Die Planung soll die Verwendung serienmäßig vorgefertigter und genormter Installationselemente ermöglichen.
- 4.3 Die Sammel- oder Gruppenschächte und die Trassen sollen so bemessen sein, daß sie für den der Flächenart entsprechenden Vollausbau geeignet sind, unter besonderer Beachtung ausreichender Ausfahrbreiten.
- 4.4 Bei vertikaler Installationsführung in Sammel- oder Gruppenschächten soll die horizontale Ausfahrlänge der Leitungen möglichst über 25 m ab Schacht betragen.
- 4.5 Die Höhe des horizontalen Installationsraumes soll in der Ausfahrtrichtung mind. 0,50 m betragen. Querverzug und Kreuzungen der Leitungen erfordern zusätzliche Höhe.
- 4.6 Größe, Anordnung und Anschlußsystem der Heizfläche dürfen die Veränderbarkeit der Raumaufteilung nicht verhindern.

Tabelle 1: Schalltechnische Anforderungen an Bauteile — Schalllängsdämmung

ANFORDERUNGEN BAUTEILE	erhöhte Anforderungen (z.B. Hörsäle, Hörräume, Unterrichtsräume)	normale Anforderungen (z.B. Einzelarbeitsräume, Seminar- u. Übungsräume, Bibliotheken)	verringerte Anforderungen (z.B. Werkstatt Räume, Laborräume, Lager Räume, EDV-Betriebsräume)
	R_{LW} — bewertetes Schalllängsdämmmaß im Labor gemessen		
	1	2	3
1 Außenwand	≥ 57 dB	≥ 50 dB	≥ 50 dB
2 Flurwand	≥ 57 dB	≥ 50 dB	≥ 42 dB
3 abgehängte Decke	≥ 55 dB	≥ 48 dB	≥ 40 dB

Tabelle 2: Schalltechnische Anforderungen an Bauteile und den fertigen Bau — Schalldämmung

ANFORDERUNGEN BAUTEILE	erhöhte Anforderungen (z.B. Hörsäle, Hörräume, Unterrichtsräume)		normale Anforderungen (z.B. Einzelarbeitsräume, Seminar- und Übungsräume, Bibliotheken)		verringerte Anforderungen (z.B. Werkstatt Räume, Laborräume, Lagerräume, EDV-Betriebsräume)	
	R_W	R'_W	R_W	R'_W	R_W	R'_W
	1	2	3	4	5	6
1 ^{+) Trennwand ohne Tür}	≥ 52 dB	≥ 47 dB	≥ 45 dB	≥ 40 dB	≥ 37 dB	≥ 32 dB
2 Türelement	≥ 37 dB	—	≥ 30 dB	—	≥ 22 dB	—
3 ^{+) Trennwand mit Tür}	Wandelement wie Zeile 1	≥ 42 dB	Wandelement wie Zeile 1	≥ 35 dB	Wandelement wie Zeile 1	≥ 27 dB

*) Trennwand zwischen nebeneinanderliegenden Räumen bzw. Raum und Flur. R_W — bewertetes Schalldämmmaß des Bauteils, im Labor gemessen. R'_W — bewertetes Schalldämmmaß zwischen benachbarten Räumen nach Fertigstellung des Baus, unter Berücksichtigung von Schallnebenwegen gemessen.

Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien)

Bezug: Erlasse vom 18. Februar 1971 (StAnz. S. 456), 31. Januar 1973 (StAnz. S. 400), 13. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 23), 29. Mai 1978 (StAnz. S. 1208)

1.) Abschn. II der mit Erlaß vom 18. Februar 1971 — StVZO 1/71 — für den Bereich des Landes Hessen eingeführten „Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien)“ vom 20. Juli 1970 (VkB. S. 877) wurde durch Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 9. Oktober 1979 (VkB. S. 716) geändert. Diese Änderungen in der Fassung der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 6. Februar 1980 (VkB. S. 149) werden mit Ausnahme der Nr. 16 (Grundfahrlübungen für die Klasse 1) für den Bereich des Landes Hessen mit Wirkung vom 1. April 1980 verbindlich eingeführt.

2.) Der mit Verkehrsblattverlautbarung vom 10. Juli 1979 (VkB. S. 447) bekanntgegebene neue Fragenkatalog (Anlage 1 der Prüfungsrichtlinien) i. d. F. der Verlautbarung vom 9. Oktober 1979 (VkB. S. 716) wird mit Wirkung vom 1. April 1980 für den Bereich des Landes Hessen verbindlich eingeführt.

3.) Der Erlaß vom 13. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 23) i. d. F. des Erlasses vom 29. Mai 1978 (StAnz. S. 1208) wird, mit Ausnahme der Regelung des Bewertungssystems für die Prüfbogen zum Erwerb einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (KOM-Bogen), aufgehoben und durch die Anlage 2 zu den Prüfungsrichtlinien i. d. F. der Verkehrsblattverlautbarung vom 6. Februar 1980 (VkB. S. 149) ersetzt.

4.) Nach Buchstabe d Nr. 15.3 wird folgende neue Nr. 16 eingefügt:

16. Grundfahrlübungen für die Klasse 1

Die Grundfahrlübungen dienen dem Nachweis, daß der Bewerber das Krafttrad selbständig handhaben kann, die Grundbegriffe der Fahrphysik kennt und sie richtig anwenden kann (Fahrzeugbeherrschung). Die Grundfahrlübungen sind möglichst an den Anfang der Prüfungsfahrt zu legen. Sie sind in der Regel in 12, höchstens in 15 Minuten zu erledigen. Bei der Durchführung der Aufgaben sollte folgende Reihenfolge eingehalten werden: 16.1, 16.2, 16.5, 16.4, 16.3.

Die Grundfahrlübungen sollen möglichst auf verkehrsarmen Straßen und Plätzen ausgeführt werden. Der vorstellende Fahrlehrer kann eine geeignete Fahrbahn vorschlagen.

16.1 Handhabung des Kraftrades

Voraussetzung für die Ablegung der Fahrprüfung ist die selbständige Handhabung des Kraftrades. Hierzu gehört neben dem Aufstellen und Herunternehmen vom Ständer — Mittel- oder Seitenständer — das Anlassen (mit elektrischem Anlasser, soweit vorhanden) des Kraftrades mit allen damit im Zusammenhang stehenden Handgriffen.

16.2 Funktions- und Wirkungsprüfung

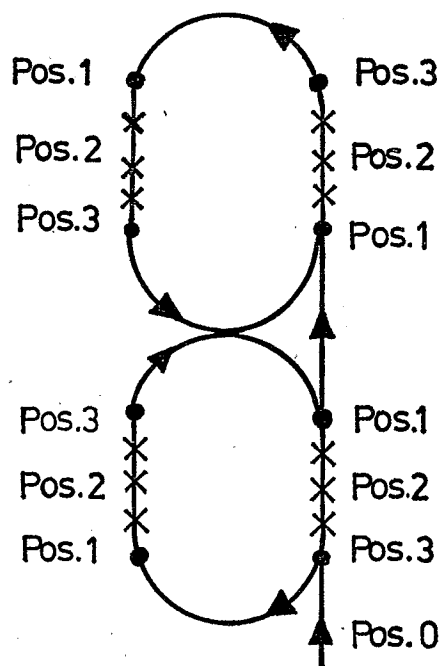
Beide Bremsen sind getrennt nacheinander beim Fahren im 1. Gang (Schrittempo) zu betätigen.

16.3 Gefahrbremung

Bremsen mit höchstmöglicher Verzögerung aus 40—50 km/h bis zum Stillstand unmittelbar auf Handzeichen des Fahrlehrers. Handzeichen ist das Absenken des vorher erhobenen Armes des Fahrlehrers, dem auch die Verkehrsbeobachtung obliegt.

16.4 Fahren einer Acht

Um die sichere Fahrzeugbeherrschung zu prüfen, ist eine langgezogene „Acht“ innerhalb einer ca. 7—8 m Fahrbahn — nicht im Bereich parkender Fahrzeuge — wie folgt auszuführen:



zu Pos. 0) Anfahrvorgang
zu Pos. 1) erste Absicherung
zu Pos. 2) kurzzeitige Handzeige
zu Pos. 3) zweite Absicherung

16.5 Langsamfahrt

Sichere Beherrschung des Fahrzeugs bezüglich der Abstimmung von Kupplung, Gas und Bremse — es genügt eine Bremse — ist zu zeigen. Hierzu ist neben einer mit Schrittgeschwindigkeit gehenden Person in etwa gleichbleibendem Seitenabstand ca. 10 m weit zu fahren.

5.) Dieser Neuregelung entgegenstehende Erlasse werden mit Wirkung vom 1. April 1980 aufgehoben.

Wiesbaden, 31. 3. 1980

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 3 — 66 I 14.05.02.01 — StVZO
3/80

StAnz. 18/1980 S. 797

Verfahren bei Grundstücksabmarkungen;

hier: Auswirkungen der Verordnung über Ausnahmen von der Abmarkungspflicht vom 22. September 1976 (GVBl. I S. 407), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1976 (GVBl. I S. 593) — AbmAusnVO —

Bezug: RdErl. vom 31. März 1970 (StAnz. S. 1655), zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. April 1975 (StAnz. S. 909)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7.0 erhält folgende Fassung:

„7.0 Ausnahmen von der Abmarkungspflicht, Rückgängigmachung von Abmarkungsmaßnahmen

7.1 Vermessungstechnische Voraussetzungen

Die in § 1 der Verordnung über Ausnahmen von der Abmarkungspflicht vom 22. September 1976 (GVBl. I S. 407), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1976 (GVBl. I S. 593), — AbmAusnVO — eingeräumten Ausnahmen von der Abmarkungspflicht und die Zurückstellung der Abmarkung sind nur zulässig, wenn — abgesehen von den in § 3 AbmAusnVO genannten Voraussetzungen —

a) für die Umringsgrenzen sowie die Grenzpunkte des betroffenen Gebietes endgültige oder vorläufige Koordinaten vorliegen (vgl. hierzu Fußnote 4 zu Abschn. 5.0 FA II) und

- b) eine ausreichende Anzahl von Vermessungspunkten (TP, NP) bzw. gesicherten Grenzpunkten vorhanden ist, von denen aus die Grenzen zuverlässig in die Örtlichkeit übertragen werden können;
- c) die oberirdischen Grenzmarken der Blockecken zusätzlich durch unterirdische Festlegungen gesichert sind.

7.2 Befreiung von der Abmarkungspflicht, Entfernung vorhandener Grenzmarken

(1) Die Befreiung von der Abmarkungspflicht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AbmAusnVO und die Erlaubnis, vorhandene Grenzmarken im Falle des § 1 Abs. 2 zu entfernen, setzen einen Antrag der beteiligten Grundstückseigentümer voraus.

(2) Für die Antragstellung sollen folgende Vordrucke Verwendung finden:

- a) Anlage 10 in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 AbmAusnVO.
- b) Anlage 11 in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 AbmAusnVO, wenn die Bewirtschaftung oder Pflege auf Vertrag beruht.
- c) Anlage 12 in den Fällen des § 1 Abs. 2 AbmAusnVO, wenn die Bewirtschaftung oder Pflege auf Gesetz beruht und der Antrag vom zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung gestellt wird.

(3) Für das Nachholen der Abmarkung nach Wegfall der Befreiungsgründe wird die Frist auf 6 Monate festgesetzt. Bei Vorliegen wichtiger Hinderungsgründe verlängert sie sich um weitere 6 Monate. Für die Frist bei Zurückstellung der Abmarkung gilt Nr. 7.3 Abs. 2.

(4) Soweit Vermessungsstellen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AbmG tätig geworden sind, werden die Anträge zusammen mit den Vermessungsschriften der unteren Katasterbehörde eingereicht. Diese legt die Anträge — auch die nicht genehmigten — bei den Abmarkungsprotokollen ab.

(5) Für Ausnahmen von der Abmarkungspflicht im Rahmen der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen gelten die hierzu ergangenen besonderen Vorschriften der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde (vgl. hierzu § 16 AbmG).

7.3 Zurückstellung der Abmarkung

(1) Die Zurückstellung der Abmarkung nach § 2 AbmAusnVO bedarf eines Antrags der beteiligten Grundstückseigentümer. Hierfür soll der Vordruck nach dem Muster der Anlage 13 Verwendung finden.

(2) Die Frist für das Nachholen der Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe wird auf 6 Monate festgesetzt.

(3) Für das Einreichen der Anträge an die unteren Katasterbehörden gilt Nr. 7.2 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die eingereichten Anträge nicht bei den Abmarkungsprotokollen, sondern nach dem Eingangsdatum gesondert abgelegt werden. Halbjährlich ist zu überprüfen, ob der Wegfall der Hinderungsgründe der Katasterbehörde angezeigt worden ist. Ist dies in einem angemessenen Zeitabstand nicht erfolgt, so ist festzustellen, ob die Hinderungsgründe noch vorliegen.

(4) Nach Bekanntwerden des Wegfalls der Hinderungsgründe überwacht die untere Katasterbehörde, daß das Nachholen der Abmarkung fristgerecht erfolgt.

7.4 Rückgängigmachung von Abmarkungsmaßnahmen

(zu § 1 Abs. 4 AbmG)

Werden Abmarkungsmaßnahmen rückgängig gemacht (§ 1 Abs. 4 AbmG*), so ist hierüber eine Niederschrift anzufertigen und deren Inhalt den Beteiligten mitzuteilen.“

- 2. Anhang 1 (Vorübergehende Zurückstellung der Abmarkung von Grundstücks-Flurstücks-Grenzen) entfällt. Der Runderlaß vom 10. Dezember 1971 (StAnz. 1972, S. 12), geändert durch den Runderlaß vom 7. Februar 1974 (StAnz. S. 397), wird aufgehoben.
- 3. An die Stelle des aufgehobenen Anhangs 1 tritt der Wortlaut der AbmAusnVO.

Wiesbaden, 26. 3. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 1 — K 4360 A — 28

StAnz. 18/1980 S. 797

Anlage 10
(zu Nr. 7.2 Abs. 1)

(Grundstückseigentümer)

Antrag auf Befreiung von der Abmarkungspflicht

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4*) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Ausnahmen von der Abmarkungspflicht vom 22. September 1976 (GVBl. I S. 407), geändert durch die VO vom 20. Dezember 1976 (GVBl. I S. 593), — AbmAusnVO — beantrage(n) ich/wir als Eigentümer der/des Grundstück(s)

Gemarkung

Flur

Flurstücke

die Grenzen zwischen meinen/unseren Grundstücken*) unabgemarkt zu lassen.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Befreiungsgründe die nicht abgemarkten Grenzpunkte von einer nach § 5 Abs. 2 des Abmarkungsgesetzes zuständigen Vermessungsstelle auf meine/unsere Kosten abmarken zu lassen.

....., den
.....
.....
.....
Unterschrift(en)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 10
(Rückseite)

(Gesch.-B. Nr./Az.)

Entscheidung der Vermessungsstelle

- 1. Die vermessungstechnischen Voraussetzungen für die Befreiung von der Abmarkungspflicht liegen nicht*) vor.
- 2. Dem Antrag wird nicht*) stattgegeben.
- 3. Weiterleitung des Antrages (zusammen mit den zugehörigen Vermessungsschriften) an die zuständige Katasterbehörde.**)

....., den
.....
(Bezeichnung der Vermessungsstelle nach § 5 Abs. 2 AbmG)
.....
Unterschrift

§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 lautet wie folgt:

„§ 1 Ausnahmen von der Abmarkungspflicht

- (1) Werden Grundstücksgrenzen neu festgelegt oder überprüft, können auch bei Grundstücken, die dem Gemeindegebrauch nicht dienen, unabgemarkt bleiben...
- 2. Grenzen von Holzabfuhrwegen, die durch geschlossene Waldungen führen, sofern die Grundstücke beiderseits des Weges ein und demselben Eigentümer gehören,
- 3. Grenzen zwischen Grundstücken ein und desselben Eigentümers, wenn die Grundstücke gebildet werden oder gebildet worden sind, um eine unterschiedliche Belastung zu ermöglichen und die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden,
- 4. Grenzen zwischen Grundstücken von Eheleuten sowie von Eigentümern, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, wenn die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden.“

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Entfällt, wenn Antrag an die Katasterbehörde gerichtet war.

*) § 1 Abs. 4 AbmG lautet:

„(4) Ist eine neue Grundstücksgrenze aus Anlaß einer vom Grundstückseigentümer beabsichtigten Veränderung im Bestande seines Grundstücks abgemarkt, die Veränderung jedoch ohne zwingenden Grund nicht in angemessener Frist in das Grundbuch eingetragen worden, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Abmarkung der neuen Grenze rückgängig zu machen und den grundbuchmäßigen Zustand örtlich wiederherstellen zu lassen. Die Katasterbehörde kann hierfür eine Frist setzen und im Falle der Versäumnis das Erforderliche selbst veranlassen.“

.....
(Bezeichnung der Katasterbehörde)

Antrag auf Entfernung vorhandener Grenzmarken

Im Wege eines Zusammenschlusses nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Landschaftspflegesetzes vom 4. April 1972 (GVBl. I S. 126), geändert durch das Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sollen die nachstehend aufgeführten Grundstücke gemeinsam gepflegt bzw. bewirtschaftet werden.

Gemarkung Flur Flurstücke

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben von ihrem Recht, eine Abmarkung zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht.

Die vermessungstechnischen Voraussetzungen für die Befreiung von der Abmarkungspflicht liegen vor.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über Ausnahmen von der Abmarkungspflicht vom 22. September 1976 (GVBl. I S. 407), geändert durch die VO vom 20. Dezember 1976 (GVBl. I S. 593), — AbmAusnVO — wird von der Abmarkungspflicht befreit.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbmAusnVO wird beantragt, die Entfernung vorhandener entbehrlicher Grenzmarken zu erlauben.

Unterschrift

Anlage 12
(Rückseite)

(Katasterbehörde)

Urschriftlich
dem

(Amt für Landwirtschaft und
Landentwicklung)

wieder zugeleitet. Ihrem Antrag auf Entfernung vorhandener entbehrlicher Grenzmarken wird aus folgenden Gründen*) nicht*) zugestimmt.

Unterschrift

(Amt für Landwirtschaft und
Landentwicklung)

Urschriftlich

(Katasterbehörde)

übersandt. Nachweise darüber, welche Grenzmarken entfernt worden sind, liegen bei.

Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung wird innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Befreiungsgründe die Abmarkung kostenlos nachholen oder wiederherstellen.

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 13
(zu Nr. 7.3 Abs. 1)

Antrag auf Zurückstellung der Abmarkung

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Ausnahmen von der Abmarkungspflicht vom 22. September 1976 (GVBl. I S. 407), geändert durch die VO vom 20. Dezember 1976 (GVBl. I S. 593), — AbmAusnVO — beantrage(n) ich/wir, die Abmarkung der aus den Grundstücken

Gemarkung Flur Flurstücke

zu bildenden neuen Grundstücke vorübergehend zurückzustellen. Die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 a. a. O. sind gegeben.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, den Zeitpunkt des Wegfalls der Hinderungsgründe umgehend dem

(Bezeichnung der unteren Katasterbehörde)

mitzuteilen und innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Hinderungsgründe auf meine/unsere Kosten die zurückgestellten Abmarkungsmaßnahmen nachzuholen. Mit den Arbeiten werde(n) ich/wir eine Vermessungsstelle nach § 5 Abs. 2 AbmG beauftragen.

, den

Unterschriften

Anlage 13
(Rückseite)

(Gesch.-B. Nr./Az.)

Entscheidung der Vermessungsstelle

1. Die vermessungstechnischen Voraussetzungen für die Zurückstellung der Abmarkung liegen nicht*) vor.
2. Dem Antrag wird nicht*) stattgegeben.
3. Weiterleitung des Antrags (zusammen mit den zugehörigen Vermessungsschriften) an die zuständige Katasterbehörde**).

, den

(Bezeichnung der Vermessungsstelle nach § 5 Abs. 2 AbmG)

Unterschrift

§ 2 AbmAusnVO lautet wie folgt:

„§ 2

Zurückstellung der Abmarkung

Die anlässlich der Bildung neuer Grundstücke vorzunehmende Abmarkung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Abmarkungsgesetzes) kann zurückgestellt werden, wenn die Gefahr besteht, daß die neuen Grenzmarken durch unmittelbar folgende Baumaßnahmen verschüttet oder erheblich beschädigt werden oder verloren gehen. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen können die Grenzpunkte durch einfache, nicht beständige Marken vorläufig kenntlich gemacht werden.“

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Entfällt, wenn Antrag an die Katasterbehörde gerichtet war.

519

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Richtlinien zur Förderung der Schafhaltung

1. Zweck der Maßnahme

Mit der Maßnahme sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Schafhaltung und die Zuchtqualität verbessert und somit eine dauerhafte Brachlandpflege durch Schafe gefördert werden.

2. Abgrenzung der Voraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden Schafhaltungen in Hessen, die bei der Dezember-Viehzählung des Vorjahres mindestens 20 zur Zucht benutzte weibliche Schafe (1 Jahr und älter) gehalten haben und für die eine Förderung nach den „Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten“ nicht möglich ist.

- 2.2 Schafhalter, die weniger als die unter 2.1 geforderte Zahl an Schafen halten, können in die Förderung einbezogen werden, wenn diese Schafe in einer Herdenhaltung mit mindestens 100 zur Zucht benutzten weiblichen Schafen (1 Jahr und älter) gehalten werden.
- 2.3 Der unter 2.1 und 2.2 festgestellte Schafbestand ist im laufenden Jahr mindestens 180 Tage zur Beweidung von Grünflächen zu halten.
- 2.4 Zur Verbesserung der Zuchtqualität ist eine ausreichende Anzahl gekörter Schafböcke nachzuweisen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- 3.1 hessische Schafhalter, die bei der Dezember-Viehzählung des Vorjahres 20 oder mehr zur Zucht benutzte weibliche Schafe (1 Jahr und älter) angegeben haben und die weiteren Voraussetzungen der Ziffer 2 erfüllen.
- 3.2 Zusammenschlüsse von Schafhaltern gemäß Ziffer 2.2, die bei der Dezember-Viehzählung des Vorjahres insgesamt mindestens 100 zur Zucht benutzte weibliche Schafe (1 Jahr und älter) angegeben haben und die weiteren Voraussetzungen der Ziffer 2 erfüllen. Antragsteller ist der für die Herde verantwortliche Schafhalter.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Anträge zu Ziffer 3 sind mit Formblatt (s. Anlage) spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich bei dem zuständigen Tierzuchtamt einzureichen, das die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesen Richtlinien überprüft und dazu Stellung nimmt. Gehen die Anträge nicht zeitgerecht ein, wird für das laufende Jahr keine Beihilfe gewährt (Ausschlußfrist).
- 4.2 Nach dem 30. Juni des laufenden Jahres setzt das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kassel (Landesamt), auf Grund der vorliegenden Anträge die Förderungshöhe je zur Zucht benutzten Schafes (1 Jahr und älter) fest. Berechnungsgrundlage sind die von den Antragstellern bei der Dezember-Viehzählung des Vorjahres angegebenen zur Zucht benutzten Schafe.
- 4.3 Das Landesamt prüft den Antrag unter Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen Tierzuchtamtes und genehmigt die Beihilfe nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung beträgt je zur Zucht benutzten Schafes bis zu 5,— DM. Sie darf je Betrieb den Betrag von 3000,— DM nicht überschreiten.

Bei Anträgen nach Ziffer 3.2 wird die Beihilfe an den Antragsteller bewilligt. Dieser zahlt die Beihilfe anteilmäßig an die beteiligten Schafhalter aus.

- 4.4 Für die Antragstellung zur Bewilligung der Zuschüsse auf Grund dieser Richtlinien gelten das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz, die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 9. August 1974 (StAnz. S. 1572), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) — Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1578) und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — Zins A —) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654).
- 4.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Landesbeihilfe besteht nicht.
- 4.6 Die im Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

5. Prüfungsrecht

Der Beihilfeempfänger hat sich zu verpflichten, jederzeit eine Überprüfung der gemachten Angaben durch den Hessischen Rechnungshof und durch Beauftragte des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten zu gestatten.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 14. April 1980 in Kraft.

Wiesbaden, 14. 4. 1980

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

II A 4 — 82 d 08 — 5101/80

StAnz. 18/1980 S. 800

Anlage

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung der hessischen Schafhaltung

nach den Richtlinien des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 14. April 1980;

hier: Antragsteller gemäß Ziffer 3.1 der Richtlinie

Antragsteller: (Name, Vorname)

Landw. Nr. Gebiets-Nr.:

..... (Straße, PLZ, Wohnort, Kreis)

..... (Kto.-Nr., Name der Bank, BLZ)

Hiermit beantrage ich aus dem vorgenannten Förderungsprogramm eine Beihilfe, zu deren Festsetzung folgende Angaben gemacht werden:

1. Zahl der anlässlich der Dezember-Viehzählung 19..... angegebenen und zur Zucht benutzten weiblichen Schafe (1 Jahr und älter) der Rasse/Kreuzung*) Stück

2. Zahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Zucht benutzten weiblichen Schafe (1 Jahr und älter) Stück

3. Die unter 2. aufgeführten Schafe werden im laufenden Jahr mindestens 180 Tage zur Beweidung von Grünflächen in der/den Gemeinde(n)/Ortsteil(en) gehalten.

4. Anzahl der zur Zucht benutzten Schafböcke: mit nachstehenden Ohrnummern (rechts):
1.) 2.) 3.) 4.)

Bei gemeinschaftlicher Bockhaltung:

Ich halte einen Deckbock gemeinschaftlich mit:

..... (Name, Ort, Anzahl der zur Zucht benutzten Mutterschafe)

Ohr-Nr. des gemeinschaftlich gehaltenen Bockes oben einsetzen.

5. Ein Antrag auf Förderung nach den „Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Bergbauernprogramm)“ wird 19..... nicht gestellt.

Die im Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Mir ist bekannt, daß falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen. Insbesondere erkenne ich die in den Richtlinien zur Förderung der Schafhaltung vom 14. April 1980 enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte ausdrücklich an und bin auch mit der Überprüfung der von mir gemachten Angaben, insbesondere auch der Einsichtnahme in die Ergebnisse der amtlichen Viehzählung, durch die hierzu beauftragten Stellen einverstanden.

Ich versichere, daß ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Der Antrag ist bis spätestens den
30. 6. beim zuständigen (Ort) (Datum)
Tierzuchtamt einzureichen
(Ausschlußfrist)

..... (rechtsverbindliche Unterschrift)

Stellungnahme des Tierzuchtamtes:

Der Antrag wurde überprüft. Er entspricht/nicht den Richtlinien. Begründung bei Nichterfüllung:

Sachlich richtig:

..... (Ort, Datum)

..... (Unterschrift, Amtsbezeichnung, Verg.-Gr.)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung der hessischen Schafhaltung

nach den Richtlinien des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 14. April 1980;

hier: Zusammenschlüsse von Schafhaltungen gemäß Ziffer 3.2 der Richtlinie

Antragsteller:
 (Name, Vorname)

 (Straße, PLZ, Wohnort/Kreis)

 (Kto.-Nr., Name der Bank, BLZ)

Hiermit beantrage ich für die in der Anlage genannten Schafhalter aus dem vorgenannten Förderungsprogramm eine Beihilfe, zu deren Festsetzung folgende Angaben gemacht werden:

1. Gesamtzahl der anlässlich der Dezember-Viehzählung 19..... von den in der Anlage genannten Schafhaltern angegebenen und zur Zucht benutzten weiblichen Schafe (1 Jahr und älter) Stück
2. Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Zucht benutzten weiblichen Schafe (1 Jahr und älter) Stück
3. Die unter 2. aufgeführten Schafe werden im lfd. Jahr in einer Herde mindestens 180 Tage zur Beweidung von Grünflächen in der/den Gemeinde(n)/Ortsteil(en) gehalten.
4. Anzahl der in der Herde zur Zucht benutzten Schafböcke: mit nachstehenden Ohrnummern (rechts):
 1.) 2.) 3.) 4.)
5. Ein Antrag auf Förderung nach den „Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten

Gebieten (Bergbauernprogramm)“ wird von den am Zusammenschluß beteiligten Schafhaltern nicht gestellt.

Die im Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Mir ist bekannt, daß falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen. Insbesondere erkenne ich die in den Richtlinien zur Förderung der Schafhaltung vom 14. April 1980 enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte ausdrücklich an und bin auch mit der Überprüfung der von mir gemachten Angaben, insbesondere auch der Einsichtnahme in die Ergebnisse der amtlichen Viehzählung, durch die hierzu beauftragten Stellen einverstanden.

Ich versichere, daß ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich verpflichte mich, die Beihilfe anteilmäßig an die beteiligten Schafhalter auszuzahlen.

Der Antrag ist bis spätestens den
 30. 6. beim zuständigen (Ort) (Datum)
 Tierzuchtamt einzureichen
 (Ausschlußfrist)

.....
 (rechtsverbindliche Unterschrift)

Stellungnahme des Tierzuchtamtes:

Der Antrag wurde überprüft. Er entspricht/nicht den Richtlinien. Begründung bei Nichterfüllung:

Sachlich richtig:

.....
 (Ort, Datum) (Unterschrift, Amtsbezeichnung, Verg.-Gr.)

Anlage zu dem Antrag vom auf Bewilligung einer Zuwendung nach den Richtlinien zur Förderung der Schafhaltung vom 14. April 1980;

hier: Zusammenschlüsse von Schafhaltern gemäß Ziffer 3.2

Name, Anschrift und Bestandsgröße der am Zusammenschluß beteiligten Schafhalter

Name, Vorname	Anschrift	Anzahl der zur Zucht benutzten Mutterschafe (1 Jahr und älter)		Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben. Mit der Überprüfung bin ich einverstanden. Ich erkenne die in den o. a. Richtlinien enthaltenen Auflagen, Bedingungen und Vorbehalte an
		gemäß Dezember-Viehzählung 19.....	z. Zt. der Antragstellung	

520

Flurbereinigung Camberg—Dombach, Landkreis Limburg-Weilburg

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Dombach die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 311 ha, worin eine Waldfläche von 126 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
 „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Camberg—Dombach“
 mit dem Sitz in Camberg.

*) hier nicht veröffentlicht

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Limburg a. d. Lahn, Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für

Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Camberg und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Waldems und Weilrod öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Camberg und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 2. 4. 1980

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**

F 780 Camberg—Dombach

StAnz. 18/1980 S. 802

Anlage 1

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen folgende Grundstücke der Gemarkung Dombach:

Flur 6 alle Grundstücke	= 57,5362 ha
Flur 12 alle Grundstücke	= 29,7829 ha
Flur 13 alle Grundstücke	= 14,8253 ha
Flur 14 alle Grundstücke außer 87—108, 43/2, 43/1, 42/2, 42/1, 41/1, 40/2, 40/3, 40/1, 47/1, 46/1, 45/1, 44/1, 43/3, 43/4, 43/5, 42/3, 42/4, 42/5, 77/4, 110, 48—51, 52/1, 78/1, 56/1, 55, 54/1, 112, 113, 57, 58, 60/1, 81/2, 114—119	= 16,8434 ha
Flur 15 69/4 — 69/10	= 0,1005 ha
Flur 16 105/2, 90/6, 106/2, 99, 109, 33/1, 97/4—97/11, 96/1, 97/16, 95, 91, 106/2, 107/2	= 0,7759 ha
Flur 17 alle Grundstücke	= 26,3134 ha
Flur 18 alle Grundstücke	= 27,7699 ha
Flur 19 alle Grundstücke	= 19,5233 ha
Flur 20 alle Grundstücke	= 11,0479 ha
Flur 21 alle Grundstücke	= 32,3244 ha
Flur 22 alle Grundstücke	= 23,1917 ha
Flur 23 alle Grundstücke	= 11,0510 ha
Flur 24 alle Grundstücke	= 23,1713 ha
Flur 25 alle Grundstücke	= 17,1400 ha
	311,3971 ha

521

Flurbereinigung Idstein—Ehrenbach, Rheingau-Untertaunus-Kreis

Flurbereinigungsbeschluß

- Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Ehrenbach in den Teilen der Gemarkungen Niederauroff und Oberauroff die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 641,1 ha, worin eine Waldfläche von 313,1 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Idstein—Ehrenbach“
mit dem Sitz in Idstein.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6200 Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Idstein und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Niedernhausen, Hünstetten, Waldems und der Stadt Taunusstein öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Idstein — Rathaus —

*) hier nicht veröffentlicht

in 6270 Idstein während der Dienststunden und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden und der Stadt Taunusstein zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 20. 3. 1980

**Hessische Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**
F 779 Idstein—Ehrenbach 3054/80
StAnz. 18/1980 S. 803

Anlage

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die nachstehend aufgeführten Teile der Gemarkungen

Gemarkung Ehrenbach

ganz

Gemarkung Niederauroff

Flur 12 ganz

Flur 13 ganz

Flur 14 mit den Flurstücken 31—40, 42—44, 45/2, 45/3, 45/4, 46—56, 65, 66, 67/1, 67/2, 68, 69, 71

Gemarkung Oberauroff

Flur 10 mit den Flurstücken 26/65, 26/64, 28/2, 33/1, 34, 35, 36/1, 37—40, 41/2, 41/3, 41/4, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 42/2, 42/3, 42/5, 42/7, 42/8, 43/3, 44/3, 44/4, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 49/9, 49/10, 49/11, 49/14, 49/15, 50

Flur 11 mit den Flurstücken 25, 26, 27/2, 30/6, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 34/2, 35, 36, 38/1, 39, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/2, 43/1, 44, 45, 46/2, 46/3

Flur 12 mit den Flurstücken 1/1, 2—12, 13/3, 14/1, 15—20, 21/1, 22/3, 22/4, 31/7, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 41/1, 41/2, 42—44, 45/1, 46/3, 46/4, 47, 48/1, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 49/10, 50/1, 51/1, 51/2, 51/3, 51/4, 51/5, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54/1, 54/3, 54/5, 55—59, 60/1, 60/2, 60/3, 61/1, 62/1, 63/1, 63/3, 63/4, 64/1, 65—68, 69/1, 70, 71/1, 72—89, 90/1, 90/2

Flur 13 ganz

Flur 14 ganz

522

Flurbereinigung Ebsdorfergrund—Beltershausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Beltershausen, Moisch, Cappel und Heskem die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 444 ha, worin eine Waldfläche von 66 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbsteifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Ebsdorfergrund—Beltershausen“
mit dem Sitz in Ebsdorfergrund.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 3550 Marburg, Biegenstraße 36, anzu-

melden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Ebsdorfergrund und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Marburg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Ebsdorfergrund und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Stadt zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Träger der Baumaßnahme ist das Land Hessen — Straßenbauverwaltung —, endvertreten durch das Hessische Straßenbauamt in Marburg.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 2. 4. 1980

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**
F 781 Ebsdorfergrund—Beltershausen 3058/80

StAnz. 18/1980 S. 804

Anlage 1

Gemarkung Beltershausen

Flur 1 ganz

Flur 2 ganz

Flur 3 ganz

Flur 5 ganz

Flur 6 Nrn. 46/1, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 207/46, 269/46, 268/46, 235/46, 199/46, 47/1, 200/47, 48/1, 48/5, 48/6, 49/1, 176/49, 50/1, 152/50, 153/50, 154/50, 155/50, 156/50, 157/50, 158/50, 265/50, 161/50, 162/50, 163/50, 164/50, 51, 52, 53, 54/2,

*) hier nicht veröffentlicht.

54/3, 62/2, 62/3, 65/1, 66, 67, 68, 69/1, 74/1, 257/74, 79/1, 80, 81, 82, 84/1, 86, 88/1, 89/1, 95/1, 202/96, 203/97, 165/98, 166/98, 100/1, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 48/3, 119, 128/2, 120, 121, 122, 123, 124/1, 125, 126, 127, 128/1, 129, 138,

Flur 7 Nrn. 2/3, 2/6, 2/7, 2/5, 3/1, 4/1, 5, 6/1, 7/1, 8, 9/1, 10/2, 12/1, 13/1, 77/1, 78, 79, 77/2, 2/4.

Gemarkung Moischet

Flur 8 Nrn. 5, 6, 7, 8, 41/9, 42/9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 21/1, 24/2, 25/1, 26, 27/1, 27/2, 32, 33, 34, 35, 36/1, 37/1, 38, 39, 40/1, 28/3,

Flur 9 Nrn. 1, 2/1, 4, 5, 6, 7/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18/1, 19, 20, 21/1, 22/1, 24, 25, 26, 50, 51, 52, 58/9, 59, 60, 61.

Gemarkung Cappel

Flur 8 Nrn. 25/4, 51/1, 51/2, 28, 52.

Flur 11 Nrn. 24/7, 19/10, 42, 43, 44.

Gemarkung Heskem

Flur 1 Nrn. 1, 2, 3/1, 4/1.

523

Flurbereinigung Bürgeln—Niederwald, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Anzefahr, Betziesdorf, Bürgeln, Ginseldorf, Niederwald, Schönbach und Stausebach die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1047 ha, worin eine Waldfläche von 45 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Bürgeln—Niederwald“
mit dem Sitz in 3575 Kirchhain,
Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Träger der Baumaßnahme ist das Land Hessen, endvertreten durch das Hessische Straßenbauamt in Marburg.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 3550 Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. § 85 Ziffer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftstrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Marburg, der Stadt Kirchhain und in der Gemeinde Cölbe öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung von Marburg, 3550 Marburg, Universitätsstraße 4, Zimmer 12 (Stadtbauplatz), der Stadtverwaltung von Kirchhain, 3575 Kirchhain, Markt 6—8, Zimmer 15, und bei der Gemeindeverwaltung Cölbe, 3553 Cölbe, Heuberg 1, zwei Wochen lang während der Dienststunden ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 2. 4. 1980

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung

F 754 Bürgeln—Niederwald 4005/80
StAnz. 18/1980 S. 805

Anlage 1

Gemarkung Anzefahr

Flur 6 Flurstücke 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112/1, 112/2, 189/112, 191/112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 167/3, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188,

Flur 7 ganz

Flur 8 ganz

Flur 9 ganz

Gemarkung Betziesdorf

Flur 6 Flurstücke 16/1, 16/2, 17/1, 18/1, 19/1, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25/1, 106/26, 27/1, 27/2, 27/7, 27/8, 29/1, 102/29, 103/29, 107/29, 30/3, 31/3, 32, 33, 34, 35, 36, 37/3, 44/3, 45/4, 46, 47, 48, 49, 50, 52/2, 52/3, 52/4, 52/8, 53/2, 53/3, 62, 63, 64, 65, 66/1, 66/2, 67, 68/3, 68/4, 68/5, 69/1, 70, 71/1, 72, 73, 74, 75/1, 75/3, 88/75, 75/4, 75/2, 80/3, 84/1, 85/1, 85/2, 86/1,

Flur 7 ganz

Flur 8 ganz

Flur 9 ganz

Flur 10 Flurstücke 27/1, 125/27, 29, 28, 30, 31, 85/1, 100, 108

Gemarkung Bürgeln

Flur 7 Flurstücke 2/3, 2/4, 2/5, 2/8, 2/9, 2/10, 2/13, 2/14, 2/15, 2/16, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 7/2, 8/1, 9/1, 10/1, 11/1, 12/1, 15/1, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 32/1, 132/1, 132/2, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 157, 158,

Flur 8 ganz

Gemarkung Ginseldorf

Flur 1 ganz

Flur 2 ganz

Gemarkung Niederwald

Flur 1 Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20, 118/21, 119/21, 22, 23, 24, 25, 31, 32, 33, 34/1, 34/2,

*) hier nicht veröffentlicht.

35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 120/48, 49, 50, 51, 52, 85/1, 85/2, 85/3, 85/4, 85/5, 85/6, 86, 91, 92, 96, 97, 98, 99, 93/6, 101, 95/12, 109, 110, 111, 112/1, 121/113, 114,

Flur 2 ganz

Flur 3 Flurstücke 1, 2, 3/3, 3/4, 4/1, 5, 6, 7/1, 9/1, 10/1, 11/1, 11/2, 11/3, 12/1, 12/2, 13/1, 14/1, 15/1, 17/2, 17/3, 39/1, 39/2, 39/3, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15, 41/16, 41/17, 41/18, 41/19, 41/20, 41/21, 41/22, 41/23, 41/24, 42/1, 42/2, 43, 44, 45/1, 51/1, 56/1, 57, 50, 51/3, 60, 61, 62, 63, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71/3, 71/4, 71/5, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 73/3, 74, 75, 76, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79, 80, 81, 82, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88,

Gemarkung Niederwald

Flur 6 Flurstücke 1, 2/1, 4, 5, 6, 7, 28, 29/1, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 49, 50/1, 51, 59, 60, 61/1, 61/2, 62, 63, 64, 65, 66, 68/4, 67, 68/2, 68/1, 68/3, 69/1, 69/3, 69/4, 174, 175, 176, 177/1, 177/2, 178/5, 178/6, 178/7, 178/9, 179, 180/2, 180/1, 190/1, 190/2, 191/1, 191/2, 192, 195, 196/1, 197, 257, 258, 259, 260, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275/1, 275/2, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 301, 302, 303, 304, 305, 306,

Flur 8 Flurstücke 15, 16/1, 18, 19, 20, 163/21, 164/21, 165/21, 166/21, 167/21, 22, 23, 24/2, 25, 26, 27, 24/1, 24/3, 34/1, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 36, 37, 38, 39/1, 40/1, 40/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/3, 46/4, 47/1, 47/2, 168/48, 169/48, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 145/1, 156/1, 172, 173, 174, 175, 176, 177/1, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213/1, 213/2, 213/3, 214, 215, 216, 217, 218/1, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230,

Gemarkung Schönbach

Flur 1 ganz

Flur 3 Flurstück 170

Gemarkung Stausebach

Flur 3 ganz

Flur 4 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23/1, 23/3, 23/5, 23/9, 23/7, 23/10, 24/1, 24/2, 25/1, 26, 57/1, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71/1, 71/2, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 86/2, 87/1, 87/2, 87/3, 88/1, 89/1, 90/1, 90/2, 90/3, 90/4, 90/5, 90/6, 90/7, 90/8, 90/9, 90/10, 90/11, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 97/3, 97/4, 97/5, 97/6, 97/7, 97/8, 98/1, 98/2, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118/1, 119, 125/1, 125/2, 125/3, 125/4, 126/71, 31/3, 31/5, 31/7, 31/8,

Flur 5 ganz

524

Flurbereinigung Flieden—Magdlos, Landkreis Fulda

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die Grundstücke der Gemarkung Magdlos die Flurbereinigung angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 736 ha, worin eine Waldfläche von rd. 310 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Flieden—Magdlos“
mit dem Sitz in Flieden.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Fulda, Josefstraße 22—26, 6400 Fulda, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Flieden und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Flieden und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Steinau an der Straße zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 2. 4. 1980

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
F 782 Flieden—Magdlos 3057/80

St.Anz. 18/1980 S. 806

525

Flurbereinigung Limeshain, Wetteraukreis

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Himbach, Hainchen, Rommelhausen, Lindheim und Eckartshausen, sämtl. Wetteraukreis, und Langen-Bergheim, Main-Kinzig-Kreis, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1070 ha, worin eine Waldfläche von rd. 339 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

*) hier nicht veröffentlicht

*) hier nicht veröffentlicht

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Limeshain“
mit dem Sitz in Limeshain, Wetteraukreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Gießen, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Limeshain, Wetteraukreis, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden bzw. Städten Altenstadt und Büdingen, beide Wetteraukreis, sowie Hammersbach, Main-Kinzig-Kreis, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Limeshain, Wetteraukreis, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Städten bzw. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 1. 4. 1980

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**

F 783 — Limeshain — 4155/80

StAnz. 18/1980 S. 806

Anlage 1

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Langenbergheim

Flur 4 Nr. 48—53, 54/1, 54/2, 55—58, 59/1, 59/2, 60—67, 68/1, 68/2, 69—76, 77/1, 77/2, 78, 79/1, 81, 82/1, 82/2, 83/1, 84/1, 84/2, 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 84/7, 85, 86, 87/1, 87/2, 88—91, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 93/3, 93/4, 93/5, 93/6, 93/7, 93/8, 93/9, 93/10, 93/11, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 94/5, 94/6, 94/7, 94/8, 94/9, 94/10, 94/11, 95, 96, 101, 102, 106, 110—126

Flur 3 Nr. 131

Flur 5 Nr. 136, 137, 142

Eckartshausen

Flur 5 Nr. 248—250, 252—254, 257

Flur 6 Nr. 139, 143

Flur 7 Nr. 98/1

Flur 8 Nr. 1/1, 3/1, 4/1, 5/1, 7/1, 9/1, 10/1, 23—27, 28/1, 28/2, 29—39, 169/1, 170, 172

Flur 15 Nr. 2—89, 93, 94—100

Flur 16 Nr. 27/1

Rommelhausen

Flur 1 Nr. 1, 2, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30, 3/31, 3/32, 3/33, 3/34, 3/35, 3/36, 3/37, 3/38, 3/39, 3/40, 3/41, 3/42, 3/43, 3/44, 3/45, 3/46, 3/47, 3/48, 3/49, 3/50, 3/51, 3/52, 3/53, 3/54, 3/55, 3/56, 3/57, 3/58, 3/59, 3/60, 3/61, 3/62, 3/63, 3/64, 3/65, 3/66, 3/67, 3/68, 3/69, 3/70, 3/71, 3/72, 3/73, 3/74, 3/76, 3/77, 3/78, 3/79, 3/80, 3/81, 3/82, 3/83, 3/84, 4/8, 100, 101/1, 105/1, 105/2, 106—110, 173, 174/5, 175, 186

Flur 2 Nr. 40/2, 41, 42/23, 55/1, 56/3

Flur 3 Nr. 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 34/1, 34/2, 34/3, 35/1, 35/2, 36, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39—46, 47/1, 48—65, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68—70, 71/1, 71/3, 71/4, 72/1, 72/2, 72/3, 73, 74, 77/1, 77/2, 78, 86—89, 90, 91/1, 91/2, 92—94, 97—99, 101, 210

Himbach

Flur 1 Nr. 291/1, 292/1, 293/1, 294/1, 295/1, 296/1, 297/1, 298/1, 314—317, 318/1, 318/2, 319—326, 327/1, 327/2, 328—336, 337/1, 337/2, 338, 339/1, 339/2, 340—349, 350/1, 350/2, 351 bis 354, 355/1, 355/2, 355/3, 355/4, 355/5, 355/6, 356/1, 356/2, 357—367, 368/1, 368/3, 368/4, 369/1, 371/1, 372/1, 373—378, 379/1, 379/2, 380, 381, 382/1, 382/2, 383—385, 386/1, 386/2, 386/3, 387—393, 394/1, 396—400, 401/1, 402/1, 403—440, 441/1, 441/2, 447—480, 481/1, 481/2, 482—537, 538/1, 538/2, 538/3, 539—547, 548/1, 548/2, 549—561, 563/1, 565, 566/1, 566/2, 567—577, 605—612, 614—623, 624/1, 625—628, 634, 635, 636/1, 636/2, 637—639

Flur 2 Nr. 1—21, 23/1, 24/1, 24/2, 25/1, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 31/1, 32—40, 41/1, 41/2, 42—59, 60/1, 60/2, 61—63, 64/1, 65—72, 73/1, 74/1, 74/2, 75/1, 76/1, 77/1, 78/1, 79/1, 80/1, 81/1, 88—95, 96/1, 97/1, 98/1, 99/1, 99/2, 100/1, 101/1, 102/1, 104/1, 105/1, 106/1, 107/1, 108/1, 109/1, 110/1, 111/1, 112/1, 113/1, 114/1, 115/1, 116/1, 117/1, 118, 119/3, 119/4, 120/1, 121—124, 125/1, 125/2, 126, 127, 128/1, 128/2, 129/1, 129/2, 130/1, 130/2, 131—138, 139/1, 139/3, 139/4, 140 bis 142, 144/22, 145/1, 146, 147/1, 148/1, 149/1, 150, 151/1, 151/2, 152/1, 153/1, 154, 155/1, 156, 157, 158/1, 159—166

Flur 3 ganz im Verfahren

Flur 4 Nr. 1/1, 1/2, 2—28, 29/1, 29/2, 30—49, 50/1, 50/2, 51—61, 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 62/9, 62/10, 62/11, 63—76, 77/1, 77/2, 78, 79, 80/1, 80/2, 80/3, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87/1, 87/2, 88—106, 126—137, 138/1, 138/2, 139—156, 157/1, 160/1, 160/2, 161 bis 164, 165/1, 165/2, 166, 167/1, 167/2, 168—190, 191/1, 191/2, 192—213, 214/1, 214/2, 215—248, 252/2, 254—268, 269/1, 270—276

Flur 5 Nr. 21—51, 52/1, 52/2, 54—59, 60/1, 60/2, 60/3, 176—180, 189

Flur 6 Nr. 27/1, 28/1, 29/1, 30/5, 30/6, 30/7, 31/2, 32/1, 33/1, 34—36, 37/1, 38, 39/1, 39/2, 40—46, 49/1, 49/2, 50/1, 51/1, 53/1, 54/1, 54/2, 55/1, 56/1, 57/1, 57/2, 58/1, 59/1, 59/2, 61/1, 63/1, 64/1, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 69/2, 70—89, 90/1, 90/2, 90/3, 90/4, 91/1, 92—97, 98/1, 98/2, 99/1, 99/2, 100, 101, 102/1, 102/2, 103—111, 112/1, 112/2, 112/3, 112/4, 112/5, 112/6, 112/7, 113/3, 113/4, 113/5, 114, 115, 116/1, 116/2, 117, 118/1, 118/2, 119—124, 125/1, 125/2, 126—132, 133/1, 133/2, 134, 135/1, 135/2, 136/1, 136/2, 137/1, 137/2, 138—151, 152/1, 152/2, 153—161, 162/1, 162/2, 163/1, 163/2, 164—177, 178/1, 178/2, 179/1, 179/2, 179/3, 180, 181/1, 182/2, 182/3, 182/4, 182/5, 183, 184, 186/2, 186/15, 187, 188/1, 196/1, 197, 198/1, 199, 200/1, 201—213, 214/1,

214/2, 215—217, 282, 283/1, 283/4, 283/5, 283/6, 283/8, 283/9, 284

- Flur 7 ganz im Verfahren
Flur 8 ganz im Verfahren
Flur 9 ganz im Verfahren
Flur 10 ganz im Verfahren
Flur 11 ganz im Verfahren
Flur 12 ganz im Verfahren
Flur 13 ganz im Verfahren
Flur 14 ganz im Verfahren

Hainchen

- Flur 1 Nr. 341—349, 350/1, 352—363, 364/1, 364/2, 365—371, 372/1, 372/2, 373/1, 373/2, 374/1, 374/2, 375, 376, 377/1, 377/2, 378—384, 386—390, 391/1, 391/2, 392—403, 404/1, 404/2, 405—417, 418/1, 418/2, 419/1, 419/2, 420—427, 428/1, 429/1, 464, 466/2, 467—470, 471/1, 471/2, 472—476, 477/1, 477/2, 478/1, 478/2, 479—482, 489, 491—496, 498
- Flur 2 Nr. 208/2, 209—243, 245, 268, 269/2, 271/1, 273—276, 277/1, 277/2, 281
- Flur 3 Nr. 1, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 4/2, 5/3, 5/4, 5/5, 6—19, 20/1, 20/2, 21—30, 31/1, 31/2, 32, 49—64, 65/1, 65/2, 66—68, 101—111, 115/1, 117, 118, 191—238, 239/1, 239/2, 240/1, 240/2, 241/2, 241/4, 241/5, 242, 243, 245/1, 245/2, 246—249, 250/1, 250/2, 252/1, 255/3, 256/3, 257, 258/1, 261, 263, 264—268, 269/1, 269/2, 270, 271/1, 271/2, 276—280
- Flur 4 ganz im Verfahren
- Flur 5 Nr. 1—3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7/1, 7/2, 8—10, 11/1, 11/2, 12—17, 18/1, 21—56, 74—92, 93/1, 93/2, 94—107, 108/1, 108/2,

109—119, 120/1, 120/2, 120/3, 120/4, 120/5, 120/6, 120/7, 120/8, 120/9, 120/10, 120/11, 120/12, 120/13, 120/14, 120/15, 121/1, 121/2, 121/3, 121/4, 121/5, 121/6, 121/7, 121/8, 121/9, 121/10, 121/11, 122—127, 128/1, 128/2, 129—143, 144/1, 146/1, 148—160, 161/1, 161/2, 162, 163/1, 163/2, 163/3, 164/1, 165/1, 166/1, 167/1, 167/2, 168, 169, 170/1, 170/2, 171, 172, 175/1, 175/2, 175/3, 175/4, 175/5, 175/6, 175/7, 175/8, 175/9, 175/10, 175/11, 175/12, 175/13, 175/14, 175/15, 175/16, 175/17, 175/18, 175/19, 175/20, 175/21, 175/22, 175/23, 175/24, 175/25, 175/26, 175/27, 175/28, 175/29, 175/30, 175/31, 175/32, 175/33, 176/1, 176/2, 176/3, 176/4, 176/5, 176/6, 176/7, 176/8, 176/9, 176/10, 176/11, 176/12, 176/13, 176/14, 210, 211, 214/1, 214/2, 215—218, 219/1, 219/2, 220—232, 239, 240, 241/1, 241/2, 242—246, 247/1, 249/1, 251, 252, 255

- Flur 6 Nr. 169—173, 174/1, 174/2, 175/1, 175/2, 176/1, 177/1, 178/1, 179/1, 180/1, 181/1, 182/1, 183/2, 184/1, 186/1, 187/1, 188/1, 189/1, 191/3, 192/3, 192/4, 193/1, 194—225, 226/1, 226/2, 227—234, 235/1, 235/2, 236, 237, 248/1, 248/2, 249/1, 249/2, 253—255, 256/1, 256/2, 258—261

- Flur 7 ganz im Verfahren
Flur 8 ganz im Verfahren
Flur 9 ganz im Verfahren
Flur 10 ganz im Verfahren

Lindheim

- Flur 5 Nr. 112, 122
Flur 6 Nr. 100, 109
Flur 7 Nr. 200, 207, 208

526

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

- zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Wolfgang Hollbach (15. 4. 80);
zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Klaus Prochnow (3. 4. 80);
zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Reinhold Zobotke (8. 4. 80);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Helbig (3. 4. 80).

Wiesbaden-Kastel, 16. 4. 1980

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1 b — 5113 — 1811 / 80

StAnz. 18/1980 S. 808

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

- Kriminaloberkommissar Artur Kellermann, die Polizeihauptmeister Heinrich Ganzert, Herbert Junge, Albert Lutz, Richard Röss (sämtlich 31. 3. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Norbert Tietze (31. 3. 80).

Frankfurt am Main, 16. 4. 1980

Der Polizeipräsident
P III/13 — 8 b 22

StAnz. 18/1980 S. 808

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Hessisches Oberbergamt

ernannt:

- zu **Technischen Amtsmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Friedrich Jeschik, Bergamt Kassel (1. 4. 80), Otto Dietrich, Bergamt Weilburg (1. 4. 80).

Wiesbaden, 17. 4. 1980

Hessisches Oberbergamt
5 e 10. 11/1

StAnz. 18/1980 S. 808

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Hessisches Landgestüt Dillenburg

ernannt:

- zum **Gestütüberwarter** Gestütwärter (BaL) Norbert Scheller (1. 4. 80);

- zu **Gestütwärtern (BaP)** die Gestütarbeiter Lothar Kising, Norbert Steitz (beide 1. 4. 80).

Dillenburg, 16. 4. 1980

Hessisches Landgestüt
I E — 803 d

StAnz. 18/1980 S. 808

527

DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz/Stadtteil Üllershausen, Vogelsbergkreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Schlitz, Vogelsbergkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I

S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlage des Stadtteiles Üllershausen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:



§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz/Stadtteil Ullershausen, Vogelsbergkreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Pfordt und Ullershausen erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000 und 1 : 4000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzeiten

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 6 Nr. 22/1 der Gemarkung Ullershausen.

Er wird im Norden durch eine Parallele zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 22/1 (Abstand 5 m) und im Süden durch eine Parallele zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 22/1 (Abstand 34 m) begrenzt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Ullershausen:

- Flur 6 Flurstücke Nrn. 21/1 und 21/3,
 Flurstück Nr. 22/1 — mit Ausnahme des Fassungsbe-
 reiches,
 Flurstücke Nrn. 22/2, 23, 24, 39, 40/1, 40/2, 41, 42, 69,
 73/1, 74, 81 und 82.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren der Gemarkungen Pfordt und Ullershausen:

Gemarkung Pfordt

- Flur 7 Flurstücke Nrn. 3, 6, 7/1, 8—15, 16/1, 16/2, 17, 18, 19/1,
 20—25, 26/1, 26/2, 27—30, 32/1, 33/1, 34—39 und 40/2,
 Flurstück Nr. 42/1 (südwestlicher Teil — im Nord-
 osten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten
 Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3 zu der nördlichen
 Seite des Flurstückes Nr. 42/1 [Polygonpunkt 456]
 verläuft, begrenzt),
 Flurstücke Nrn. 47/1, 48, 49 und 51/1,

Flurstück Nr. 52/2 (südlicher Teil — im Norden durch
 eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des
 Flurstückes Nr. 53/1 bis zu dem südlichsten Eckpunkt
 des Flurstückes Nr. 51/1 verläuft, begrenzt),
 Flurstücke Nrn. 54, 55/1 und 56,

Flurstück Nr. 57 (südlicher Teil — im Norden durch
 eine Gerade, die von dem westlichen Endpunkt der
 nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 30 bis zu dem
 nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 57
 [Polygonpunkt 60] verläuft, begrenzt),

Gemarkung Ullershausen

Flur 6 Flurstücke Nrn. 2—12, 13/1, 13/2, 13/3, 14—20, 25—31,
 32/1, 32/2, 32/3, 33—37, 38/2, 38/3, 38/4, 43/1, 44/8, 50/1,
 53, 63, 64, 66, 67/1, 68, 70—72 und 75,

Flurstück Nr. 76 (nordwestlicher Teil — im Südosten
 durch eine Gerade, die von der Gemarkungsgrenze
 rechtwinklig bis zu dem nördlichsten Eckpunkt des
 Flurstückes Nr. 79 verläuft, begrenzt),
 Flurstücke Nrn. 77—80 und 83,

Flurstück Nr. 84 (nördlicher Teil — im Süden durch
 eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flur-
 stückes [Polygonpunkt 345] bis zu dem südlichen
 Eckpunkt des Flurstückes Nr. 44/8 verläuft, begrenzt),
 Flurstücke Nrn. 85 und 86/1,

Flurstück Nr. 88/1 (nördlicher Teil — im Süden durch
 die verlängerte Seite des Flurstückes Nr. 89 begrenzt),
 Flurstücke Nrn. 90, 92, 103 und 107—110,

Flur 7 Flurstücke Nrn. 1—4,

Flurstück Nr. 5 (nordöstlicher Teil — im Südwesten
 durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt
 des Flurstückes Nr. 6 bis zu dem westlichen Eckpunkt
 des Flurstückes Nr. 5 verläuft, begrenzt),
 Flurstück Nr. 6,

Flurstück Nr. 7 (nordöstlicher Teil — im Südwesten
 durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des
 Flurstückes Nr. 7 rechtwinklig bis zu dem südwestli-
 chen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 63 verläuft, be-
 grenzt).

§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) be-
 stehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und
 für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren
 Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden
 Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer ab-
 baubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen,
 gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen,
 Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen
 und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die
 Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwasser-
 gruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen
 in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefähr-
 denden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Che-
 mikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-,
 Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und
 Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrun-
 gen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschä-
 digender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-,
 Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
 ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausge-
 brauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb,
 wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau,
 Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und
 eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende
 und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe
 verwenden oder abstoßen,

- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Schlitz und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Vogelsbergkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,

2. dem Landrat des Vogelsbergkreises,
untere Wasserbehörde,
6420 Lauterbach,
3. dem Landrat des Vogelsbergkreises,
Katasteramt,
6420 Lauterbach,
4. dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises,
Bauaufsichtsbehörde,
6420 Lauterbach,
5. dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises,
Kreisgesundheitsamt,
6420 Lauterbach,
6. dem Magistrat der Stadt Schlitz,
6407 Schlitz,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg,
Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. 4. 1980

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 18/1980 S. 808

528

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Königstein im Taunus, Hochtaunuskreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Königstein im Taunus, Hochtaunuskreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für ihre Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Königstein im Taunus, Hochtaunuskreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Falkenstein, Königstein, Kronberg und Schneidhain erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I** (Fassungsbereiche),
Zonen II (engere Schutzzonen),
Zonen III A (weitere Schutzzonen A),
Zonen III B (weitere Schutzzonen B).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 2500, 1 : 3000 und 1 : 5000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
Zonen II (engere Schutzzonen) = grüne Umrandungen,
Zonen III A (weitere Schutzzonen A) = gelbe Umrandungen,
Zonen III B (weitere Schutzzonen B) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

1. Fassungsbereich für den Billtalstollen

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Königstein:

Flur 27 Flurstücke Nrn. 3/1, 5/1 und 5/3.

2. Fassungsbereich für die Schürfung Speckwiese sowie die Tiefbrunnen I und II in der Speckwiese

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf den nordöstlichen Teil des Flurstückes Flur 1 Nr. 12/1 der Gemarkung Königstein. Er wird im Südwesten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite des Flurstückes — Abstand 30 m — begrenzt.

3. Fassungsbereich für den Brunnen I im Liederbachtal

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 17 Nr. 54 der Gemarkung Königstein. Es wird im

Osten durch eine Parallele zu der östlichen Seite des Flurstückes — Abstand 11 m — und im Westen durch eine Parallele zu der östlichen Seite des Flurstückes — Abstand 32 m — begrenzt.

4. Fassungsbereich für den Brunnen II im Liederbachtal

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf den westlichen Teil des Flurstückes Flur 17 Nr. 36 der Gemarkung Königstein. Er wird im Osten durch eine Parallele zu der östlichen Seite des Flurstückes — Abstand 59 m — begrenzt.

5. Fassungsbereich für den Brunnen III im Liederbachtal

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 18 Nr. 50 der Gemarkung Königstein. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 22 m. Die nördliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der nördlichen Seite des Flurstückes — Abstand 8 m —. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

6. Fassungsbereich für den Brunnen IV im Liederbachtal

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Königstein:

Flur 18 Flurstück Nr. 45 (teilweise — im Westen durch eine Parallele — Abstand 14 m — zu der östlichen Seite des Flurstückes und im Norden durch eine Parallele — Abstand 20 m — zu der südlichen Seite des Flurstückes begrenzt).

Flur 19 Flurstück Nr. 180/48 (teilweise — im Süden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Flur 18 Nr. 45, im Osten durch eine Parallele — Abstand 7 m — zu der östlichen Seite des Flurstückes Flur 18 Nr. 45 und im Norden durch eine Parallele — Abstand 20 m — zu der südlichen Seite des Fassungsbereiches begrenzt).

7. Fassungsbereich für den Brunnen V im Liederbachtal

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 18 Nr. 8 der Gemarkung Königstein. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 21 m. Die nördliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der nördlichen Seite des Flurstückes — Abstand 29 m —. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

8. Fassungsbereich für die Sickeranlage Reichenbach

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 1 Nr. 33/9 der Gemarkung Königstein. Er wird im Südwesten durch die nordöstliche Seite des auf dem Flurstück in südöstlicher bzw. nordwestlicher Richtung verlaufenden Weges (im Bereich von 240 m bis 530 m südöstlich der nordwestlichen Seite des Flurstückes), im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Endpunkt der südwestlichen Seite des Fassungsbereiches rechtwinklig 90 m in nordöstlicher Richtung verläuft, im Südosten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Endpunkt der südwestlichen Seite des Fassungsbereiches rechtwinklig 90 m in nordöstlicher Richtung verläuft und im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Endpunkt der nordwestlichen Seite des Fassungsbereiches bis zu dem nordöstlichen Endpunkt der südöstlichen Seite des Fassungsbereiches verläuft, begrenzt.

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

1. Engere Schutzzone für den Billtalstollen

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Königstein:

Flur 27 Flurstück Nr. 3/2 (teilweise — im Südwesten durch eine Gerade, die im Abstand von 100 m zu der südwestlichen Seite des in nördlicher Richtung verlaufenden Weges 163 m in nordwestlicher Richtung verläuft, im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Endpunkt der südwestlichen Seite der engeren Schutzzone bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Flur 29 Nr. 44 (150 m südlich des nordwestlichen Eckpunktes) verläuft und im Norden durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 29 Nr. 56/49 bis zu dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 1 Nr. 20 verläuft, begrenzt).

Flurstück Nr. 5/4 (teilweise — im Norden durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 29 Nr. 56/49 bis zu dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 1 Nr. 20 verläuft und im Süden durch eine Parallele — Abstand 78 m —



zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 5/3 begrenzten),

Flur 29 Flurstücke Nrn. 44—48 und 55/49 (jeweils südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem Knickpunkt der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 55/49 bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 44 [150 m südlich des nordwestlichen Eckpunktes] verläuft, begrenzt).

2. Engere Schutzzone für die Schürfung Speckwiese und die Tiefbrunnen I und II in der Speckwiese

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Königstein:

Flur 1 Flurstück Nr. 12/1 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstück Nr. 15 (teilweise — im Südosten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des auf dem Flurstück Nr. 34/10 in nordöstlicher bzw. südwestlicher Richtung verlaufenden Weges, im Nordwesten durch die um 90 m in südlicher Richtung verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 34/10 und im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichen Endpunkt der westlichen Seite der engeren Schutzzone bis zu dem südwestlichen Endpunkt der südöstlichen Seite der engeren Schutzzone verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 27/23 (teilweise — im Südosten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des auf dem Flurstück Nr. 34/10 in nordöstlicher bzw. südwestlicher Richtung verlaufenden Weges und im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 34/10 begrenzt),

Flurstück Nr. 34/10 (teilweise — im Südosten durch eine Gerade, die 294 m mit der nordwestlichen Seite des in nordöstlicher bzw. südwestlicher Richtung verlaufenden Weges in nordöstlicher Richtung verläuft und im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Endpunkt der südöstlichen Seite der engeren Schutzzone bis zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes [366 m nordöstlich des westlichen Eckpunktes] verläuft, begrenzt).

3. Engere Schutzzone für den Brunnen I im Liederbachtal

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Königstein und Schneidhain:

Gemarkung Königstein

Flur 17 Flurstücke Nrn. 52, 53 und 54 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstück Nr. 110/32 (teilweise — im Norden durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 52, im Süden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Flur 1 Nr. 31 der Gemarkung Schneidhain und im Osten durch eine Parallele — Abstand 10 m — zu der westlichen Seite des Flurstückes begrenzt),

Gemarkung Schneidhain

Flur 1 Flurstücke Nrn. 31 und 32.

4. Engere Schutzzone für den Brunnen II im Liederbachtal

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Königstein:

Flur 17 Flurstücke Nrn. 35, 36 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes) und 37,

Flur 18 Flurstück Nr. 54.

5. Engere Schutzzone für den Brunnen III im Liederbachtal

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Königstein:

Flur 18 Flurstück Nr. 48,

Flurstück Nr. 49 (südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Flur 19 Nr. 180/48 begrenzt),

Flurstück Nr. 50 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstück Nr. 51 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 212/43 bis zu dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 51 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 212/43,

Flurstück Nr. 213/43 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die Verlängerung der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 42 begrenzt),

6. Engere Schutzzone für den Brunnen IV im Liederbachtal

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Königstein:

Flur 18 Flurstücke Nrn. 44, 45 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes), 46 und 47,

Flur 19 Flurstück Nr. 180/48 (teilweise — im Südosten durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Flur 18 Nr. 47 und im Nordosten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 183/48 begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes).

7. Engere Schutzzone für den Brunnen V im Liederbachtal

Die engere Schutzzone erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 18 Nr. 8 der Gemarkung Königstein. Sie wird im Osten durch die Verlängerung der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 44 und im Westen durch die östliche Seite des auf dem Flurstück in nördlicher Richtung verlaufenden Weges begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes.

8. Engere Schutzzone für die Sickeranlage Reichenbach

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 33/9 der Gemarkung Königstein — mit Ausnahme des Fassungsgebietes.

9. Engere Schutzzone für den oberen und unteren Treibachstollen

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Falkenstein:

Flur 3 Flurstück Nr. 6 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes [147 m nordwestlich des nordöstlichen Eckpunktes] 522 m nach Südwesten verläuft und im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Endpunkt der nordwestlichen Seite der engeren Schutzzone bis zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 6 [195 m nordöstlich des südlichsten Eckpunktes] verläuft, begrenzt).

Flurstück Nr. 73/7 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die um 126 m verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 6 und im Südosten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Endpunkt der nordöstlichen Seite der engeren Schutzzone bis zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

1. Weitere Schutzzone A für den Billtalstollen, die Tiefbrunnen I und II in der Speckwiese, die Schürfung Speckwiese und die Sickeranlage Reichenbach

Die weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Königstein:

Flur 1 Flurstück Nr. 4 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Parallele zu der südöstlichen Seite des Flurstückes — Abstand 495 m — begrenzt),

Flurstücke Nrn. 5 und 6,

Flurstück Nr. 8 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 6 bis zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 33/9 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 14,

Flurstück Nr. 15 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 28 Nr. 35 bis zu der südöstlichen Seite des Flurstückes — 264 m nordöstlich des südlichen Eckpunktes — verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone für die Schürfung Speckwiese und die Tiefbrunnen I und II in der Speckwiese),

Flurstück Nr. 27/23 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die westliche Seite der engeren Schutzzone für die Schürfung Speckwiese und die Tiefbrunnen I und II in der Speckwiese begrenzt),

Flurstück Nr. 32/7 (südwestlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes bis zu dem Knickpunkt des in nordwestlicher bzw. südöstlicher Richtung verlaufenden Weges verläuft und im Nordosten durch die südwestliche Seite des in nordwestlicher bzw. südöstlicher Richtung verlaufenden Weges begrenzt),

Flurstück Nr. 34/10 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die nordwestliche Seite des in nordöstlicher bzw. südwestlicher Richtung verlaufenden Weges einschließlich deren Verlängerung bis zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 33/9 begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone für die Schürfung Speckwiese und die Tiefbrunnen I und II in der Speckwiese),

Flur 27 Flurstücke Nrn. 3/2 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone für den Billtalstollen), 4/1, 4/2, 4/3, 4/5, 4/6 und 5/4 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone für den Billtalstollen),

Flurstück Nr. 6 (nördlicher Teil — im Süden durch die nördliche Seite des in östlicher bzw. westlicher Richtung verlaufenden Weges begrenzt),

Flurstück Nr. 7 (teilweise — im Westen durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes bis zu dem trigonometrischen Punkt „Steinkopf“ verläuft und im Südosten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes — 32,5 m südöstlich des in westlicher Richtung verlaufenden Weges — rechtwinklig bis zu dem trigonometrischen Punkt „Steinkopf“ verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 9,

Flur 28 nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 37 und im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 35 einschließlich deren Verlängerung in nördlicher Richtung begrenzt,

Flur 29 die gesamte Flur — mit Ausnahme der engeren Schutzzone für den Billtalstollen.

2. Weitere Schutzzone A für die Brunnen I, II, III, IV und V im Liederbachtal

Die weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Königstein:

Flur 15 Flurstück Nr. 79/1 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 101/55 und im Osten durch die Verlängerung der östlichen Seite des Flurstückes Flur 17 Nr. 3 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 80, 113/79 und 114/79,

Flur 16 Flurstücke Nrn. 14/1, 14/2 und 14/3,

Flurstücke Nrn. 15/9 und 141/1 (jeweils westlicher Teil — im Osten durch die Verlängerung der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 177/11 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 177/11, 178/12, 179/12, 180/13, 181/13, 182/13, 183/13, 184/14 und 185/14,

Flur 17 Flurstücke Nrn. 1—4, 5/1, 18/1, 22, 24, 33, 34 und 38—51,

Flurstück Nr. 55 (nördlicher Teil — im Süden durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 124/25 begrenzt),

Flurstück Nr. 63/20,

Flurstück Nr. 66/5 (westlicher Teil — im Osten durch eine Parallele — Abstand 41 m — zu der östlichen Seite des Flurstückes begrenzt),

Flurstücke Nrn. 67/7, 68/7, 70/9, 71/9, 72/10, 73/10, 74/11, 75/11, 76/12, 77/12, 78/13, 79/13, 80/14, 81/14, 82/15, 83/15, 84/16, 85/16, 89/15, 92/23, 93/23, 95/23, 97/17, 108/8 und 109/8,

Flurstücke Nrn. 110/32 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone für den Brunnen I im Liederbachtal) und 111/32 (jeweils nördlicher Teil — im Süden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Flur 1 Nr. 31 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 112/5, 115/15, 116/15, 117/23, 118/23, 119/23, 120/23, 121/23 und 124/25,

Flur 18 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen III, IV und V im Liederbachtal sowie der engeren Schutzzone für die Brunnen II, III, IV und V im Liederbachtal,

Flur 19 südwestlicher Teil — im Nordosten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 227/18 einschließlich deren Verlängerung in südöstlicher Richtung bis zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 24/1, die nordwestliche und nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 24/1, die nordöstliche und nördliche Seite des Flurstückes Nr. 26/1 und die nordöstliche und östliche Seite des Flurstückes Nr. 28/1 einschließlich deren Verlängerung in südöstlicher Richtung begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und

der engeren Schutzzone für den Brunnen IV im Liederbachtal,

Flur 21 Flurstücke Nrn. 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 29/1, 29/4—29/9, 52/1, 52/3, 52/4, 52/5, 52/13, 52/14, 52/16, 52/17, 52/19—52/23, 52/25, 52/26, 52/28—52/33, 52/35, 53—56, 58, 109/22, 111/23, 113/26, 114/27, 122/57, 127/22 und 140/57,

Flur 22 südlicher Teil — im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 178, die südliche und westliche Seite des Flurstückes Nr. 45/1, die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 44, die nördliche Seite des auf dem Flurstück Nr. 75/1 in westlicher Richtung verlaufenden Weges einschließlich deren Verlängerung bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 182, die südliche Seite des Flurstückes Nr. 101, die südliche und westliche Seite des Flurstückes Nr. 94 und die südwestlichste Seite des Flurstückes Nr. 90/1 begrenzt,

Flur 24 Flurstücke Nrn. 19, 22, 23/1, 23/3 und 23/4,

Flurstücke Nrn. 25/1 und 25/2 (jeweils südwestlicher Teil — im Nordwesten durch eine Parallele — Abstand 65 m — zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 25/1 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 26, 27/1 und 27/2,

Flurstück Nr. 30 (südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 22 begrenzt),

Flurstück Nr. 31 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes — 54 m nordwestlich des südlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 25/1 — rechtwinklig bis zu der südwestlichen Seite des Flurstückes verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 35/23,

Flurstück Nr. 40/29 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 19 bis zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 41/20 verläuft, begrenzt),

Flur 25 Flurstücke Nrn. 10 und 13.

3. Weitere Schutzzone A für den oberen und unteren Treisbachstollen

Die weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Falkenstein:

Flur 3 Flurstücke Nrn. 2/1, 2/2, 3 und 4,

Flurstück Nr. 6 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 27 begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flurstück Nr. 21/2 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 begrenzt),

Flurstück Nr. 73/7 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 74/7 bis zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 73/7 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone).

IV. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die gemeinsame weitere Schutzzone B erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Falkenstein, Königstein und Kronberg:

Gemarkung Falkenstein

Flur 2 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 9/2,

Flur 3 nordwestlicher Teil — im Südosten durch die nordwestliche Seite des auf dem Flurstück Nr. 15 in südwestlicher bzw. nordöstlicher Richtung verlaufenden Weges begrenzt — mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 1, der engeren Schutzzone und weiteren Schutzzone A für den oberen und unteren Treisbachstollen,

Flur 4 nordwestlicher Teil — im Südosten durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 104/1, 104/2, 104/3 und 104/4, die westliche und nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 160/6, die nördliche und westliche Seite des Flurstückes Nr. 160/5, die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 160/3, 375/44 und 160/4, die südliche Seite des Flurstückes Nr. 160/4 und die nördliche und westliche Seite des Flurstückes Nr. 107/2 begrenzt,

Flur 8 Flurstück Nr. 1/3 (westlicher Teil — im Osten durch die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 2 und 11 und eine Gerade, die von dem westlichen Endpunkt

der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 2 in nord-östlicher Richtung bis zu der östlichen Seite des Flurstückes (104 m südlich des südlichen Eckpunktes des Flurstückes Flur 9 Nr. 86/6) verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 8, 40/10, 41/6, 44/6 und 45/7,

Flur 9 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 86/2, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 211/86, 238/86 und 449/87,

Flur 10 die gesamte Flur,

Gemarkung Königstein

Flur 1 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 1, 3/1, 21 und 22, der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzonen für die Sickeranlage Reichenbach, die Schürfung Speckwiese, die Tiefbrunnen I und II in der Speckwiese sowie der weiteren Schutzzone A für den Billtalstollen, die Tiefbrunnen I und II in der Speckwiese, die Schürfung Speckwiese und die Sickeranlage Reichenbach,

Flur 2 die gesamte Flur,

Flur 3 die gesamte Flur,

Flur 4 die gesamte Flur,

Flur 5 I (II) die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 53/9, 125/30, 125/31, 131, 141/2, 141/3, 141/7 und 183/1,

Flur 5 II (II) die gesamte Flur,

Flur 11 Flurstücke Nrn. 2, 6/1, 6/4, 6/5, 8/1, 10, 13/1, 52, 67/4, 68/11, 76/1, 78/3, 108/12 und 139/55,

Flur 12 Flurstücke Nrn. 1/2, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 7, 10/1, 11/2, 25/3, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 32/1, 38/1, 38/2, 40/1, 49, 66/27, 75/28, 97/29, 128/32, 173/50, 180/39, 181/39, 182/50, 186/6 und 187/6,

Flur 13 die gesamte Flur,

Flur 14 die gesamte Flur,

Flur 15 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 73/1 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 79/1 bis zu dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 132/92 verläuft, begrenzt), 92/1 und 132/92 sowie der weiteren Schutzzone A für die Brunnen I, II, III, IV und V im Liederbachtal,

Flur 19 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone für den Brunnen IV im Liederbachtal und der weiteren Schutzzone A für die Brunnen I, II, III, IV und V im Liederbachtal,

Flur 20 die gesamte Flur,

Flur 21 die gesamte Flur — mit Ausnahme der weiteren Schutzzone A für die Brunnen I, II, III, IV und V im Liederbachtal,

Flur 22 die gesamte Flur — mit Ausnahme der weiteren Schutzzone A für die Brunnen I, II, III, IV und V im Liederbachtal,

Flur 24 die gesamte Flur — mit Ausnahme der weiteren Schutzzone A für die Brunnen I, II, III, IV und V im Liederbachtal,

Flur 25 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 8, 11, 12, 14 und 16/1 sowie der weiteren Schutzzone A für die Brunnen I, II, III, IV und V im Liederbachtal,

Flur 27 Flurstück Nr. 7 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes bis zu der südöstlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 36] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der weiteren Schutzzone A für den Billtalstollen, die Tiefbrunnen I und II in der Speckwiese, die Schürfung Speckwiese und die Sickeranlage Reichenbach),

Flur 28 die gesamte Flur — mit Ausnahme der weiteren Schutzzone A für den Billtalstollen, die Tiefbrunnen I und II in der Speckwiese, die Schürfung Speckwiese und die Sickeranlage Reichenbach,

Gemarkung Kronberg

Flur 1 Flurstück Nr. 2 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 15 [im Bereich des Flurstückes Nr. 4] begrenzt),

Flurstück Nr. 3 (südlicher Teil — im Nordwesten durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 15 [im Bereich des Altkönigs] begrenzt),

Flurstücke Nrn. 4, 5 und 18/6 (jeweils teilweise — im Nordwesten durch die Verlängerung der süd-

östlichen Seite des Flurstückes Nr. 15 [im Bereich des Altkönigs] und im Norden und Nordosten durch die südliche bzw. südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 15 [im Bereich der Flurstücke Nrn. 18/6, 5 und 4] begrenzt),

Flurstück Nr. 19/6.

§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zonen III A und Zone III B) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzonen (Zonen III A und Zone III B)

Die weiteren Schutzzonen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III B sind verboten:

- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen,
- das Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwasser abstoßen (z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wassereinzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden,
- Kernreaktoren,
- das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

In der Zone III A sind verboten:

- die in der Zone III B verbotenen Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Zonen III A hinausgeleitet wird,
- Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- Rangierbahnhöfe,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- militärische Anlagen,
- die Massentierhaltung,

- s) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen,
- u) das Versenken oder Versickern von Kühlwasser.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenschicht verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,

- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbe-
kämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstums-
regelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Königstein im Taunus und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Hochtaunuskreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt,
Wasserrechtsdezernat,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Hochtaunuskreises,
untere Wasserbehörde,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
3. dem Landrat des Hochtaunuskreises,
Katasteramt,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
4. dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises,
Bauaufsichtsbehörde,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
5. dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises,
Kreisgesundheitsamt,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
6. dem Magistrat der Stadt
Königstein im Taunus,
6240 Königstein im Taunus,
7. dem Wasserwirtschaftsamt
Wiesbaden,
6200 Wiesbaden,

8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1,
6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. 4. 1980

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 18/1980 S. 811

529

Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Werktagen für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Obertaunuskreises“ vom 7. Mai 1962 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 7. Juni 1978

Gemäß § 14 und § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 7. Mai 1962 (StAnz. S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1978 (StAnz. S. 1223), wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

1. für die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
 - a) anlässlich des „Laternenfestes“:
der erste Samstag im September bzw. der letzte Samstag im August, wenn der 1. September auf einen Sonntag fällt oder der Monat August 5 Sonntage hat, Öffnungszeit bis 21.00 Uhr, der diesem Samstag folgende Montag, Öffnungszeit bis 21.00 Uhr;
 - b) anlässlich der „Kirchweih“ im Stadtteil Kirdorf:
der dem 24. Juni (Johannistag) folgende Sonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, der diesem Sonntag folgende Montag bis 21.00 Uhr;
 - c) anlässlich der „Kirchweih“ im Stadtteil Gonzenheim:
der dem 29. September (Michaelistag) folgende Sonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, der diesem Sonntag folgende Montag bis 21.00 Uhr;
 - d) anlässlich der „Kirchweih“ im Stadtteil Ober-Eschbach:
der dritte Sonntag im September von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, der diesem Sonntag folgende Montag bis 21.00 Uhr;
 - e) anlässlich der „Kirchweih“ im Stadtteil Ober-Erlenbach:
der zweite Sonntag im September von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, der diesem Sonntag folgende Montag bis 21.00 Uhr;

zu a) bis e) beschränkt auf die Verkaufsstellen der Bäckereien, Metzgereien und Tabakwarengeschäfte.

Es gilt die Freigabe nach Buchstabe a) nicht für die Stadtteile Dornholzhausen, Kirdorf, Gonzenheim, Ober-Eschbach und Ober-Erlenbach,

nach Buchstabe b) nur im Stadtteil Kirdorf,
nach Buchstabe c) nur im Stadtteil Gonzenheim,
nach Buchstabe d) nur im Stadtteil Ober-Eschbach,
nach Buchstabe e) nur im Stadtteil Ober-Erlenbach.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Darmstadt, 16. 4. 1980

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 18/1980 S. 817

530

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80

Die Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt a. M. 80, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Betriebes „Dispersionen III/

Straße 3“ im Gebäude D 330, D 360 um eine 4. Anlage (Straße 3 — Batchverfahren) auf dem Grundstück in Frankfurt a. M.-Höchst, Gemarkung Frankfurt a. M.-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/15, gestellt. Diese Anlage soll im I. Quartal 1982 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 12. Mai 1980 bis 14. Juli 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Ordnungsamt (Amt 32), Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt a. M. 1, und bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 5. August 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt a. M. 1, Mainzer Landstraße 323, im Kleinen Kasinoaal, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergeben nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 10. 4. 1980

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — FWH (300 a)
StAnz. 18/1980 S. 817

531

Vorhaben der Firma Hoechst AG — Werk Griesheim —, 6230 Frankfurt am Main 83

Die Firma Hoechst AG — Werk Griesheim — 6230 Frankfurt a. M. 83, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tetraaminodiphenyl (Bau-Nr. 3450) auf dem Grundstück in Ffm.-Griesheim, Gemarkung Ffm.-Griesheim, Flur 19, Flurstück 163/10, gestellt. Diese Anlage soll im III. Quartal 1982 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 12. Mai 1980 bis 14. Juli 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Ordnungsamt (Amt 32), Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt a. M. 1, und bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 12. August 1980, 10.00 Uhr, bestimmt.

Er findet in 6000 Frankfurt a. M. 1, Mainzer Landstraße 323, im Kleinen Kasinosaal, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 10. 4. 1980

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — FWG (164)
StAnz. 18/1980 S. 817

532

Vorhaben der Firma H. Forstbach & Co. — Betonsteinwerk —, 6250 Limburg a. d. Lahn 8

Die Firma H. Forstbach & Co. — Betonsteinwerk —, 6250 Limburg a. d. L. 8, hat Antrag auf Erteilung einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Betonfertigteilen durch Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen (max. 15 t/h) auf dem Grundstück in 6250 Limburg a. d. L. 8, Gemarkung Lindenhofshausen, Flur 68, Flurstück 50/3, gestellt. Diese Anlage soll am 1. Juni 1980 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 12. Mai 1980 bis 14. Juli 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Limburg a. d. L., Ordnungsamt, 6250 Limburg a. d. L. 1, und bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 22. August 1980, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6250 Limburg a. d. L. 1, Werner-Senger-Str. 10, im Fraktionszimmer Nr. 318 des Rathauses statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 10. 4. 1980

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Forstbach (1)
StAnz. 18/1980 S. 818

533

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 5. April 1979 ausgestellte Dienstausweis Nr. 659/79 für Herrn Jochem Appel ist in Verlust geraten. Er wird für ungültig erklärt.

Darmstadt, 21. 4. 1980

Der Regierungspräsident
II 1 — 5 e 08/01 (E 129)
StAnz. 18/1980 S. 818

534

Auflösung des Rheingauer Schlachtviehversicherungsvereins in Wiesbaden

Der Rheingauer Schlachtviehversicherungsverein in Wiesbaden hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 29. November 1979 die Auflösung mit Wirkung zum 31. Dezember 1980 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.
Darmstadt, 17. 4. 1980

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (22) — 7
StAnz. 18/1980 S. 818

535

KASSEL

Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), und in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels im Ortsteil Frielendorf 1 der Gemeinde Frielendorf aus Anlaß des Himmelfahrtsmarktes am Donnerstag, dem 15. Mai 1980, von 14.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Jugendliche dürfen am 15. Mai 1980 nicht beschäftigt werden. Den übrigen Beschäftigten ist für die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr an anderen Werktagen entsprechende Freizeit zu gewähren.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1980 in Kraft.

Kassel, 9. 4. 1980

Der Regierungspräsident
In Vertretung gez. Dr. Krug
StAnz. 18/1980 S. 818

536

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G., Haubern, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Haubern in Frankenberg (Eder)-Haubern, Landkreis Waldeck-Frankenberg, hat in ihrer Sitzung am 9. Februar 1980 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 24. 3. 1980

Der Regierungspräsident
I/1 — 39 i 08/39
StAnz. 18/1980 S. 818

537

Auflösung des Schweineversicherungsvereins Lixfeld, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Die Mitgliederversammlung des Schweineversicherungsvereins Lixfeld in Angelburg-Lixfeld, Landkreis Marburg-Biedenkopf, hat in ihrer Sitzung am 23. Februar 1980 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 24. 3. 1980

Der Regierungspräsident
I/1 — 39 i 36/47
StAnz. 18/1980 S. 818

538

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Lixfeld, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins Lixfeld in Angelburg-Lixfeld, Landkreis Marburg-Biedenkopf, hat in ihrer Sitzung am 23. Februar 1980 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 24. 3. 1980

Der Regierungspräsident
I/1 — 39 i 36/45
StAnz. 18/1980 S. 818

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980

MONTAG, 5. MAI 1980

Nr. 18

Veröffentlichungen

1447

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bei der Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises sind das Dienstsiegel mit der Kennziffer 5, Aufdruck: Kreiswappen mit der Umschrift „Main-Taunus-Kreis“, Durchmesser ca. 2,2 cm sowie ein Dienstsiegel ohne Kennziffer, Aufdruck: Kreiswappen mit der Umschrift „Main-Taunus-Kreis (Gesundheitsamt)“, Durchmesser ca. 2,2 cm in Verlust geraten.

Die Dienstsiegel werden mit Wirkung vom 11. Dezember 1979 für ungültig erklärt.

6230 Frankfurt am Main-Höchst 80, 15. 4. 1980

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuß
I. A. gez. Engel, Ltd. RD

Gerichtsangelegenheiten

1448

371 aE3 Sd. Bd. Hock — Erlaubniserteilung: Herrn Robert Hock, geb. am 4. 10. 1949 in Offenbach am Main, wohnhaft Dr.-Bruder-Str. 20, 6053 Obertshausen, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf die Geschäfte, die sich aus seiner Tätigkeit als Steuerbevollmächtigter im Zusammenhang mit der steuerlichen Beratung seiner Mandanten ergeben, erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Der Geschäftssitz ist Obertshausen.

6050 Offenbach am Main, 23. 4. 1980

Der Präsident des Amtsgerichts

Aufgebote

1449

C 203/80 — Aufgebot: Der Landwirt und Schuhmacher Heinrich Morkel, Merzgasse Nr. 5, 6484 Brachtal, Ortsteil Spielberg, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fritz Herzfeld, Lindenplatz 8, 6480 Wächtersbach, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf seinen Grundstücken, verzeichnet im Grundbuch von Spielberg, Band XIX, Blatt 301, in Abteilung III, Nr. 6, für die Witwe des Assistenten Wilhelm Peter, Maria geb. Höhn aus Hanau eingetragenen Herausgabehypothek von 500,— RM, brieflos, gemäß § 1170 BGB, beantragt. Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 21. November 1980, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 30, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 23. 4. 1980 Amtsgericht

Güterrechtsregister

1450

GR 312 — Veränderung — 9. 4. 1980: Eheleute Wilhelm Franz Josef Krohmann und Annemarie Elisabeth geb. Kalkofen, beide Taunusstein 4.

Der Vertrag vom 26. Oktober 1973 über den Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft und die Vereinbarung von Gütertrennung ist durch notariellen Vertrag vom 29. Februar 1980 aufgehoben. Für die Ehe gilt fortan wiederum der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

6208 Bad Schwalbach, 9. 4. 1980 Amtsgericht

1451

GR 575 — Neueintragung — 23. 4. 1980: Heinrich Burkhard Trabant, geb. am 8. Juni 1947, Mechaniker, Rathausstraße 42, 6367 Karben 1, und dessen Ehefrau Sabine Trabant, geb. Tollkühn, geb. am 3. Juli 1959, Kinderpflegerin, wohnhaft daselbst, haben durch notariellen Vertrag vom 31. März 1980 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 23. 4. 1980 Amtsgericht

1452

GR 447 — Neueintragung — 23. 4. 1980: Durch notariellen Vertrag vom 11. Februar 1980 haben der Maurer Günter Wagner und Brigitte Frieda geb. Hirt in Büdingen-Vonhausen Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 23. 4. 1980 Amtsgericht

1453

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2208 — 25. 3. 1980: Die Eheleute Uwe Göllner, Ingenieur, und Bärbel, geb. Lüdtker, Ärztin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 14. Januar 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2209 — 26. 3. 1980: Die Eheleute Erich Killer, kfm. Angestellter, und Jutta Karla Killer geb. Siegmund, kfm. Angestellte, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 22. Februar 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2210 — 27. 3. 1980: Die Eheleute Wolfgang Wilhelm Arnold, Speditionskaufmann, und Jutta Maria geb. Nagl, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 5. Februar 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2211 — 2. 4. 1980: Die Eheleute Rudolf Oskar Eduard Schulz, Maschinen Schlosser, und Renate Edith geb. Glass, Angestellte, Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 11. März 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2212 — 10. 4. 1980: Die Eheleute Dieter Kischel und Ute geb. Schollenberger, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 14. Februar 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2213 — 15. 4. 1980: Die Eheleute Rainer Johannes Adamy, Betriebswirt, und Edith geb. Borst, Lehrerin, Messel, haben durch Vertrag vom 20. März 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2214 — 16. 4. 1980: Die Eheleute Johann Peter Paul Bertsch, Kaufmann, und Hilde geb. Reinig, Darmstadt-Eberstadt, haben die nach Art. 8 des Gleichberechtigungsgesetzes eingetretene Gütertrennung aufgehoben.

6100 Darmstadt, 25. 4. 1980

Amtsgericht, Abt. 8

1454

8 GR 673 — Neueintragung — 24. 4. 1980: Gerd Wilhelm Heinold, Heizungs- und Lüftungsbaumeister, und Silvia Heinold geb. Kaufmann, Kauffrau, beide in Babenhäusen.

Durch Vertrag vom 10. Oktober 1979 ist Gütertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch rückwirkend vom Tage der Eheschließung an vereinbart.

6110 Dieburg, 24. 4. 1980

Amtsgericht

1455

GR 503 — Neueintragung — 21. 4. 1980: Arbeiter Konrad Jung, Gründau, Ortsteil Rothenbergen, Kantstraße 15, und Elisabeth geb. Felden.

Durch Vertrag vom 24. März 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 21. 4. 1980 Amtsgericht

1456

1 GR 377 A — Neueintragung — 24. 4. 1980: Die Eheleute Makler Ernst Kirchhoff und Brigitte Kirchhoff geb. Fingerhut, beide wohnhaft Fröbelstr. 4, 3540 Korbach, haben durch Vertrag vom 10. März 1980 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 24. 4. 1980 Amtsgericht

1457

8 GR 552 — Neueintragung — 15. 4. 1980: Dr. jur. Alfred Würffel, geb. 13. 7. 1913, Charlotte Würffel, geb. Hykel, geb. 7. 8. 1936, Feldbergstraße 27, 6070 Langen.

Durch Vertrag vom 17. März 1980 — Urk.R. Nr. 22/80 des Notars Helmut Engelmann, Frankfurt am Main — ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 15. 4. 1980

Amtsgericht

1458

8 GR 553 — Neueintragung — 15. 4. 1980: Werner Hartig, Werkzeugmachermeister, geb. 3. 2. 1941, und Ingeborg Hartig geb. Schön, kfm. Angestellte, geb. 4. 1. 1943, beide Birkenweg 20, 6074 Rödermark.

Durch Vertrag vom 7. Dezember 1979 vor Notarin Stegmann, Rödermark — Urk. R. Nr. 1102/79 — ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 15. 4. 1980

Amtsgericht

1459

GR 1067 — Neueintragung — 11. 4. 1980: Hans Wißkirchen, Student, und Jutta Wißkirchen geb. Heckerroth, Studentin, beide Lärchenweg 14a, 3550 Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 4. März 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 11. 4. 1980

Amtsgericht

1460

GR 506 — Neueintragung — 14. 4. 1980: Die Eheleute Wolfgang Amann, geb. 19. Mai 1946, kaufm. Angestellter, und Renate Berta Irma Amann geb. Bode, geb. 3. Juni 1951, Lehrerin, beide wohnhaft in Nidda 1, Neue Straße 4, haben durch Vertrag vom 13. März 1980 Gütertrennung vereinbart.
6478 Nidda, 14. 4. 1980 **Amtsgericht**

1461

GR 891 — Neueintragung — 21. 4. 1980: Eheleute Gerd Stoll und Ursula Stoll geb. Becker, Hüttenberg OT Rechtenbach.
Durch notarielle Verträge des Notars Dr. Erich Bouchal in Wetzlar vom 24. Januar 1980 und 28. Januar 1980 (Ergänzungsvertrag) — Urkundenrolle Nr. 8 und 9/1980 — ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 21. 4. 1980 **Amtsgericht**

Nachlasssachen**1462**

52 VI M 13/80 — Nachlassverwaltung: Die Verwaltung des Nachlasses der am 1. Februar 1980 in Frankfurt am Main verstorbenen, zuletzt Niersteiner Straße 21, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesen Anna Catharina (genannt Änne) Müller wurde angeordnet.

Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt und Notar Nikolaus Petersen, Stiftstraße 18/20, 6000 Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 23. 4. 1980
Amtsgericht, Abt. 52

Vereinsregister**1463**

VR 198 — Neueintragung — 23. 4. 1980: Männergesangsverein „Liedertafel“ Mengerlinghausen e. V., Arolsen-Mengerlinghausen.

3548 Arolsen, 23. 4. 1980 **Amtsgericht**

1464

VR 472 — Neueintragung — 25. 4. 1980: Behindertensportgemeinschaft Einhausen; Sitz: Einhausen.

6140 Bensheim, 25. 4. 1980 **Amtsgericht**

1465

VR 265 — Neueintragung — 23. 4. 1980: Handball-Club 1980 Limeshain in 6477 Limeshain OT Rommelhausen.

6470 Büdingen, 23. 4. 1980 **Amtsgericht**

1466

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt

VR 1583 — 24. 3. 1980: Darmstädter Hochsee-Segler (DHS) in Darmstadt.

VR 1584 — 26. 3. 1980: 1. Bowling Sportverein Eberstadt e. V. in Darmstadt-Eberstadt.

VR 1585 — 2. 4. 1980: Freie theologische Akademie in Seeheim-Jugenheim 1.

VR 1586 — 15. 4. 1980: Verein der Ehemaligen der Bertold-Brecht-Schule e. V. Darmstadt in Darmstadt.

VR 1587 — 23. 4. 1980: Dr. Karl Grünwald Stiftung e. V. in Darmstadt.

VR 1588 — 23. 4. 1980: Darmstädter Freundeskreis der Multiple Sklerose Gesellschaft e. V. in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 25. 4. 1980
Amtsgericht, Abt. 8

1467

8 VR 501 — Neueintragung — 22. 4. 1980: Kath. Kirchenchor „St. Valentin“ in Eppertshausen.

6110 Dieburg, 22. 4. 1980 **Amtsgericht**

1468

8 VR 502 — Neueintragung — 24. 4. 1980: Kleingärtnerverein Groß-Umstadt 1979 in Groß-Umstadt.

6110 Dieburg, 24. 4. 1980 **Amtsgericht**

1469

VR 234 — Auflösung — 14. 4. 1980: Haus- und Grundbesitzer-Verein Wanfried. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 1977 wurde der Verein aufgelöst. Als Liquidatoren sind gem. § 13 c der Satzung des Haus- und Grundbesitzer-Vereins Wanfried die Herren Hans Rabe, Marktstr. 48, 3442 Wanfried, und Konrad Günther, Vor dem Schloß 8, 3442 Wanfried, bestellt.

3440 Eschwege, 14. 4. 1980 **Amtsgericht**

1470

VR 238 — Neueintragung — 24. 4. 1980: TSV 1924 Waltersbrück eingetragener Verein, Neuental OT Waltersbrück.

VR 239 — Neueintragung — 24. 4. 1980: Sportverein 1961 Dorheim eingetragener Verein, Neuental OT Dorheim.
3580 Fritzlar, 24. 4. 1980 **Amtsgericht**

1471

41 VR 854 — Neueintragung — 16. 4. 1980: JC Arashi Nidderau e. V., Sitz: Nidderau.
6450 Hanau, 16. 4. 1980 **Amtsgericht, Abt. 41**

1472

41 VR 855 — Neueintragung — 18. 4. 1980: Geflügelzuchtverein Langendiebach 1909, Sitz: Erlensee.

6450 Hanau, 18. 4. 1980 **Amtsgericht, Abt. 41**

1473

VR 372 — Neueintragung — 23. 4. 1980: Hubertus Mittenaar-Offenbach, Sitz: Mittenaar-Offenbach. Die Satzung ist am 16. Februar 1980 errichtet.

6348 Herborn, 23. 4. 1980 **Amtsgericht**

1474

VR 205 — Neueintragung — 22. 4. 1980: Sport- und Kulturverein Gruben in Burg-haun-Gruben.

6418 Hünfeld, 22. 4. 1980 **Amtsgericht**

1475

1 VR 210 — Neueintragung — 24. 4. 1980: Touristenverein „Die Naturfreunde“ Ortsgruppe Korbach e. V. in Korbach

3540 Korbach, 24. 4. 1980 **Amtsgericht**

1476

1 VR 211 — Neueintragung — 24. 4. 1980: Racing-Team-Fürstenberg e. V. in Lichtenfels-Fürstenberg.

3540 Korbach, 24. 4. 1980 **Amtsgericht**

1477

8 VR 412 — Neueintragung — 23. 4. 1980: Fahrzeugveteranenverein „In veterano gaudium“ Dreieich, Dreieich.

6070 Langen, 23. 4. 1980 **Amtsgericht**

1478

VR 249 — Neueintragung — 28. 4. 1980: TV 1912 Trais-Horloff e. V., 6303 Hungen-Trais-Horloff.

6478 Nidda, 28. 4. 1980 **Amtsgericht**

1479

VR 404 — Neueintragung — 25. 4. 1980: Tennisclub Villmar, 6256 Villmar.

VR 405 — Neueintragung — 25. 4. 1980: Gottesdienst- und Hilfsverein der in Weilmünster und Umgebung wohnenden türkischen Arbeitnehmer, 6292 Weilmünster.
6290 Weilburg, 25. 4. 1980 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**1480**

61 N 94/79 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Goswin Eisinger, 6146 Alsbach-Hähnlein 1, wird Termin zur Einholung der Genehmigung der freihändigen Veräußerung der ideellen Hälfte des Grundstückes Gemarkung Alsbach, Flur 1, Flurstück 614, Hof- und Gebäudefläche, Im Gehren 5, Größe 5,60 Ar, eingetragen im Grundbuch von Alsbach, Band 38, Blatt Nr. 2241, lfd. Nr. 2, bestimmt auf den 10. Juni 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 602.

6100 Darmstadt, 22. 4. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

1481

81 N 32/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Klaus Bischoff, Mailänder Straße Nr. 14, 6000 Frankfurt am Main 70, alleinigen Inhabers der Firma Klaus Bischoff Antennenbau, Danziger Platz 2, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO auf den 27. Mai 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 16 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen 534,15 DM.

6000 Frankfurt am Main, 23. 4. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

1482

81 N 372/79 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Weinhandlung Mühlberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Keltensstraße 10, 6238 Hofheim/Ts., wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 1 800,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen 224,76 DM.

6000 Frankfurt am Main, 18. 4. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

1483

42 N 29/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Pam Schuhe GmbH u. Co., Groß- und Einzelhandel KG, Seltersweg 73, 6300 Gießen, ist Schlußtermin bestimmt auf den 19. Juni 1980, 9.00 Uhr, Zimmer 205, des Amtsgerichts in Gießen, Gutfleischstraße 1.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4000,— DM festgesetzt.

6300 Gießen, 21. 4. 1980

Amtsgericht

1484

65 N 67/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Becker-Montagen GmbH, Fuldatal 1**, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 10. Juni 1980, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß).

3500 Kassel, 18. 4. 1980 **Amtsgericht, Abt. 65**

1485

65 N 59/80: Über das Vermögen der am 27. Januar 1977 verstorbenen, zuletzt in Kassel, Amalienstr. 8, wohnhaft gewesenen Frau **Felicitas Doris Kläre Albrecht** ist am 21. April 1980, 11.45 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1980 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 3. Juni 1980, 10.45 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 30. Juli 1980, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Mai 1980 anzeigen.

3500 Kassel, 21. 4. 1980 **Amtsgericht, Abt. 65**

1486

7 N 42/78: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Rolf von Collas, Hainer Trift 23, 6072 Dreieich**, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 5 456,72 DM, seine Auslagen sind auf 100,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 23. 4. 1980 **Amtsgericht**

1487

N 6/80 — **Beschluß**: Über das Vermögen des Malermeisters **Willi Faust, 6127 Breuberg, Fuchsweg 6**, wurde heute, am 22. April 1980, 11.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Trautmann, 6101 Reichelsheim, Darmstädter Straße.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1980 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 22. Mai 1980, 9.00 Uhr, Saal 128, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 3. Juli 1980, 14.00 Uhr, Saal 128, vor dem Amtsgericht in Michelstadt, Erbacher Straße 47, I. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für

die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Juni 1980 anzeigen.

6120 Michelstadt, 22. 4. 1980 **Amtsgericht**

1488

1 N 8/79 — **Beschluß**: In dem Nachlaßkonkursverfahren **Jakob Müller, Echzell** wird der Schlußtermin auf den 10. Juni 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Nidda, Zimmer 8, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 67,20 DM festgesetzt.

6478 Nidda, 25. 4. 1980 **Amtsgericht**

**1489**

1 N 8/79: Im Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 14. Juli 1979 verstorbenen **Jakob Müller, zuletzt wohnhaft in 6363 Echzell 1**, hat das Amtsgericht Nidda die Schlußverteilung genehmigt.

Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie Erhebungen von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis wurde auf den 10. Juni 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Zimmer 8, bestimmt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Nidda niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 11 502,65 DM. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 176 480,67 DM. Die Summe der festgestellten nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 563 563,66 Deutsche Mark.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3 000,— DM, seine Auslagen wurden auf 67,20 DM festgesetzt.

6478 Nidda, 26. 4. 1980

Der Konkursverwalter
Karl Friedrich Mohr
Rechtsbeistand

1490

7 N 45/70: Das Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wäschereimaschinenfabrik Ludwig Pfaff GmbH, Waldstr. 132—140, 6078 Neu-Isenburg**, ist mangels Masse eingestellt worden.

6050 Offenbach am Main, 22. 4. 1980

Amtsgericht

1491

7 N 46/70: Das Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wäschereimaschinenfabrik Ludwig Pfaff GmbH & Co. KG, Waldstr. 132—140, 6078 Neu-Isenburg**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Für die beiden Gläubigerausschußmitglieder sind festgesetzt: Vergütung je

6 900,— DM, Auslagen je 936,— DM, sowie einmal Mehrwertsteuer mit 13 Prozent.

6050 Offenbach am Main, 22. 4. 1980

Amtsgericht

1492

7 N 118/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Joh. Paul & Co. GmbH, Obertshausen, Hochstr. 11/13**, ist am 16. April 1980 nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 16. 4. 1980

Amtsgericht

1493

7 N 119/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Plastica GmbH, Obertshausen, Hochstr. 11/13**, ist am 16. April 1980 nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 16. 4. 1980

Amtsgericht

1494

3 N 4/80: Über das Vermögen des Nachlasses hinter dem am 3. Juli 1979 verstorbenen, zuletzt in Geisenheim am Rhein wohnhaft gewesenen **Karl Heinrich Röder** wird heute, am 24. April 1980, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Otto Schirmer, Geisenheim am Rhein.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Mai 1980 beim Gericht anzumelden, wobei Zinsen bis einschließlich 24. April 1980 zu berechnen sind.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, 27. Juni 1980, 9.00 Uhr, Zimmer 5, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, 29. August 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Rüdeshheim am Rhein, Gerichtsstraße 9, Erdgeschoß, Zimmer 5.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Mai 1980 anzeigen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 24. 4. 1980

Amtsgericht

1495

N 3—5/76 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen a) der Firma **Groh & Mandt oHG**, b) des Zimmermeisters **Heinz Groh**, c) des Zimmermeisters **Karl-Heinz Mandt**, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 8. Februar 1980 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 8. Februar 1980 bestätigt wurde, aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 10 000,— DM zuzügl. 6,5 Prozent Mehrwertsteuer, seine Auslagen werden auf 1089,— DM festgesetzt.

Die Post- und Telegrafensperre ist aufgehoben.

Den Mitgliedern des Gläubigerausschusses ist eine Vergütung von je 400,— DM zugebilligt.

3578 Schwalmstadt, 18. 4. 1980 **Amtsgericht**

1496

N 6/76 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. Dezember 1975 verstorbenen Kaufmanns **Kurt**

Mendler, zuletzt wohnhaft gewesen in 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain, Wiederholdstr. 25, wird aufgehoben.

Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenrechnung ergebende Überschuss wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

3578 Schwalmstadt, 18. 4. 1980 Amtsgericht

1497

N 17/80: Das im Konkursöffnungsverfahren Firma Auto IMPEX und Handels-GmbH, Rodgau 6, erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Abweisung des Antrags mangels Masse aufgehoben worden.

6453 Seligenstadt, 23. 4. 1980 Amtsgericht

1498

5 N 5/80 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma H.I.H.-Bau GmbH, Anspacher Straße 31, 6384 Schmitten 8, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Heine-mann, Ferdinandplatz 18, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, ist am 23. April 1980, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main 1.

Konkursforderungen sind bis 6. Juni 1980 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 20. Mai 1980, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 30. Juni 1980, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Usingen/Ts., Weilburger Str. 2, Zimmer 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. Mai 1980 anzeigen.

6390 Usingen, 23. 4. 1980 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1499

K 10/80: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 250, Blatt 8631, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 33, Flurstück 9, Hof- und Gebäude-fläche, Homberger Straße 106, Größe 4,24 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 33, Flurstück 176/20, Gartenland, Homberger Straße, Größe 0,74 Ar,

sollen am 25. Juni 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1979 und 21. 2. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Gerhard Kornder in Schramberg,
b) Johanna Kornder geb. Rempel, in Bad Hersfeld,

— je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG:

für lfd. Nr. 2 auf 79 740,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf 1 290,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 23. 4. 1980 Amtsgericht

1500

K 23/79: Das im Grundbuch von Oberhau, Band 13, Blatt 370, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberhau, Flur 7, Flurstück 36/16, Hof- und Gebäudefläche, Südstraße 8, Größe 15,13 Ar,

soll am 27. August 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Erwin Weber,
b) Eva-Maria Weber geb. Görk, in Hauneck-Oberhau,

— je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 297 742,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 24. 4. 1980 Amtsgericht

1501

5 K 58/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niederlibbach, Band 13, Blatt 367, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlibbach, Flur 1, Flurstück 22, Hof- und Gebäude-fläche, Gudrunstr. 3, Größe 7,69 Ar,

soll am 15. August 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufm. Angestellter Kuno Kneiper, Taunusstein-Niederlibbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 4. 1980

Amtsgericht

1502

5 K 68/78 — **Beschluß:** Die je ein Drittel Miteigentumsanteile von Berthold Ernst und Renate Ernst an dem im Grundbuch von Dickschied, Band 24, Blatt 698, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dickschied, Flur 8, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Burgring 7, Größe 2,37 Ar,

sollen am 3. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümer am 19. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Holzrucker Berthold Ernst,
b) Frau Renate Ernst geb. Buff,

beide in Heidenrod 7,

— Miteigentümer zu je einem Drittel —. Der Wert jedes ein Drittel Miteigentumsanteils am Grundstück ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf je 28 125,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 4. 1980

Amtsgericht

1503

5 K 74/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 85, Blatt 2540, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 5, Flurstück 3364/3, Hof- und Gebäudefläche, Hammerweg 2, Größe 6,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 5, Flurstück 3337/1, Hof- und Gebäudefläche, Über der Aar, Größe 24,14 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 5, Flurstück 3364/5, Hof- und Gebäudefläche, Hammerweg, Größe 3,90 Ar,

sollen am 12. September 1980, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pflasterer Albert Weyer, Bad Schwalbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Grundst. lfd. Nr. 1 auf 255 000,— DM,
für Grundst. lfd. Nr. 2 auf 494 200,— DM,
für Grundst. lfd. Nr. 3 auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 4. 1980

Amtsgericht

1504

K 14/80 — **Beschluß:** Der 476 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil der Firma TA Tiefbau GmbH, eingetragen im Wohnungseigentumsgrundbuch von Wehen, Band 89, Blatt 2643, an dem Grundstück

Gemarkung Wehen, Flur 5, Flurstück Nr. 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 2, 4 und 6, Größe 114,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 68 des Aufteilungsplanes, soll am 15. August 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma TA Tiefbau GmbH, 6204 Taunusstein 4, vertreten durch den Liquidator Baldur Scholl, Wiesbaden.

Das Miteigentum ist durch die Elnräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blätter 2576—2728).

Der Wert des Miteigentumsanteils einschließlich des Sondereigentums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— Deutsche Mark.

Manchem Straßenmeister graut vor Grün. Weshalb denn?

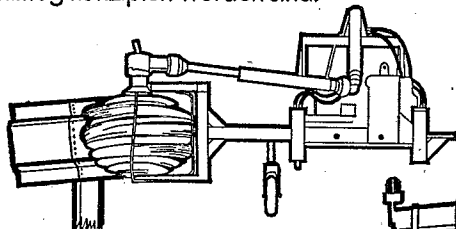
Wachsendes Gras ist immer da eine teure Sache, wo es schwierig zu mähen ist, aber unbedingt weg muß: rechts und links an Straßenböschungen. Deshalb überlassen bereits viele Straßenmeistereien ihr «Grünes Problem» dem Unimog. Zum Beispiel dem U 900.

– Weil alle Anbaugeräte primär für den Unimog konzipiert worden sind.

- Weil der Unimog U 900 mit 20 Vorwärts- und 8 Rückwärtsgängen das exakte Einhalten einer geforderten Arbeitsgeschwindigkeit ermöglicht. Er schiebt sich kaum wahrnehmbar 92 Meter pro Stunde vorwärts – und prescht mit über 70 km/h auf Schnellstraße und Autobahn.
- Der Unimog ist der ideale Geräte-

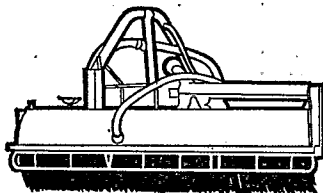
träger, denn er verfügt über 3 vollwertige Anbau Räume, Zapfwellen vorn und hinten und über Hydraulikanschlüsse vorn und hinten.

- Der Unimog stammt aus dem Hause Daimler-Benz. Was das bedeutet, wissen Sie: Robustheit, Qualität – und Sicherheit.



Leitplanken waschen

Mit dem Unimog schafft ein einziger Mann 3 km Leitplanken pro Stunde.



Kehren und Schwemmen

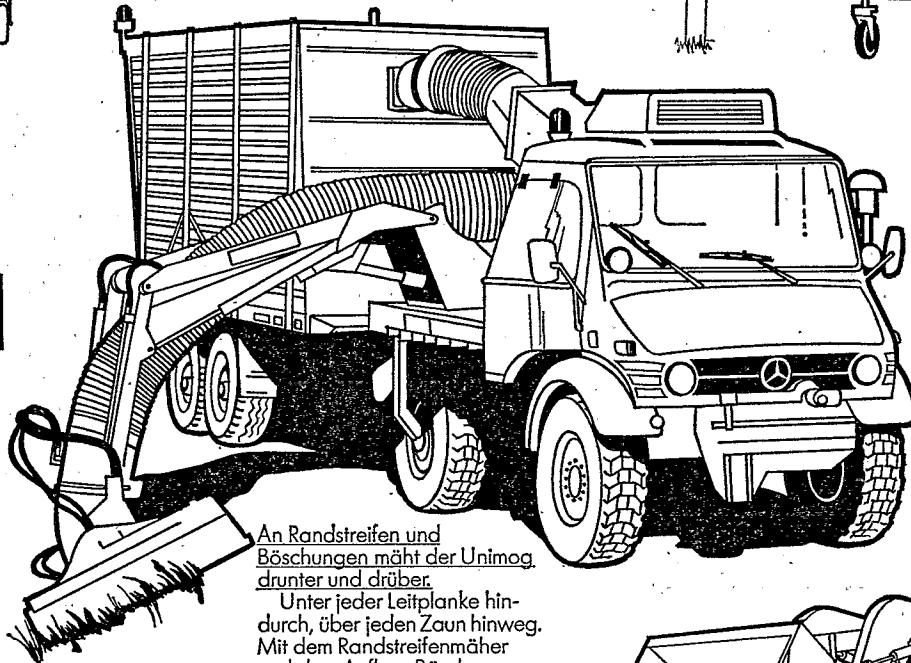
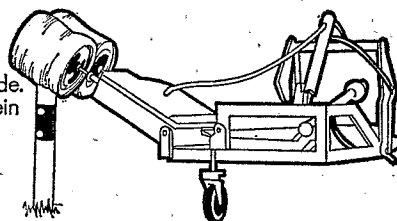
Für den front- oder heckseitigen Anbau, zum selbstaufnehmenden Kehren oder zum Schwemmen. Arbeitsgeschwindigkeit 5–10 km/h.

Mit dem Schlegel-Mulchgerät zerkleinert der Unimog pausen- und mühelos dichtes Gestrüpp, Stauden, Holz bis zu 8 cm Stärke und legt die Schnitzel als humusbildende Schicht auf den Boden, als Schutz vor Auschwemmung und Austrocknung und vor ungewünschtem Bewuchs.



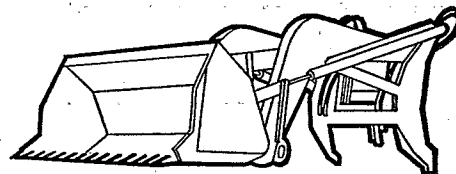
Für jede Gemeinde gibt es den richtigen Unimog: U 600, U 800, U 900, U 1000, U 1300.

Leitpfostenreinigung
60–100 Pfosten pro Stunde.
Die Unimog-Pritsche trägt ein 2000-l-Wasserfaß.



An Randstreifen und Böschungen mäht der Unimog drunter und drüber.

Unter jeder Leitplanke hindurch, über jeden Zaun hinweg. Mit dem Randstreifenmäher und dem Aufbau-Böschungsmähgerät in Kombination. Beide Geräte können Sie mit wenigen Handgriffen für links- oder rechtsseitiges Mähen versetzen. Mit Absaugung wird das Mähgut gleich auf den Anhänger-Ladewagen verladen.



Mit dem Frontlader hebt der U 900 1200 kp auf 3,0 m Höhe.

Gutschein

34/SLH/7308a

Ich möchte mehr über das Unimog-Programm erfahren. Senden Sie mir bitte Informationsmaterial.

Name: _____

Anschrift: _____

Daimler-Benz Aktiengesellschaft Abt. UBU-PF,
Postfach 1220, 7560 Gaggenau

Mercedes-Benz  **Unimog**
Ständig im Dienst des öffentlichen Dienstes

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 21. 4. 1980

Amtsgericht

1505

Vi. 8 K 40/79: Das im Grundbuch von Nieder Eschbach, Band 77, Blatt 3003, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder Eschbach, Flur 4, Flurstück 483/11, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Einstein-Str. 45, Größe 3,38 Ar,

soll am 8. August 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Frieda Förstel geb. Herrmann, Albert-Einstein-Str. 45, 6000 Frankfurt am Main 56.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 320 187,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 14. 4. 1980 Amtsgericht

1506

61 K 138/79: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 101, Blatt 3926, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Seeheim, Flur 13, Flurstück 728, Hof- und Gebäudefläche, Schulstr. 34, Größe 6,43 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Juni 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hildegard Bloß geb. Simon, in Seeheim, — zur Hälfte —,

b) Georg Huthmann, Seeheim-Jugendheim 1,

c) Ingeborg Klara Huthmann geb. Bloß, Seeheim-Jugendheim 1,

zu b) und c) in Gütergemeinschaft — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 4. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

1507

31 K 12/80: Das im Grundbuch von Semd, Band 37, Blatt 2025, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Semd, Flur 1, Flurstück 350/1, Hof- und Gebäudefläche, Groß-Umstädter Straße 1, Größe 9,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Juni 1980, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Stielow geb. Sorg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,— DM.

Bietern müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 4. 1980

Amtsgericht

1508

8 K 34/79: Die im Grundbuch von Dillbrecht, Band 17, Blatt 553, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Dillbrecht, Flur 3, Flurstück 16, Ackerland, Hinter der Mühle, Größe 10,46 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Dillbrecht, Flur 3, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Ewersbacher Straße 11, Größe 11,47 Ar,

sollen am Montag, dem 30. Juni 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Kohls, geb. Gäbler, Hilchenbach-Dahlbruch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 7 auf 10 460,— DM,

für lfd. Nr. 8 auf 172 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 21. 4. 1980

Amtsgericht

1509

84 K 359/76 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Hofheim, Band 139, Blatt 4439, eingetragene Grundstückshälfte am Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 16, Flurstück 247, Hof- und Gebäudefläche, Bärengasse 13, Größe 0,47 Ar,

soll am Montag, dem 6. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Klaus Seubert in Hofheim-Marxheim.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 4. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

1510

84 K 227/78 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 10, Band 20, Blatt 836, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 108, Flurstück 37/17, Hof- und Gebäudefläche, Bockenheimer Landstraße 19, Größe 3,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 108, Flurstück 38/17, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,40 Ar,

sollen am Freitag, dem 22. August 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 11. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Kommanditgesellschaft in Firma Schaffgotsch Bergwerksgesellschaft in München.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 882 800,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 267 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 4. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

1511

84 K 231/78 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Zeilsheim, Band 35, Blatt 958, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeilsheim, Flur 12, Flurstück 259/15, Bebaute Hofraum, Alt Zeilsheim 46, Größe 7,79 Ar,

soll am 13. August 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Gärtner Anton Steyer in Frankfurt am Main-Zeilsheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 428 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 4. 1980

Amtsgericht Abt. 84

1512

84 K 251/79 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Okriftel, Band 67, Blatt 1898, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 14 Zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem bisher im Grundbuch von Okriftel, Blatt 1471, eingetragenen Grundstück

Gemarkung Okriftel, Flur 3, Flurstück Nr. 14/5, Sindlinger Straße, Größe 5,26 Ar, Flur 3, Flurstück 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße, Größe 62,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 3 02 07 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Wohnungsgrundbuch von Okriftel, Blatt 1561—2003),

soll am 27. August 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

a) Elektroingenieur Giovanni Kastowsky, Gartenstr. 27, 6390 Usingen 5,

b) Buchhalterin Margit Kastowsky, Goldsteinstr. 269, 6000 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 4. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

1513

84 K 27/80 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 49, Band 67, Blatt 2189, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 49, Flur 25, Flurstück 1/3, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 642, Größe 3,60 Ar,

soll am Freitag, dem 29. August 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1980 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Ernesto Callegaro, — zur Hälfte —,

b) Frau Eleonore Callegaro geb. Pelliz-zaro, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 4. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

1514

5 K 43/79: Das im Grundbuch von Blankenau, Band 16, Blatt 493, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Blankenau, Flur 3, Flurstück 15/4, Lieg.-B. 227, Hof- und Gebäudefläche, Stockhausener Straße 2, Größe 5,13 Ar,

soll am 19. Juni 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Bundesbahnbeamter Peter Götz,
- b) seine Ehefrau Annemarie Götz, geb. Gautsch,

beide wohnhaft in Neukirchen, Kreis Hersfeld,

als Miteigentümer, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 42 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 21. 4. 1980

Amtsgericht

1515

K 60/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 120, Blatt 4192, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur GI, Flurstück 1574/183, Hof- und Gebäudefläche, Obermarkt 14, Größe 1,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. September 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Gela-Hausbau GmbH in 6460 Gelnhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 455,— DM. Die Vorschriften über ein Mindestgebot kommen nicht mehr zur Anwendung, weil im Termin am 28. März 1980 der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 4. 1980

Amtsgericht

1516

1 K 45/79: Das im Grundbuch von Offenbach, Band 43, Blatt 1449, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur Nr. 33, Flurstück 129/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Seifen, Größe 3,15 Ar,

soll am 12. September 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Groos, Am Seifen 1a, 6349 Mittenaar-Offenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 105 613,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 16. 4. 1980

Amtsgericht

1517

K 7/79: Das im Grundbuch von Homberg/ Efze, Bezirk Caßdorf, Band 17, Blatt 270, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Caßdorf, Flur 4, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Am Rain 2, Größe 4,12 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juli 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Sitzungssaal II, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Händler Helmut Friedrich Löding aus Homberg ST Caßdorf, Am Rain 2, geb. am 25. März 1930, und dessen Ehefrau Helene Ursula Löding geb. Thomas, wohnhaft daselbst, geb. am 13. Oktober 1937, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 21. 4. 1980

Amtsgericht

1518

64 K 163/77: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 60, Blatt 2221, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 9, Flurstück 31/11, Lieg.-B. 711, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 268, Größe 5,65 Ar,

soll am 10. September 1980, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Kurt Barkhausen in Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 4. 1980

Amtsgericht, Abt. 64

1519

64 K 38/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 379, Blatt 9509, eingetragene 68,3070 Eintausedstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur H, Flurstück Nr. 36/9, 36/10, Lieg.-B. 3382, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 97, Größe 9,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Vorderhauses Frankfurter Straße 97 in der III. Etage links mit Keller, Bodenraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 und K 7 sowie B 7 gekennzeichnet; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 379 Blätter 9503 bis 9508, 9510 bis 9519 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters; der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter bzw. nach § 18 WEG erfolgt; der Zustimmung bedarf es ferner nicht für den ersten Verkaufsfall des Wohnungseigentums,

soll am 24. Juni 1980, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 9. 10. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Siemon, geboren 4. August 1951, Homberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 4. 1980

Amtsgericht, Abt. 64

1520

64 K 79/79: Die im Grundbuch von Sandershausen, Band 67, Blatt 1963, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sandershausen, Flur 13, Flurstück 136/64, Lieg.-B. 127, Grünland, In der Leimenkaute, Größe 24,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sandershausen, Flur 20, Flurstück 35, Lieg.-B. 127, Ackerland, Der Sommitenplatz, Größe 29,39 Ar, sollen am 23. September 1980, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Witwe Ida Eckel geb. Krull, Kassel,
- b) Kaufmann Dietrich Eckel, Kassel,
- c) Ehefrau Ulrike Schuchardt, geb. Eckel, Kassel,

— zu a) bis c) in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 4. 1980

Amtsgericht, Abt. 64

1521

64 K 155/79: Das im Grundbuch von Kassel, Band 93, Blatt 1834, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur GG, Flurstück 811/41 d, Lieg.-B. 1499, Hof- und Gebäudefläche, Geibelstr. 4, Größe 4,99 Ar,

soll am 16. September 1980, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufmann Eduard Wilhelm,
 - b) Kauffrau Klara Foese,
- beide in Kassel, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 4. 1980

Amtsgericht, Abt. 64

1522

64 K 5/80: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 383, Blatt 9640, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1, eingetragene 60,0484/1000 (sechzig Komma nullvierhundertvierundachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/13, Hof- und Gebäudefläche, Ost-ring 53, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 53 in der II. Etage links, im Aufteilungsplan mit Nr. II 2 gekennzeichnet; wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums unter Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 15. 1., 6. 6. und 22. 6. 1973,

soll am 20. August 1980, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß),

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 23. 1. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Ing. Kurt Köther in Espenau.

Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 383, Blätter 9623 bis 9639, 9641 bis 9648 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Teilungserklärung und Aufteilungsplan sind Bestandteile der Grundakten, Band 323, Blatt 7876, von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 4. 1980 Amtsgericht, Abt. 64

1523

64 K 6/80: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 383, Blatt 9643, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene 60,0484/1000 (sechzig Komma nullvierhundertvierundachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/13, Hof- und Gebäudefläche, Ost-ring 53, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 53 in der II. Etage rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. II 5 gekennzeichnet; wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums unter Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 15. 1., 6. 6. und 22. 6. 1973,

soll am 20. August 1980, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 23. 1. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Ing. Kurt Köther in Espenau.

Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 383, Blätter 9623 bis 9642, 9644 bis 9648 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Teilungserklärung und Aufteilungsplan, auf die bei der Begründung des Wohnungseigentums im Grundbuch Bezug genommen worden ist, befinden sich in den Grundakten von Kassel, Band 323, Blatt Nr. 7876.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 4. 1980 Amtsgericht, Abt. 64

1524

64 K 7/80: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 58, Blatt 2158, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 13, Flurstück 474, Lieg.-B. 1995, Hof- und Gebäudefläche, Herkulesstraße 2, Größe 7,51 Ar,

soll am 24. September 1980, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Anneliese Förster geb. Schäfer in Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 4. 1980 Amtsgericht, Abt. 64

1525

9 K 95/79 — **Beschluß:** Das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kelkheim, Band 77, Blatt 2546,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 221/1, Ackerland, Kalte Berg, Größe 30,36 Ar, soll am Mittwoch, dem 1. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Adele Müller geb. Kropp, 6233 Kelkheim/Ts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 360,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 24. 4. 1980

Amtsgericht, Abt. 9

1526

7 K 41/79: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steeden, Band 27, Blatt 955,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steeden, Flur 5, Flurstück 208/54, Lieg.-B. 1401, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 6, Größe 1,91 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Steeden, Flur 5, Flurstück 52/6, Größe 4,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Juni 1980, 14.00 Uhr, Saal 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 12. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Gertrud Vollstedt geb. Friedrich, in Steeden, — zur Hälfte —,

b) 1. Witwe Gertrude Vollstedt geb. Friedrich, geb. am 18. 2. 1923, in Runkel-Steeden, Hauptstr. 6,

2. Elektriker Karl Otto Vollstedt, geb. 14. 8. 1940, in Hamburg-Schenefeld, Friedrichshalde,

3. Schreiner Max Johannes Vollstedt, geb. 2. 1. 1943, in Krefeld, Buchstr. 348,

4. Ehefrau Hannelore Slaby geb. Vollstedt, geb. 24. 4. 1950, in Runkel-Hofen, Zur Rosenau,

5. Arbeiter Manfred Vollstedt, geb. 3. 8. 1955, in Berlin 28, Seebachstr. 37,

zu b) alle als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft zu einem halben Anteil.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

39 110,— DM für das Grundstück Nr. 1,

5 890,— DM für das Grundstück Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 21. 4. 1980

Amtsgericht

1527

K 24/79: Die im Grundbuch von Rai-Breitenbach, Band 16, Blatt 552, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rai-Breitenbach, Flur 1, Flurstück 193, Bauplatz (bebaut), Lindenstr., Größe 7,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rai-Breitenbach, Flur 1, Flurstück 194, Bauplatz (bebaut), Lindenstr., Größe 7,95 Ar,

sollen am 10. Juli 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hubert Assmann.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM.

(Flur 1, Nr. 193 208 710,— DM,

Flur 1, Nr. 194 211 290,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 16. 4. 1980 Amtsgericht

1528

1 K 59/78: Das im Grundbuch von Bingenheim, AG-Bezirk Nidda, Band 26, Blatt 1277, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bingenheim, Flur Nr. 1, Flurstück 160/1, Hof- und Gebäudefläche, Raun 18, Größe 2,89 Ar,

soll am 4. September 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Wagner geb. Helfrich, Bingenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 945,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 16. 4. 1980

Amtsgericht

1529

7 K 50/78: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 94, Blatt 4054, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 26, Flurstück 89/3, LB 2821, Betriebsgelände, Messenhäuser Straße, Größe 115,09 Ar,

am 29. Juli 1980, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Technischer Kaufmann Ernst-Ludwig Schulz in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 4. 1980

Amtsgericht

1530

7 K 150/79: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 235, Blatt 8293, eingetragene 80 Zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 379/1, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstr. 2, Größe 57,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 133 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 22. August 1980, 8.30 Uhr, Gerichtsgebäude D, Luisenstr. 16, Saal 824, durch das Amtsgericht Offenbach am Main versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kosmetikerin Doris Möller in Hamburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM.

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 4. 1980

Amtsgericht

1531

7 K 172, 193/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 261, Blatt 9074 und 9090 eingetragenen je 77,39 Hunderttausendstel Miteigentumsanteile an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburger Ring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. März 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 474 und 490 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 2. Juli 1980, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 11. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Bellen geb. Strelow, Mainhausen.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Wohnung Nr. 474 auf 63 000,— DM,

Wohnung Nr. 490 auf 63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 4. 1980

Amtsgericht

1532

7 K 18/80: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 407, Blatt 12087, eingetragene 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 87 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 14. Juli 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johanna Helmke geb. Hornung, jetzt in Dreieich/Sprendlingen.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 126 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 4. 1980

Amtsgericht

1533

3 K 91/78; 3 K 95/78: Das im Grundbuch von Steindorf, Band 42, Blatt 1435, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steindorf, Flur 3, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, Die Diefelsgärten (jetzt: Hauptstr. 10), Größe 4,66 Ar,

soll am 3. Juli 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1978/23. 11. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Hans Wolfgang Germann und Gisela geb. Boch, in Steindorf, — je zur Hälfte —.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 26. 10. 1977 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 79 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 17. 4. 1980

Amtsgericht

1534

61 K 70/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Schierstein, Band 176, Blatt 4700, eingetragene Grundstück der Gemarkung Schierstein

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 231, Wiese, Klebswiese, Größe 4,93 Ar,

soll am 8. Juli 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Kilb, Franz Kilb, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 865,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 4. 1980

Amtsgericht

1535

K 10/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Ehlen, Band 37, Blatt 1668, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung Ehlen, Flur 21, Flurstück 101/4, Lieg.-B. 1134, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenweg 10, Größe 13,42 Ar,

soll am Montag, dem 21. Juli 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Arbeiter Peter Horst Schulz, jetzt Zähringer Straße 5, 1000 Berlin 31 (bei Stammann),

b) Anita Schulz geb. Groß, jetzt Mühlenweg 7, Habichtswald-Ehlen,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 15. 4. 1980

Amtsgericht

1536

K 33/79 — Beschluß: Die im Grundbuch von Heimarshausen, Band 11, Blatt 312, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heimarshausen, Flur 2, Flurstück 69/2, Lieg.-B. 292, Hof- und Gebäudefläche, Struthweg 4, Größe 15,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heimarshausen, Flur 2, Flurstück 69/3, Lieg.-B. 292, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Badung, Größe 0,44 Ar,

sollen am 14. August 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. Nr. 5, Zimmer 13, I. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Jakob geborene Horn, geb. 11. 3. 1924, Naumburg-Heimarshausen, Struthweg 4.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 285 010,— Deutsche Mark, — sieben Zehntel gleich 199 507,— DM,

für Grundstück lfd. Nr. 2 auf 8 440,— Deutsche Mark, — sieben Zehntel gleich 4 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 1. 4. 1980

Amtsgericht

1537

K 4/80 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wenigenhasungen, Band 12, Blatt 659, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 12, Gemarkung Wenigenhasungen, Flur 9, Flurstück 107/2, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Höfen 2, Größe 3,20 Ar,

soll am Montag, dem 14. Juli 1980, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlosser Heinrich Wilhelm Pflug, Wenigenhasungen, verstorben am 23. 6. 1952, beerbt worden von

a) Landwirt Heinrich Wilhelm Meyer, Erptalstraße 26, Wolfhagen-Wenigenhasungen,

b) Schmied Heinrich Wilhelm Pflug, Lange Straße 10, Wolfhagen-Wenigenhasungen,

c) Maurermeister Georg Wilhelm Pflug, Hasunger Straße 17, Wolfhagen-Wenigenhasungen,

d) Schmied Hieronymus Pflug, Hasunger Straße 17, Wolfhagen-Wenigenhasungen,

e) Orthopädeschuhmachermeister Georg Johann Pflug, Lange Straße 6, Wolfhagen-Wenigenhasungen,

f) Marie Ernst geb. Schrage, Siedlungsweg 10, Tessin,

g) Johannes Schrage, Rostocker Str. 72, Tessin,

h) Wilhelm Schrage, Völz, Kreis Rostock,

i) Anneliese Schildt geb. Schrage, Lange Straße 32, Tessin,

k) Elise Marie Kraft geb. Pflug, Völz, Tessin,

— zu f) bis k) vertreten durch den Schmiedemeister Heinrich Pflug, Lange Straße 10, Wolfhagen-Wenigenhasungen —,

l) unbekannte Erben des am 26. 4. 1952 in Völz, Kreis Rostock, verstorbenen Hieronymus Pflug, — vertreten durch den Pfleger Karl Döhne, Wolfhagen-Wenigenhasungen —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 28 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 15. 4. 1980

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Änderung Nr. 1/78 des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main, Teilbereich des Stadtteiles Sachsenhausen-Nord

Auf Grund des § 2 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 12 Absatz 1 Umlandverbandsgesetz (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) in der Sitzung am 27. Februar 1980 die Änderung Nr. 1/78 des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main, Teilbereich des Stadtteiles Sachsenhausen-Nord, beschlossen.

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde genehmigt mit Erlaß vom 28. März 1980 (Az.: V C 21 — 61 d 04/05 — 1/80).

Der Hessische Minister des Innern
Im Auftrag
gez. Dr. Daum

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann von jedermann beim Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 6. Stock, Zimmer 606, gemäß § 6 Absatz 6 Satz 3 BBauG während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Es wird gemäß § 155 a BBauG darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder ihrer Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Genehmigung, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber dem Umlandverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 4. 1980

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Dr. von Hesler
Beigeordneter

Bestellung eines Prokuristen der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH, Frankfurt am Main-Griesheim, Waldschulstraße 20

Mit Wirkung vom 17. Dezember 1979 ist Herr Hans Jürgen Bosinger, wohnhaft Alzeyer Straße 74, 6000 Frankfurt am Main 80, zum Prokuristen bestellt worden.

6230 Frankfurt am Main-Griesheim, 25. 4. 1980

Gemeinnützige Gesellschaft
für Wohnheime und
Arbeiterwohnungen mbH
Die Geschäftsführung
gez. Warnécke

Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes des Umlandverbandes Frankfurt

In der Zusammensetzung des am 20. März 1977 gewählten Vorstandes sind inzwischen die nachstehenden Änderungen eingetreten.

1. Ausgeschieden sind:

1.1 Auf Grund Mandatsverzichts und Wahl in den Verbandsausschuß aus den Wahlvorschlägen der SPD für die Wahlkreise II und V:

Herr Herbert Rott,
Herr Dr. Emil Horn.

1.2 Auf Grund Mandatsverzichts aus den Wahlvorschlägen der SPD für die Wahlkreise I und III:

Herr Hans Joachim Krull,
Herr Wilfried Fey.

2. An die Stellen der ausgeschiedenen Verbandsabgeordneten treten folgende Bewerber entsprechend der in den Wahlvorschlägen der SPD für die Wahlkreise I, II, III und V bestehenden Reihenfolge:

Die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst ist das BHW!

Übers Sparen und Bauen darf das Leben nicht zu kurz kommen!

Bausparen beim BHW läßt Deutschlands öffentlichem Dienst genug übrig für die kleinen und größeren Freuden des Lebens. Für die geliebten Hobbys zum Beispiel oder die Urlaubserholung mit der Familie. Denn das BHW ist die Bausparkasse, bei der man sich fürs eigene Heim die Lebensfreude nicht vom Munde absparen muß.



BHW
Gemeinnützige Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst
GmbH · 3250 Hameln 1

Herr Klaus Sturmfels, Tucholskystraße 54, Frankfurt a. M.,
Frau Monika Kuban, Am Grenzgraben 15, Offenbach a. M.,
Herr Wilhelm Kress, Sudetenring 41, Kronberg im Taunus,
Herr Heinz Eyßen, Saalfeldener Straße 16, Rödermark.

6000 Frankfurt am Main, 22. 4. 1980

Umlandverband Frankfurt
Der Umlandverbandswahlleiter
gez. Kreling
Verbandsdirektor

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Nassauischen Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Organ der staatlichen Wohnungspolitik, Frankfurt am Main, Schaumainkai 47

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 23. April 1980 wie folgt zusammensetzt:

Ekkehard Gries, Hessischer Minister des Innern, Wiesbaden — Vorsitzender —

Ernst Gerhardt, Stadtkämmerer, Frankfurt am Main — stv. Vorsitzender —

Hans-Ulrich Pfeiffer, Ministerialdirektor, Bonn — stv. Vorsitzender —

Martin Berg, Bürgermeister, Frankfurt am Main

Armin Clauss, Hessischer Sozialminister, Wiesbaden

Dr. Horst Daum, Ministerialdirigent, Wiesbaden

Dr. Hans Dethloff, Staatssekretär, Wiesbaden

Dr. Bernward Hotze, Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes, Bad Homburg

Dr. Herbert J. Kazmierzak, Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank Frankfurt am Main

Dr. Ulrich Kellner, Ministerialrat, Bonn-Bad Godesberg

Otto Kirst, Staatssekretär, Wiesbaden

Heimut Lenz, stv. Landesvorsitzender der Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft, Frankfurt am Main

Hans Martin, Oberbürgermeister, Hanau

Hans Michel, Stadtverordneter, Frankfurt am Main

Jochen Richert, Landesbezirksvorsitzender des DGB, Frankfurt am Main

Dr. Kurt Rost, Ministerialrat, Wiesbaden

Hans Rüger, Landrat, Hanau

Alfred Schubert, Beigeordneter des Umlandverbandes, Frankfurt am Main

Karl H. Trageser, Stadtrat, Frankfurt am Main

Dr. Tassilo Tröscher, Staatsminister a. D., Wiesbaden

Dr. Friedrich Wehner, Präsident a. D., Frankfurt am Main

Dr. Hartmut Wierscher, Regierungspräsident, Darmstadt.

6000 Frankfurt am Main, 25. 4. 1980

Nassauische Heimstätte GmbH
Geschäftsleitung

Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg für das Haushaltsjahr 1980

Auf Grund des § 22 des Datenverarbeitungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 304) in Verbindung mit § 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg am 13. November 1979 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 1980 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 10 871 123,— DM
in der Ausgabe auf 10 871 123,— DM
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1 758 607,— DM
in der Ausgabe auf 1 758 607,— DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 13. November 1979 beschlossene Stellenplan.

6100 Darmstadt, 22. 4. 1980

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Starkenburg
Der Direktor
gez.: Hartmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß Erlaß des Herrn Hessischen Minister des Innern vom 26. März 1980 — IV B 14/B 3 — 3 v 01 — hat die Landesregierung auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 304), zuletzt geändert durch § 37 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 96), den Haushaltsplan des KGRZ Starkenburg mit entsprechenden Maßgaben genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt mit den Maßgaben zur Einsichtnahme während den Dienststunden in der Zeit vom 6. Mai 1980 bis 14. Mai 1980 beim KGRZ Starkenburg, Darmstadt-Kranichstein, Bartningstr. 51 (Zimmer 204), öffentlich aus.

6100 Darmstadt, 22. 4. 1980

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Starkenburg
Der Direktor
gez.: Hartmann

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 16. Sitzung des Verbandstages des Umlandverbandes Frankfurt findet am Dienstag, 20. Mai 1980, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus — Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstages.

2. Mitteilungen des Verbandsausschusses.
3. Fragestunde
— gem. § 12 der Geschäftsordnung.
4. *Frankfurt am Main*
Planfeststellung für die Verlegung der K 152 (Okrifteler Straße).
5. *Hofheim*
Planfeststellung für den Ausbau der L 3368 zwischen Wallau und Langenhain.
6. *Frankfurt am Main / Offenbach am Main*
S-Bahn Rhein-Main, 2. Baustufe,
— Führung der S-Bahn im Bereich Frankfurt-Oberrad/Kaiserlei
— Standort für das Bahnbetriebswerk der S-Bahn-Triebe in Offenbach am Main.
7. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder;
hier: Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für den Versorgungsbereich des Main-Taunus-Kreises und des Hochtaunuskreises.
8. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Überörtliche Abwasserbeseitigung;
hier: Verbindlichkeit der generellen Planung.
9. *Flörsheim — Weilbach*
Sanierungskonzept für das Kiesgrubengebiet Flörsheim — Weilbach.
10. Bereitstellung von Ersatzflächen für die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung im Bereich des Umlandverbandes Frankfurt;
hier: Antwort des Verbandsausschusses.
11. *Autofreier Feldberg*
hier: Zwischenbericht des Verbandsausschusses.
12. Ausbau des Zugverkehrs auf den Strecken Oberroden/Dietzenbach — Offenbach — Frankfurt
— Antrag der SPD-Fraktion vom 13. März 1980.
13. Errichtung von Park-and-ride-Plätzen
— Antrag der SPD-Fraktion vom 19. März 1980.
14. Entwicklung eines Radwegeplanes
— Antrag der SPD-Fraktion vom 18. März 1980.
15. Grundsätze für ein freizeitpolitisches Konzept des Umlandverbandes
— Antrag der SPD-Fraktion vom 19. März 1980.

6000 Frankfurt am Main, 28. 4. 1980

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez.: Küchler
Vorsitzender

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden für das Haushaltsjahr 1980

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 304 ff) in Verbindung mit §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319) und der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden am 29. November 1979 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1980 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 8 467 700,— DM
in der Ausgabe auf 8 467 700,— DM
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1 344 600,— DM
in der Ausgabe auf 1 344 600,— DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 29. November 1979 beschlossene Stellenplan.

6200 Wiesbaden, 22. 4. 1980

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Wiesbaden
Der Direktor
gez. Retzlaff**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 22 und 23 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 304) erforderliche Genehmigung der Hessischen Landesregierung ist nach Maßgabe der Kabinettsvorlage des Hessischen Ministers der Finanzen vom 3. März 1980 erteilt. Der Haushaltsplan und die Maßgaben liegen zur Einsichtnahme vom 12. Mai bis 14. Mai 1980, am 16. Mai und vom 19. bis 21. Mai 1980 während der Dienststunden im Dienstgebäude des KGRZ Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 60, 6200 Wiesbaden, 3. Stock, Zimmer 303, öffentlich aus.

6200 Wiesbaden, 22. 4. 1980

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Wiesbaden
Der Direktor
gez. Retzlaff**

Öffentliche Ausschreibungen

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 28 in der OD Sontra, Str.-km 0,460 bis Str.-km 0,907, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- | | |
|------------|--|
| 1 200 cm | Mutterboden abtragen |
| 10 000 cbm | Erdbewegung |
| 1 200 cm | 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (26 cm dick) |
| 400 cbm | 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick) |
| 3 300 qm | bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (10 cm dick) |
| 3 500 qm | Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick) |

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauende: 30. Juni 1981.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Büdckerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 Uhr und 14.00—15.30 Uhr, eingesehen werden. Angebotsunterlagen sind ab sofort umgehend anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der OD Sontra, K 28“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 4. Juni 1980, 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 36 Werktage.

3440 Eschwege, 23. 4. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Abbruch und Neubau einer Kreisbahnüberführung und einer Stützmauer im Zuge der L 3171 der Umgehungsstraße Schenklengsfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- | | |
|-----------|---|
| 220 m | Ortbeton-Großbohrpfähle herstellen, Ø 95—105 cm |
| 60 m | Baugrubenverbau |
| 1 300 cbm | Baugrubenaushub |
| 50 t | Stahl einbauen |
| 650 cbm | Beton- und Stahlbetonarbeiten |
| 95 qm | Überbau mit I-Trägern herstellen |
| 90 m | Geländer herstellen |

Bauzeit: 375 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 22. Mai 1980 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 100,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 2. Juli 1980, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 222. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. August 1980.

6430 Bad Hersfeld, 23. 4. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für Landschaftsbauarbeiten im Zuge der BAB A 66, Abschnitt Rothenbergen—Gelnhausen, I. Bauabschnitt, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- | | |
|------------|---|
| 22 000 cbm | Oberboden andecken auf Böschungen und Re- |
| | kultivierungsflächen |
| 100 000 qm | Rasen-Ansaat einschl. Lieferung |
| | Verschiedenes. |

Bauzeit: 27. Mai 1980 bis 16. Juni 1980.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 8. Mai 1980 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Landschaftsbauarbeiten i. Z. der BAB A 66“.

Eröffnungstermin: 16. Mai 1980, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 8 Werktage.

6050 Hanau am Main, 25. 4. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Schotten: Die Bauleistungen für den Neubau der Mühlgrabenbrücke in Alsfeld-Altenburg im Zuge der L 3145 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- | | |
|---------|-----------------------------|
| 600 cbm | Baugrubenaushub |
| 400 cbm | Bauwerkshinterfüllung |
| 430 cbm | Beton- und Stahlbeton |
| 33 t | Betonstahl |
| 275 qm | Sohl- und Böschungspflaster |
| 60 m | Leichtmetallstabgeländer |

Bauzeit: 170 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. Mai 1980 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 29. Mai 1980 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate.

6479 Schotten, 25. 4. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Helfen Sie dem Glück auf die Scheine



Spielen Sie System
im **TOTO** **LOTTO** RennQuintett

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bei der Stadtkasse der Stadt Dietzenbach

ist umgehend, spätestens zum 1. Juli 1980, die freiwerdende Stelle des

stellvertretenden Amtseleiters

neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 10 HBesG.

Bewerber, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und nach Möglichkeit über Erfahrungen im kommunalen Haushalts- und Kassenwesen verfügen, werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse und Befähigungsnachweise) einzureichen beim

Magistrat der Stadt Dietzenbach — Personalamt —, Offenbacher Straße 11, 6057 Dietzenbach.

Die

GEMEINDE SCHÖNECK (Main-Kinzig-Kreis)

sucht baldmöglichst

eine/n Kassenverwalter/in

(Bes.Gr. A 9 oder BAT V b)
für die Gemeindekasse

Kenntnisse im Haushalts- und Kassenrecht sind Bedingung, Erfahrungen im EDV-Bereich sind erwünscht;

eine/n Sachbearbeiter/in

(Bes.Gr. A 9 oder BAT V b)
für das Hauptamt

Zu den Aufgaben gehört die Mitarbeit in der Lohn- bzw. Vergütungsberechnung. EDV-Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung des BAT bzw. HLT sowie des Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts sind erwünscht. Ferner ist die Mitarbeit im Sozialamt vorgesehen.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, handgeschriebener Lebenslauf und Zeugnisabschriften) erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck,
Postfach 46, Herrnhofstraße 8,
Telefon: 0 61 87 / 50 00.



ACHTUNG SOZIALÄMTER

ÜBERGANGSWOHNHEIME, SOZIAL-GEBÄUDE •
Einrichtung komplett aus einer Hand • Bettstellen,
Matratzen, Bettwäsche, Decken, Stühle, Tische
usw. • Großes Sofortlager • Lkw-Lieferung frei •
Katalog anfordern!

BOCKORNY OHG

Selt 1874 • 7012 Fellbach • Hintere Straße 31
Postfach 11 03 • Tel. (07 11) 58 26 69 - 58 95 58

000900 00 6432

KIRCHENWERV.EV.
K. HESSEN
POSTFACH 4447

6100 DARMSTADT

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A



Beim

**Landeswohlfahrtsverband
Hessen in Kassel**

ist zum 1. Oktober 1980 die Stelle des

Landesdirektors

wegen Erreichens der Altersgrenze des jetzigen Stelleninhabers zu besetzen.

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach § 4 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219) — Bes.Gr. B 8 BBesG — und nach § 2 (3) des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes vom 19. September 1979 (GVBl. I S. 217).

Die Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Kommunalverband höherer Ordnung und überörtlicher Träger der Sozial- und Jugendhilfe, er unterhält zahlreiche Fach- und Sonderkrankenhäuser im Lande Hessen.

Gesucht wird eine verantwortungsfreudige, zielstrebige und dynamische Persönlichkeit, die sozialpolitisch aufgeschlossen ist, Engagement für dieses Gebiet zeigt sowie über kommunalpolitische und Verwaltungserfahrungen und die für das Amt erforderlichen fachlichen und menschlichen Voraussetzungen verfügt.

Bewerbungen sind bis zum 27. Juni 1980 mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
Herrn Abgeordneten Ernst Gerhardt,
Ständeplatz 6—10, 3500 Kassel.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

18/80

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 72 Seiten

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 24,60 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,25 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Ballagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 16 vom 1. Juli 1979. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.